

(A)

(C)

529. Sitzung

Bonn, den 25. November 1983

Beginn: 9.31 Uhr

Vizepräsident Koschnick: Meine sehr geehrten Damen, meine Herren! Ich eröffne die 529. Sitzung des Bundesrates.

Herr Bundesratspräsident Dr. Strauß hat zur Zeit die Befugnisse des Herrn Bundespräsidenten wahrzunehmen und ist deshalb nach unserer Geschäftsordnung rechtlich gehindert, die heutige Sitzung zu leiten.

Vor Eintritt in die Tagesordnung der heutigen Sitzung habe ich gemäß § 23 der Geschäftsordnung folgendes mitzuteilen:

3) Der neugebildete Senat der **Freien Hansestadt Bremen** hat mit Wirkung vom 9. November 1983 zu **ordentlichen Mitgliedern** des Bundesrates bestellt: Bürgermeister Hans Koschnick, Bürgermeister Moritz Thape und Senator Wolfgang Kahrs. Die übrigen Mitglieder des Senats wurden als stellvertretende Mitglieder des Bundesrates benannt.

Ich begrüße die neuen Mitglieder des Bundesrates und wünsche ihnen mit uns allen eine gute Zusammenarbeit in diesem Hause.

(Zuruf Kahrs [Bremen])

— Das bezog sich auf die neuen Mitglieder, Herr Kahrs.

Aus dem Senat und damit aus dem Bundesrat **ausgeschieden** sind mit Wirkung vom 9. November 1983: Senator Karl Willms, Senator Helmut Fröhlich sowie Senator Dr. Günther Czichon. Senator Willms und Senator Fröhlich waren seit dem 15. Dezember 1971 Mitglieder des Bundesrates.

Herr Senator **Dr. Czichon** war seit dem 7. November 1979 ordentliches Mitglied des Bundesrates und **Bevollmächtigter Bremens** beim Bund. In dieser Zeit hat er die Interessen seiner Vaterstadt im Bundesrat und darüber hinaus nachhaltig vertreten. Das Haus Bremens hier in Bonn hat unter ihm nicht nur eine neue innenarchitektonische Gestaltung erfahren, sondern war stets ein Schaufenster sowie eine politische und kulturelle Begegnungsstätte für die Bremer „buten und binnen“ und

— wie die Hamburger sagen würden — die ihnen „freundlich gesonnenen Mächte“.

Als einem Manne der Wirtschaft und Konstrukteur im wahren Sinne des Wortes ist es ihm immer wieder gelungen, auf die besonderen Probleme der Küstenregionen aufmerksam zu machen und sich für ihre Lösung wirkungsvoll einzusetzen. Seine ausgewogene und umsichtige Haltung war ihm dabei gewinnbringendes persönliche Kapital.

Ihm und den anderen ausgeschiedenen Mitgliedern des Bundesrates danke ich für die in diesem Hause geleistete Arbeit.

Ich wende mich nun der **Tagesordnung** zu. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Fassung mit 54 Punkten vor. (D)

Wir sind übereingekommen, die Punkte 3, 4 und 5 wegen Sachzusammenhangs zur gemeinsamen Beratung aufzurufen.

Punkt 7 — Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes — wird von der Tagesordnung **abgesetzt**.

Wir sind übereingekommen, **Tagesordnungspunkt 9** — Abwasserabgabengesetz — heute zu **vertagen** und an die Ausschüsse **zurückzuverweisen**.

Der Tagesordnungspunkt 54 wird vorgezogen und nach Tagesordnungspunkt 12 aufgerufen.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Wir kommen zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern (Drucksache 494/83, zu Drucksache 494/83).

Zunächst erteile ich Herrn Bundesminister Blüm das Wort.

Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir stehen heute am Abschluß der Beratungen über das Gesetz zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern. Der erste Durchgang in diesem Hause liegt noch keine drei Monate zurück. Ich möchte mich an dieser Stelle für die kooperative Behandlung durch den Bundesrat ausdrücklich bedanken.

Bundesminister Dr. Blüm

- (A) Mit der Verabschiedung des Gesetzes geht eine lange Zeit der Diskussion und damit auch der Unsicherheit und des Abwartens zu Ende. Für alle, insbesondere für die ausländischen Arbeitnehmer, ist jetzt Klarheit geschaffen. Eine Lösung ist gefunden, die finanzierbar bleibt, der deutschen Öffentlichkeit gegenüber zu vertreten ist, aber auch für die rückkehrwilligen Ausländer ein **faïres Angebot** darstellt. Ausländer, die sich zur Rückkehr entschlossen haben, können nun ihre Abwartehaltung aufgeben — ein Verhalten, das in den letzten eineinhalb Jahren auch an unserer Abwanderungsstatistik deutlich abzulesen ist. Ich sehe also den ersten Vorzug der heutigen Entscheidung darin, daß der Wartezustand, ein Schwebezustand zwischen hier und zu Hause, nun beendet ist, daß **Klarheit** für die Entscheidung geschaffen ist.

Die Diskussion der letzten Wochen gebietet es allerdings auch, noch einmal auf das Prinzip der **Freiwilligkeit** hinzuweisen, dem die Maßnahmen nach diesem Gesetz unterliegen. Niemand wird abgeschoben, niemand wird verdrängt oder unter Druck gesetzt. Dieses Gesetz ist auf **Zusammenarbeit mit unseren ausländischen Mitbürgern** angelegt. Wenn es von diesen nicht genutzt wird, ist es um seinen Effekt gebracht. Deshalb kann es gar kein Gesetz gegen die Ausländer sein, weil es seinen Zweck nur mit den Ausländern erfüllt. Ich bin sicher, für viele arbeitslose Ausländer wird das Gesetz das auslösende Moment sein, schon lange gehegte Rückkehrpläne zu realisieren.

- (B) Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir, daß ich mich noch mit einigen **Einwänden** auseinandersetze, die in der Diskussion genannt wurden, z. B. dem, dieses Gesetz löse einen solchen Sog aus, daß es wie ein Zwang wirke. Von denselben Kritikern wird allerdings auch gesagt, die Prämie, die Rückkehrhilfe, sei zu niedrig; sie müsse höher sein. Ich denke, daß sich diese beiden Argumente nicht miteinander vereinbaren lassen. Wenn der Sog so stark ist, kann man nicht im gleichen Atemzug sagen, die Geldprämie sei zu gering. Wir sollten die Entscheidung über dieses Gesetz in der Tat den Ausländern überlassen. Niemand, auch nicht unsere ausländischen Mitbürger, braucht einen Vormund. Von Politikern bis zu Pastoren gibt es Ratschläge, die Hilfen gar nicht anzunehmen. Lassen wir die Ausländer das selber entscheiden. Ich stelle jedenfalls fest, daß das Bundesarbeitsministerium von einer Flut von Anfragen vor allem aus dem Kreis der ausländischen Mitbürger geradezu überschwemmt wird, die wissen wollen, wann das Gesetz kommt und wie es aussieht.

Trotz der Kürze des Gesetzgebungsverfahrens bringt es, auch auf Grund von Anregungen des Bundesrates, wichtige Ergänzungen. Herausstellen möchte ich die Vorschrift über die **Beratung der Rückkehrer**. Hier besteht Einmütigkeit über alle Partei- und Ländergrenzen hinweg. Wir sind bemüht, den Beratern sobald wie möglich das Informationsmaterial zur Verfügung zu stellen, nachdem uns das neue Gesetz die Finanzierung dafür ermöglicht. Bei Ihnen in den Ländern, meine Damen und Herren, gibt es ja bereits zahlreiche Beratungsinitiativen. Die im Gesetz vorgesehene Koordinie-

rung bei der Beratung und Information wird diese Aktivitäten im Interesse der Rückkehrer noch effektiver machen. (C)

Ähnliche Einmütigkeit herrscht hinsichtlich der Notwendigkeit, die Rückkehrförderung durch **arbeitsplatzschaffende Maßnahmen für Rückkehrer in den Herkunftsländern** zu begleiten. Auch im Deutschen Bundestag fand der entsprechende Absatz der das Gesetz begleitenden Entschließung eine einstimmige Befürwortung. Auch hier sehe ich einen wichtigen und auszubauenden Ansatz für die Kooperation mit den Heimatländern unserer ausländischen Mitbürger.

In alle Überlegungen sollte dabei auch die deutsche Wirtschaft mehr als bisher eingebunden werden. Unser Motto muß sein: Nicht wie in den 60er und frühen 70er Jahren Arbeit zum Kapital, sondern Kapital zur Arbeit! Die Maschinen sollten dorthin gebracht werden, wo die Menschen zu Hause sind, und nicht die Menschen den Maschinen nachwandern. Nicht die Völkerwanderung ist der humanste Weg zur Verminderung der Arbeitslosigkeit in den Herkunftsländern, sondern der Fluß der Investitionsmittel in diese Länder.

Ich sehe in dieser Rückkehr unter mehrfachem Aspekt auch eine **Hilfe für die Heimatländer**. Die „Wanderarbeitnehmer“ — das ist international der offizielle Terminus — gehören zu dem besonders dynamischen Teil der Bevölkerung. Sie können nach ihrer Rückkehr einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung ihres Landes leisten, auch auf Grund der Erfahrungen in industrieller Beschäftigung, auch auf Grund der Berufserfahrungen, die sie hier gesammelt haben. Insofern können die Rückkehrer auch Brückenbauer zwischen uns und ihren Heimatländern sein. Sie haben Erfahrungen auf beiden Seiten gesammelt. Wir möchten uns von ihnen als Freunde verabschieden. Der deutschen Wirtschaft können durch eine verstärkte Kooperation auch **neue Märkte** erschlossen werden. Ich halte das gerade im Falle der Türkei für außerordentlich wichtig. Ich sage dies, weil die Türkei in Europa das Land mit den geringsten deutschen Auslandsinvestitionen ist. (D)

Aus unseren zahlreichen Gesprächen im Vorfeld der Diskussion über das heute zu beratende Gesetz wissen wir, daß die Wirtschaft dieses Problem auch erkannt hat. Eine verstärkte Zusammenarbeit über die Kammern bahnt sich an. Vielleicht wird es eines Tages auch zu einer deutsch-türkischen Handelskammer kommen, die die Zusammenarbeit erleichtern könnte.

Viel verspreche ich mir im übrigen von der bevorstehenden Sitzung der **deutsch-türkischen Arbeitsgruppe**, in der unter Federführung des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit die Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten durch Förderung kleiner und mittlerer selbständiger Unternehmen beraten wird. Ich denke, es ist ein besonders zukunftssträchtiges Konzept von Entwicklungshilfe, daß wir die Entwicklungsförderung an Menschen und nicht an anonyme Institutionen binden.

Bundesminister Dr. Blüm

- A) In Übereinstimmung, auch mit internationalen Organisationen, wie der OECD, müssen wir mehr für die **Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen** tun, die von Rückkehrern gegründet werden. Das schafft Raum für die freie Initiative des einzelnen. Ihm müssen wir mit Rat und Tat zur Seite stehen. Seine Chancen müssen wir im Zusammenwirken mit den Regierungen verbessern. Seiner sozialen Sicherheit dient auch, daß ihm Rentenanwartschaften ausgezahlt werden können und er sich damit im Herkunftsland, in seinem Heimatland, eine **neue soziale Sicherheit** aufbauen kann, daß wir die Wartezeiten dafür verringert haben, damit ein unmittelbares Überführen von der deutschen Rentenversicherung in die heimische leichter möglich ist.

Die zeitlich befristeten **Rückkehrhilfen** sind Teil eines umfassenden Konzepts. Dieses Konzept der Nachbarschaft, der Kollegialität am Arbeitsplatz wird auch nach dem Auslaufen der Rückkehrhilfen Gültigkeit haben. Nicht umsonst ist die Regelung zur Beratung der Rückkehrer auf Dauer angelegt.

Meine Damen und Herren, wir stimmen wohl darin überein, daß es unser gemeinsames Bestreben sein muß, das **Recht auf Heimat** mit dem **Recht auf Arbeit** wieder zu versöhnen. Dazu könnte auch diese Rückkehrhilfe ein Beitrag sein.

Vizepräsident Koschnick: Herr Bundesminister Dr. Blüm bittet um Verständnis dafür, daß er sich jetzt in den Bundestag begeben muß. Dort findet gleich eine namentliche Abstimmung statt.

-) Ich erteile nun Herrn Späth das Wort. Herr Kollege, bitte sehr!

(Vorsitz: Vizepräsident Zeyer)

Späth (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Landesregierung von Baden-Württemberg begrüßt dieses Gesetz vor allem deshalb, weil nun eine Bundesregierung — und dies merke ich dankbar an — zum erstenmal auf das eingegangen ist, worüber im Bundesrat seit 1975 diskutiert wird. Bereits 1975 hatte er einen Gesetzentwurf beschlossen, der die freiwillige Rückkehr von Ausländern durch Kapitalisierung der Arbeitslosenunterstützung fördern wollte.

Mit dem 1982 beschlossenen Entwurf eines **Ausländerkonsolidierungsgesetzes** wurde dieser Vorschlag vom Bundesrat erneut aufgegriffen und mit einem dringenden Appell an die Bundesregierung verbunden, diese Konzeption rasch umzusetzen. Deshalb meine ich, jetzt ist ein erster Schritt getan. Ich merke ausdrücklich positiv an, daß selten ein Gesetz so zügig wie dieses den parlamentarischen Weg gegangen ist.

Meine Damen und Herren, es gibt Leute, die meinen, wenn wir dieses Problem verdrängten, müßten wir es wenigstens gegenwärtig nicht zur Kenntnis nehmen. Ich glaube, die ausländerpolitischen Probleme sind nicht kleiner geworden; die Zahl der Ausländer in der Bundesrepublik liegt nach wie vor bei über 4,5 Millionen. Sie ist zwar innerhalb eines Jahres um rund 130 000 zurückgegangen; aber der Rückgang beruht vor allem darauf, daß weniger

Ausländer zugezogen sind und deshalb der **Wanderungssaldo negativ** geworden ist. Die Zahl der Rückkehrer ist konstant geblieben. In jüngster Zeit hat sie sogar abgenommen. (C)

Das heißt, daß wir auf lange Sicht mit einer hohen Zahl ausländischer Mitbürger rechnen müssen. Für Baden-Württemberg haben wir ausgerechnet, daß sich die Zahl der Ausländer von gegenwärtig knapp 900 000 allein durch die Geburtenüberschüsse bis 1990 auf 1 Million erhöhen wird, und zwar ohne Nachzug. Wir haben allein ein **Nachzugspotential** von rund 1 Million, bezogen auf das Bundesgebiet. Fast zur Hälfte sind das nachzugsberechtigte Familienangehörige aus Staaten, die nicht der EG angehören.

Ich glaube, wir sollten nicht unterschätzen, daß wir noch für lange Zeit — auch bei etwas verbesserter Konjunkturlage — mit großen **Arbeitsmarktproblemen** kämpfen müssen. Es hieße die Probleme verniedlichen, wenn wir nicht feststellten, daß bis 1990 nicht nur rund 200 000 Deutsche um neue Arbeitsplätze kämpfen, sondern daß mit ihnen etwa 50 000 ins Arbeitsleben eintretende junge Ausländer konkurrieren werden. Wenn wir den jungen Leuten eine Chance geben wollen, dürfen Fragen, wie sie dieser Gesetzentwurf aufwirft, nicht tabu sein.

Die **Arbeitslosigkeit von Ausländern** liegt mit 13,8% schon jetzt weit über dem Durchschnitt der allgemeinen Arbeitslosigkeit, die 8,7% beträgt. Wenn wir einmal untersuchen, welche Arbeitsplätze im Zuge der Rationalisierung und der Technologisierung wegfallen, stellen wir fest, daß es vor allem solche sind, die von ausländischen Mitbürgern besetzt sind. (D)

Ich glaube, in der hohen Arbeitslosigkeit liegt auch — worüber hier immer wieder diskutiert wird — ein Grund für den überproportionalen Anstieg der Zahl der ausländischen Sozialhilfeempfänger. Man kommt an einer bestimmten Statistik nicht vorbei. Es wird nämlich immer behauptet, die **Sozialhilfe** werde deshalb so stark beansprucht, weil die durch die hohe Zahl der Arbeitslosen verursachten Kosten gewissermaßen auf die kommunale Sozialhilfe verlagert würden.

Wir haben das einmal näher untersucht und dabei festgestellt: Die Ursache für die Explosion der Ausgaben für die Sozialhilfe liegt nicht in den Kosten der offenen Sozialhilfe, sondern in den Pflegekosten. Insoweit ist die Behauptung, der große Brocken sei die allgemeine Sozialhilfe als Folge der Arbeitslosigkeit, falsch. Bezüglich der offenen Sozialhilfe haben wir eine interessante Statistik gefunden. Während die Anzahl der deutschen Sozialhilfeempfänger seit 1977 stetig zurückgegangen ist, hat sich die Zahl der Ausländer, die vom Staat laufend Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfen in besonderen Lebenslagen beziehen, allein bis 1981 verdreifacht. Im Zeitraum von 1969 bis 1981 ist sie neunmal so groß geworden.

Ich glaube, wir dürfen bei diesen Problemen nicht die Gefahr unterschätzen, daß sich die sozialen Risiken so lange aufstürmen, wie wir überstürzte Ent-

Späth (Baden-Württemberg)

- (A) scheidungen treffen. Gerade um überstürzte Entscheidungen zu vermeiden, halte ich es für richtig, daß wir rechtzeitig Überlegungen darüber anstellen, welche vernünftigen Wege wir hier gehen können.

Wir benötigen in der Bundesrepublik hinsichtlich der Ausländerpolitik eine **Gesamtkonzeption**. Für uns ist dieser Gesetzentwurf nur ein Teil dieser Gesamtkonzeption. Wir brauchen die Möglichkeit einer **vollen Integration** der bei uns lebenden und bleibewilligen Ausländer, insbesondere der hier geborenen oder aufgewachsenen Jugendlichen. Je schneller wir schulische und andere Bildungsmaßnahmen ergreifen, desto größer ist die Chance, daß diejenigen, die bei uns bleiben wollen, auch endgültig bei uns bleiben können.

Ich sage dies als erstes, weil ich der Meinung bin, wir sollten damit aufhören, in der Bundesrepublik über das Ausländerproblem so zu diskutieren, als ob die einen die Ausländer hinauswerfen und die anderen sie alle human integrieren wollten.

- Dort, wo die Diskussion um den Arbeitsplatz beginnt, wird sehr schnell sichtbar, daß wir aufpassen müssen, damit wir nicht die Dinge gegeneinandersetzen. Zu unserer Konzeption gehört auch die Integration derer, die in unserer Umgebung aufgewachsen sind und die deshalb zu Hause heimatlos wären. Man sollte ruhig einmal sagen, daß es hier junge Ausländer gibt, die zu ihrer Heimat überhaupt keinen Bezug mehr haben. Wir können doch nicht sagen, daß wir nicht die Pflicht hätten, diese jungen Menschen bei uns zu integrieren.

Dies können wir aber nur leisten, wenn die beiden Säulen dieses Konzepts stimmen, nämlich die Integration derer, die bleiben wollen, unter gleichzeitiger **Beschränkung des Zuzugs**. Wenn ich „Beschränkung des Zuzugs“ sage, dann meine ich, wir sollten nicht warten, bis nach einer Verbesserung der wirtschaftlichen Situation neue Zuwanderer kommen. Wir haben uns ein bißchen darauf verlassen, daß ihre Zahl zurückgeht. Eine Abnahme ist tatsächlich sichtbar.

Bei genauerer Untersuchung der Abnahmezahlen stellt sich aber heraus, daß vor allem die Zahl der **Asylbewerber** zurückgegangen ist, und zwar von 100 000 im Jahr 1980 auf 30 000 im Jahr 1982.

Wir sollten jedoch fairerweise sagen, warum: nämlich wegen der Gesetzgebung, die wir hier beschlossen haben.

Herr Bundesminister, zum **Asylverfahrensgesetz** möchte ich Ihnen gerne folgendes mitgeben. Wir haben uns bei der Ministerpräsidentenkonferenz in Stuttgart auf eine Ergänzung der Gesetzgebung in der Weise geeinigt, daß wir das beschleunigte Verfahren bei offensichtlich unbegründeten Asylanträgen aus der Fristbeschränkung bis 1984 herausnehmen wollen. Ich glaube, es wäre besser, wenn die Bundesregierung schnell einen ergänzenden Gesetzentwurf vorlegte, als daß wir dazu eine Bundesratsinitiative ergreifen. Darüber sind sich alle Bundesländer einig. Ich wäre sehr dankbar, wenn die Bundesregierung das Gesetzgebungsverfahren

rechtzeitig einleiten würde, damit wir hier nicht in (C) Zeitnot geraten.

Zum anderen will ich noch einmal das heiße Thema, die strittige Frage der **Herabsetzung des Nachzugsalters** für ausländische Kinder auf **sechs Jahre** anfassen. Es gibt den Vorwurf, dies sei eine familienfeindliche Maßnahme. Ich will zur Position des Landes Baden-Württemberg sagen: Wir sind genau der umgekehrten Meinung. Wir sind der Ansicht, daß diejenigen Kinder eine echte Integrationschance haben, die während der Zeit bei ihren Eltern leben, in der sie eingegliedert werden können, indem sie in Kindergarten und Schule die fremde Sprache lernen und die Situation in dem Lande kennenlernen, in dem sie leben wollen. Es gibt Eltern, die bei uns arbeiten und die aus materiellen Gründen ihre Kinder zunächst bei den Großeltern oder bei der Verwandtschaft zu Hause lassen. Wenn diese Kinder mit 14, 15 oder 16 Jahren nachgeholt werden, obwohl sie unsere Sprache nicht sprechen, keine qualifizierte Ausbildung haben und deshalb nicht mehr integrierbar sind, haben wir hier im Grunde künftige Arbeitslose mit allen sozialen Problemen vor uns. Darum müssen wir in bezug auf die Frage des Nachzugs eine ehrliche Entscheidung treffen.

Ich bin der Meinung, Eltern, die für ihre Kinder die Verantwortung tragen, müssen früh entscheiden, ob sie ihre Kinder wirklich bei uns aufziehen wollen, wobei diesen alle Möglichkeiten für eine Qualifizierung angeboten werden, nämlich Kindergarten, Schule, Berufsschule oder Gymnasium. (C) Oder aber sie müssen sich dafür entscheiden, ihre Kinder zu Hause zu lassen. Dann können sie diese aber nicht zu jedem beliebigen Zeitpunkt — unabhängig davon, welche Integrationschancen noch bestehen — nachholen.

Wir sollten das einmal ein bißchen objektiver unter dem Blickwinkel, was eigentlich eine familienfreundliche Maßnahme ist, untersuchen. Es wird immer gesagt: „Es ist unerträglich, daß Eltern ihre Kinder nicht nachholen dürfen.“ Ich halte es für unerträglich, wenn Eltern ihre Kinder der Verwandtschaft übereignen, weil diese zu einem bestimmten Zeitpunkt im Hinblick auf den Arbeitsprozeß beider Elternteile unbequem sind, daß die Kinder aber dann geholt werden, wenn die Eltern unter Umständen sogar drei von ihnen auf Arbeitsplätzen in der Bundesrepublik unterbringen können. Ich meine, man sollte über dieses Thema offener und auch wirklich stärker auf den Familienbezug konzentriert diskutieren. Wir müssen deshalb die Bundesregierung bitten, bald eine **Neuregelung des Ausländergesetzes** vorzulegen.

Der dritte Schwerpunkt ist das Thema **Rückkehr und Reintegration**. Nach einer von uns durchgeführten Untersuchung wollen im Prinzip immerhin 50% der bei uns lebenden Ausländer zurückkehren, ohne den Zeitpunkt festzulegen. Wir sollten erkennen, was wir auch auf diesem Gebiet leisten können.

Es gibt seit Anfang Januar dieses Jahres in Ulm eine in der Bundesrepublik bislang, glaube ich, einmalige **Beratungsstelle für rückkehrwillige türki-**

Späth (Baden-Württemberg)

- A) **sche Arbeitnehmer.** Wir haben hinsichtlich der Rückkehrbereitschaft interessante Ergebnisse gewinnen können. Der größte Teil der dort Rat Suchenden ist am Aufbau einer selbständigen Existenz in der Türkei interessiert, und zwar vorwiegend im landwirtschaftlichen Bereich, aber auch im Handwerk und in der Kleinproduktion. Über ein Drittel der Ratsuchenden hat konkrete Vorstellungen von der Realisierung ihrer Vorhaben.

Deshalb begrüße ich es sehr, daß der Gesetzesbeschluß auch die Verpflichtung zur Beratung rückkehrwilliger Ausländer vorsieht. Der Gesetzesbeschluß trägt dem Anliegen vor allem derjenigen Ausländer Rechnung, die sich in der Heimat selbständig machen wollen. Gerade der Aufbau einer eigenen Existenz ist das Hauptziel der Rückkehrförderung.

Das **Startkapital**, das der ausländische Arbeitnehmer bekommt — und auch dieses sollte man einmal festhalten —, ist nach diesem Gesetzentwurf erheblich. Ich will ein Beispiel nennen. Ein Ausländer, der zehn Jahre lang bei einem durchschnittlichen monatlichen Einkommen von 2000 DM Rentenversicherungsbeiträge gezahlt hat und jetzt arbeitslos geworden ist, erhält die Rückkehrhilfe von 10 500 DM und hat Anspruch auf vorzeitige Beitragsrückerstattung durch die Rentenversicherung in Höhe von 21 500 DM. Er bekommt also insgesamt 32 000 DM. Kommt er noch in den Genuß der Abfindung aus einem Sozialplan, hat er ziemlich schnell ein Startkapital von 40 000 bis 45 000 DM. Wir haben in Ulm diese Beratungsstelle geschaffen, als die ¹⁾ Firma Videocolor geschlossen wurde, eine Firma, bei der die Ausländer im Schnitt 12 000 bis 14 000 DM Abfindung erhalten haben. Wenn er zusätzlich noch eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung hat und staatlich begünstigte Sparleistungen ohne Verlust übernehmen kann, hat er, glaube ich, wirklich eine Grundlage, um sich in seiner Heimat eine Existenz aufbauen zu können.

Ich möchte noch auf einige Punkte mindestens als Erinnerungsposten für langfristige Überlegungen, Herr Bundesminister, hinweisen. Wir in Baden-Württemberg hätten es lieber gesehen, wenn die Grenze für die Inanspruchnahme der Rückkehrhilfe nicht so eng gezogen worden wäre. Die Vorschläge des Bundesrates waren unserer Auffassung nach etwas flexibler, wenn auch — wie ich zugebe — etwas teurer. Ich vermute, daß die starke Eingrenzung des Personenkreises weniger Ihren Überlegungen als finanziellen Notwendigkeiten und Haushaltsgründen entspricht.

Zum anderen meine ich, daß die im Gesetzesbeschluß mit dem 30. September 1984 festgelegte **Befristung** nicht bei allen Vergünstigungen sinnvoll ist. Ich verstehe das bei der Rückkehrprämie. Aber z. B. die Erstattung der Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung sollte unserer Auffassung nach nicht an diesen Termin gekoppelt werden.

Das dritte, an dem ich sogar ein bißchen Kritik üben möchte, ist die Tatsache, daß die Ausländer das Geld erst nach ihrer Rückkehr bekommen sollen. Meiner Meinung nach ist dies eine nicht notwendige Erziehungsmaßnahme. Es könnte sein,

daß ein rückkehrwilliger Ausländer vorher beispielsweise Verbindlichkeiten im Inland klären möchte. Und was noch wichtiger ist: Wenn er eine selbständige Existenz gründen will, möchte er die dafür notwendigen Gerätschaften mit der einmaligen Zollpräferenz mitnehmen. Ich füge egoistisch hinzu: Ich könnte keinen Schaden darin finden, wenn er die Möglichkeit nutzte, mit dem Geld, das er bekommt, in Deutschland Dinge zu kaufen, die er als Erstinvestition in die Heimat mitnehmen will. Ich kann nicht erkennen, daß es einen moralischen Grund gibt, ihn daran zu hindern. Wenn Sie das auf Baden-Württemberg beschränken, wären wir damit einverstanden.

Trotzdem stimmen wir dem Gesetzesbeschluß zu, weil wir der Meinung sind: Er ist ein richtiger Schritt in die richtige Richtung. Wir haben uns überlegt, was wir noch ein bißchen verändern könnten. Wir werden in Baden-Württemberg ein Pilotprojekt starten, indem wir für 1 000 Fälle mit einem Aufwand von 15 Millionen DM eine Vorfinanzierung übernehmen. Wir sind nämlich der Meinung, daß man einmal untersuchen sollte, ob dieser oder der andere Weg günstiger ist. Wir wollen also nicht den Gesetzesbeschluß ändern, sondern wir werden durch eine **Vorfinanzierung mit Bankgarantie** festzustellen versuchen, was geschieht, wenn die Rückkehrwilligen das Geld schon in der Bundesrepublik bekommen. Das Risiko dafür wird das Land Baden-Württemberg übernehmen.

Ich brauche nicht darauf hinzuweisen, wie wichtig es für uns ist, daß das geschieht, was Sie vorhin erwähnt haben, Herr Kollege Blüm. Wir müssen **flankierende Maßnahmen** ergreifen, wir müssen unsere Entwicklungshilfe ein bißchen auf diese Partnerschaft konzentrieren. Viel vernünftiger, als diese Mittel überall zu streuen, ist es, den Menschen konzentriert dabei zu helfen, in ihrer Heimat eine Produktion aufzubauen. Wir müssen die **Arbeitnehmergesellschaften** fördern. Wir sollten uns jetzt nicht über die Türkeihilfe streiten, sondern diese Hilfe darauf konzentrieren, daß die Menschen, die in ihre Heimat zurückkehren, nicht nur mit Geld abgefunden werden, sondern eine echte Existenz- und Lebenschance erhalten.

Ich will nur darauf hinweisen, daß es in der EG noch **Handelshemmnisse** gibt, durch die Arbeitsplätze türkischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik vor allem deswegen geschützt werden, weil bestimmte Produkte aus der Türkei nicht bei uns eingeführt werden dürfen. Wir sollten in wirklicher Partnerschaft mit den Heimatländern den Versuch einer Reintegration der Ausländer dort machen, wo es vernünftig ist, und die Integration durch geeignete Maßnahmen, von der Bildung bis zum Wohnungsbau, unterstützen und beschleunigen. Wenn wir den Nachzug so beschränken, wie es mir erforderlich zu sein scheint, können wir, glaube ich, ein Konzept vorlegen, das beiden Seiten dient, und brauchen nicht eines Tages, weil die Emotionen auf der Straße hochgehen, überstürzte und dann möglicherweise sehr viel weniger qualifizierte Beschlüsse zu fassen.

- (A) **Vizepräsident Zeyer:** Das Wort hat Herr Bürgermeister Koschnick, Bremen.

Koschnick (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! An sich wollten wir Bremer nicht erneut Stellung nehmen. Daß wir der Vorlage kritisch gegenüberstehen, ist hinreichend bekannt. Ich meine, der Bundesrat entwickelt sich wirklich zu einem kritischen Parlament — hat doch soeben Herr Ministerpräsident Späth gesagt, er wage es sogar, eine kleine kritische Anmerkung zu dieser Vorlage zu machen. Ich finde das großartig!

(Heiterkeit)

Ich will nicht bestreiten, daß sich die Bundesregierung und die verantwortlichen politischen Gruppierungen im Bundesrat und im Bundestag ernsthaft mit der Frage auseinandersetzen: Was machen wir in einer bestimmten Notsituation auf dem deutschen Arbeitsmarkt, und können wir dabei den ausländischen Kollegen eine faire Chance bieten?

Das vorliegende Gesetz sieht, ausgehend vom 30. Oktober, also nach der „Wende“, eine Begrenzung der Rückkehrhilfe bei Konkursen, Stilllegungen und Schließung ganzer Betriebsteile auf maximal ein Jahr vor. Dies berührt mich deswegen ein bißchen, weil es in Bremen eine Fülle ausländischer Arbeitnehmer gibt, die nicht unter diese Bedingung fallen, gleichwohl aber vor ähnlichen Problemen stehen.

- (B) Nun ist das kein Vorwurf an den Herrn Bundesarbeitsminister. Ich weiß auch, daß die Bundeskassen nicht so gefüllt sind, daß man nur Gutes tun kann. Gleichwohl bin ich der Meinung, daß man hier nicht von einer „fairen Lösung“ sprechen kann.

Es geht weniger um diejenigen, die wirklich nach Hause wollen, die nicht integrationswillig und deshalb auch nicht integrationsfähig sind, als vielmehr darum, daß die hier anstehende Frage in einer Weise gelöst wird, die nach meiner Meinung in absolutem Widerspruch zu allen Vorstellungen von sozialer Absicherung steht, die wir früher entwickelt haben. Sie zahlen die Rentenversicherungsbeiträge mit der Perspektive aus: Möglicherweise kann sich jemand drüben selbständig machen; wenn nicht, ist sein gesamter **Alterssicherungsschutz** weg. Dieser war früher einmal unsere gemeinsame Leistung. Wir wollten aus der Ertragskraft der Wirtschaft und aus der eigenen Arbeitsleistung ein dauerndes Sicherungsverhältnis im Alter für all diejenigen schaffen, die in unserem Lande zum wirtschaftlichen Erfolg beigetragen haben.

Die zweite Frage ist: Stört dieses Gesetz nicht Integrationsmaßnahmen, die wir gemeinsam zu ergreifen haben? Ich glaube nicht. Natürlich akzeptiere ich das, was der Herr Bundesarbeitsminister sagte, nämlich daß dies ein **Angebot an Ausländer** ist. Wenn es jemand nutzt, ist es gut, wenn nicht, ist das seine Sache. Deshalb kann ich nicht sagen: Ich verhindere die Integration. Hier mag sich der einzelne entscheiden, und ich will auch nicht sein Vormund sein. Darin stimme ich mit Ihnen überein. Nur kriegt dieses Gesetz — auch durch den Entschließungsentwurf des Bundestages —

(C) eine etwas merkwürdige Färbung. Wir sagen zu dem rückkehrwilligen Ausländer: „Wir geben dir 10 500 DM; außerdem werden alle deine bisherigen Rechte abgegolten; nun sieh' zu, was du damit drüben machen kannst. Im übrigen werden wir uns künftig dafür entscheiden: Kapital zu den Menschen, nicht Menschen zum Kapital.“

Solche Sprüche — das sage ich einmal ganz offen; ich habe sie auch gemacht; deswegen ist das nicht nur ein Problem von Herrn Blüm — hören wir jetzt seit 20 Jahren. Seit 20 Jahren diskutieren wir über diese Probleme und sagen: „An sich ist es falsch, daß wir die Menschen zu den Maschinen schleppen.“ Tatsächlich aber haben wir weder mit der Entwicklungspolitik, und zwar auch in den Fällen, in denen wir in Bundestag und Bundesrat gemeinsam gestimmt haben, noch in anderen Fragen etwas Vernünftiges zustande gebracht, um wirtschaftliche Förderungsmaßnahmen zugunsten der Türkei möglich zu machen. Das liegt nicht nur an uns; es liegt auch an der schrecklichen Administration und an den schrecklichen Beschränkungen, die es in Ankara gibt. Das wissen wir. Wenn also hier mehr für die Wirtschaft getan werden soll, muß auch dort etwas geschehen, um Investitionen vor Ort sicherer zu machen.

Ihr Gesetzesbeschluß enthält einen zweiten Punkt, der mich besorgt macht. Ist er das Ende, oder ist er ein Anfang? Ist dies ein einmaliger Vorgang, oder wollen wir damit fortfahren? Sie, Herr Blüm, sagen: „Es soll ein einmaliger Abschnitt sein; dann wollen wir weitersehen.“ Mein Kollege Späth sagt: „Dazu habe ich noch viele Anmerkungen zu machen.“ Er fing mit unserer großen Integrationsaufgabe an. Ich hatte schon fast das Gefühl, als habe er sich völlig gewandelt. Aber nein! Er hat dann die anderen Positionen nachgetragen. Mit Respekt darf ich sagen: Sie halten an einem falschen Kurs fest und sind dabei auch noch konsequent. Dagegen kann ich nichts weiter sagen.

(Zuruf Späth [Baden-Württemberg])

— Zur Konsequenz!

Nur fordern Sie etwas Problematisches, wenn Sie sagen: „Wir wollen zur Beschränkung des Familienbezugs das Alter der Kinder auf sechs Jahre festlegen.“ Ich bin mit Ihnen der Meinung: Es wäre das beste, wenn nur Kinder bis zu sechs Jahren zu uns kämen, damit sie voll eingegliedert werden können, alle Möglichkeiten in Anspruch nehmen können, die wir bieten, damit sie später in der Gesellschaft und am Arbeitsmarkt eine faire Chance bekommen. Das kann gar nicht bestritten werden.

Aber wir haben auch ein **Grundgesetz**. Ich sage Ihnen: Das Grundgesetz, wie ich es verstehe, ist nicht nur ein Angebot an die Deutschen, die hier leben, sondern auch an alle diejenigen, die auf Dauer bei uns tätig sind. Ich will im Grundgesetz nicht zwischen deutschen Staatsbürgern und anderen Staatsbürgern unterscheiden, soweit sie in der deutschen Wirtschaft ihren Auftrag wahrnehmen. Daher — das sage ich Ihnen mit allem Freimut — ist der Hinweis „familienfreundlich“ noch keine ausreichende verfassungsrechtliche Begründung.

Koschnick (Bremen)

- (A) Abgesehen davon überfordern Sie die Bundesregierung in dieser Frage, nachdem die Freien Demokraten gerade einstimmig beschlossen haben: 16 Jahre und nicht weniger. Eigentlich müßte sich ein so wichtiger Koalitionspartner in der Bundesregierung durchsetzen. Sie wissen doch selbst: Man muß immer auf die Kleineren Rücksicht nehmen. Dies bedeutet, daß wir Sie weiter „pieksen“ werden.

Ich spreche nicht von Kleinigkeiten, sondern von wesentlichen Dingen, die sich hier ergeben. Ich glaube, wir verunsichern insbesondere die Türken, wenn wir ihnen nicht klar sagen, was mit ihren Kindern geschehen soll. Wenn wir morgen ein Gesetz machten, in dem „sechs Jahre“ stünde, hätten wir übermorgen die Städte voll mit nachzugswilligen Kindern.

(Zuruf Späth [Baden-Württemberg])

— Das sage ich Ihnen. In der kleinen Gemeinde, wo Sie Bürgermeister waren, Herr Späth, war das kein Problem. In dem großen Land Baden-Württemberg haben Sie natürlich andere Probleme.

(Späth [Baden-Württemberg]: In dieser Stadt hatten wir weit mehr als Sie in Bremen!)

— Weit mehr als in Bremen?

(Späth [Baden-Württemberg]: Prozentual!)

— Ja, prozentual! Sehen Sie: Er relativiert gleich alles! Großartig!

- B) (Heiterkeit — Zuruf Späth [Baden-Württemberg] — Dr. Vogel [Rheinland-Pfalz]: Man versteht kein Wort!)

— Nein, Bremen ist nicht die größte, sondern eine mittlere Stadt mit vielen Problemen. Das weiß ich wohl.

Ich wollte Ihnen nur sagen: Ich habe große Bedenken dagegen, daß wir auch noch diese Thematik neu aufgreifen. Wenn wir das Gesetz heute passieren lassen, dann sollten wir mit sehr viel größerer Distanz und Ruhe und auch unter Beachtung dessen, was wir den Ausländern am Anfang versprochen haben, einmal gemeinsam mit ihnen darüber nachdenken, wie wir ihnen eine **faire Integrationschance** geben können. Denjenigen, die sich nicht integrieren lassen wollen, sollten wir mit dem gleichen Respekt eine Möglichkeit zur Weiterarbeit verschaffen, oder wir müssen einen Weg finden, wie sie nach Hause zurückkehren können.

Ich glaube nicht, daß hier eine „Germanisierung“ erfolgen darf; das war auch nie unser gemeinsames Ziel. Aber zu sagen: „Sechs Jahre, und dann ist Schluß“, dies werden Sie angesichts der verfassungsrechtlichen Problematik und, so meine ich, auch wegen des solidarischen Angebots an die Familien nicht durchhalten können. Auch wir sind wie Sie betroffen darüber, daß manchmal beide Elternteile zehn Jahre lang hier arbeiten und dann erst ihre Kinder nachholen. In manchen Fällen allerdings arbeitet auch nur der Mann hier, um zunächst eine Existenz zu gründen und dann die Familie nachzuholen. Das kann einige Jahre dauern; denn die wirtschaftliche Lage ist heute nicht so, daß man

schon nach ein, zwei Jahren sagen kann: „Ich habe einen dauerhaft gesicherten Arbeitsplatz.“ Sonst hätten wir ja § 1 des Gesetzes nicht gebraucht. (C)

Weil das so ist, bitte ich, diese Frage zumindest von seiten des Bundesrates neu zu bedenken und nicht auf Ihrer bisherigen Meinung zu beharren. Im übrigen, Herr Blüm, in allem Freimut: Sie haben sich Mühe gegeben. Herr Stoltenberg hat Ihren Entwurf zum Teil korrigiert. Sie werden verstehen können, daß ich die Mühe akzeptiere, aber dem Gesetzesbeschluß nicht zustimmen kann.

Vizepräsident Zeyer: Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wie kommen zur Abstimmung. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, dem Gesetz zuzustimmen.**

Zur gemeinsamen Abstimmung nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem Umdruck 10/83*) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

2, 14, 17, 18 bis 20, 22 bis 32, 34, 37, 38, 40 bis 42, 44, 45, 47 bis 53.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die **Mehrheit.**

Berlin hat sich zu Tagesordnungspunkt 44 der Stimme enthalten. (D)

Eine **Erklärung zu Protokoll**)** wurde von Frau Minister Griesinger (Baden-Württemberg) zu **Punkt 14** der Tagesordnung abgegeben.

Ich rufe die Tagesordnungspunkte 3 bis 5 auf:

3. Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (**Krankenpflegegesetz — KrPflG —**) — Antrag des Landes Berlin — (Drucksache 384/83) in Verbindung mit
4. Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (**Krankenpflegegesetz — KrPflG —**) (Drucksache 446/83) und
5. Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspfleger (**Hebammengesetz — HebG —**) (Drucksache 447/83).

Wir sind übereingekommen, diese Punkte wegen Sachzusammenhangs gemeinsam zu behandeln. Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen.

Mir liegen einige Wortmeldungen vor. Zunächst hat Herr Senator Fink (Berlin) das Wort.

(Vorsitz: Vizepräsident Koschnick)

*) Anlage 1

**) Anlage 2

- (A) **Flink (Berlin):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Heute steht die Beschlußfassung darüber an, den Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege in den Deutschen Bundestag einzubringen. Der Gesetzentwurf geht auf eine Initiative des Landes Berlin zurück. Zugleich liegt heute ein entsprechender Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Beratung vor.

Die beiden Gesetzentwürfe weisen ein **hohes Maß an Übereinstimmung** auf. Auf einen, wie mir scheint, wichtigen Unterschied werde ich noch eingehen. Das hohe Maß der Übereinstimmung führe ich auch auf sehr intensive, monatelange Beratungen in den Fachausschüssen des Bundesrates zurück, die sich erfreulicherweise auch im Entwurf der Bundesregierung niedergeschlagen haben.

Die Fachausschüsse des Bundesrates empfehlen Ihnen, den Gesetzesantrag des Landes Berlin beim Deutschen Bundestag einzubringen. Das halte ich auch für richtig. Schließlich sind die Länder bei diesem Thema ganz unmittelbar berührt, und das Recht des Bundesrates auf Gesetzesinitiative kann ja nicht zweifelhaft sein.

- Auf ein Gesetz zur Neuregelung der Berufe in der Krankenpflege haben die 265 000 Krankenschwestern, Krankenpfleger, Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer in der Bundesrepublik Deutschland lange — ich sage: zu lange — warten müssen. Bereits seit 1967 gibt es das **Europäische Übereinkommen über die Ausbildung in der Krankenpflege**, ohne daß es den früheren Bundesregierungen gelungen wäre, einen konsensfähigen Gesetzentwurf vorzulegen. Die ca. 71 000 derzeit in der Ausbildung befindlichen Krankenpflegekräfte können nunmehr guter Hoffnung sein, daß in kürzerer Zeit ihre Ausbildung neu geregelt ist.

Was bringt der Gesetzentwurf? Erstens: **Rechte und Pflichten** sowohl der Auszubildenden als auch der Ausbilder werden klar und eindeutig, von jedermann nachlesbar, geregelt. Das dient der Sicherheit aller Beteiligten.

Zweitens: Den Besonderheiten der Krankenpflegeausbildung wird Rechnung getragen. Die früheren Versuche, das Prinzip der Trennung von theoretischem und praktischem Ausbildungsort, wie es sonst im dualen Ausbildungssystem gegeben ist, kritiklos nachzuvollziehen, wurden endgültig aufgegeben. Angesichts des besonders engen Bezugs zum Patienten und der gewachsenen Ausbildungsstruktur wird in dem Gesetzentwurf eine **Verzahnung von theoretischer und praktischer Ausbildung** vorgeschlagen. Diese Integration ist hier notwendig und richtig, und deshalb haben wir auch gar nicht erst den Versuch gemacht, das Verschiedenartige über einen Kamm zu scheren.

Drittens: Die Krankenpflegekräfte, die nach diesem Gesetz ausgebildet werden, können sicher sein, daß sie überall im gesamten EG-Raum, wenn sie dort arbeiten wollen, von ihrer Qualifikation her als anerkannte Krankenpflegekräfte auch arbeiten können. Im nächsten Jahr wird zum zweiten Mal das Europäische Parlament gewählt. Ich glaube, daß uns dieser **Beitrag zur Europäischen Gemeinschaft** gut ansteht.

Ganz besonderen Wert lege ich auf § 10 des Gesetzentwurfs. Dort heißt es u. a.:

Die Ausbildung für Krankenschwestern und Krankenpfleger und für Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger soll sich auch auf die ambulante Krankenpflege (Hauskrankenpflege) und die Kranken- und Kinderkrankenpflege in der Psychiatrie erstrecken.

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

Wir haben hier eine Soll- und keine Muß-Vorschrift vorgeschlagen, damit den Kapazitätsproblemen flexibel Rechnung getragen werden kann.

Warum legen wir soviel Wert auf diese Bestimmung? Die **stationäre Gesundheitsversorgung**, also die Versorgung in Krankenhäusern, Heimen und dergleichen mehr, ist die **teuerste Form der Gesundheitsversorgung**, die es gibt. Sie muß aber nicht immer zugleich auch die menschlichste sein. Mancher, der zwar krank ist, braucht nicht ins Krankenhaus, wenn er die notwendige fachliche Hilfe zu Hause bekommt. Dies gilt für die somatischen, dies gilt aber auch für die psychischen Erkrankungen. Von daher ist es eigentlich nur historisch verständlich, daß die Ausbildung der Gesundheitsberufe, also nicht nur der Krankenpflegekräfte, mehr oder weniger ausschließlich eine Ausbildung in stationärer Gesundheitsversorgung ist.

Ich halte dies für korrekturbedürftig. Wenn junge Menschen lediglich im stationären Bereich ausgebildet werden, darf man sich nicht wundern, daß sie sich ihre berufliche Zukunft dann auch nur in diesen Einrichtungen vorstellen können. Vor allem ist mir aber wichtig, der Tatsache Rechnung zu tragen, daß **ambulante Gesundheitsversorgung** andere und, wie ich meine, nicht minder hohe Anforderungen stellt. Die entsprechende Qualifikation für den einen wie für den anderen Bereich sollte daher in der Ausbildung geübt werden. Hier gibt es zwar noch Kapazitätsprobleme; aber mittlerweile gibt es in der Bundesrepublik Deutschland bereits rund 2 000 **Sozialstationen**, die sich in der häuslichen Krankenpflege engagieren. Ich freue mich, daß Berlin dieser Zahl in den letzten Monaten 50 neue Sozialstationen hinzufügen konnte. 1 600 Krankenschwestern und Krankenpfleger konnten so in Berlin eine neue Beschäftigung in diesen Sozialstationen finden, darunter sehr viele **Teilzeitkräfte**, die auf diese Weise Haushalt mit Berufstätigkeit wieder verbinden konnten, was ihnen in den Krankenhäusern vorher nur schwer möglich war. Dies ist zugleich ein wichtiger Beitrag, um nun endlich einmal das über Jahrzehnte andauernde Problem zu lösen, daß Krankenschwestern bei einer dreijährigen Ausbildung sage und schreibe durchschnittlich nur etwa fünf Jahre im Beruf bleiben.

Die Krankenpflegekräfte leisten einen eigenständigen, unverzichtbaren Beitrag für die gesundheitliche Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland. Sie haben es verdient, daß ihre Ausbildung ihren Wünschen entsprechend nun endlich neu geordnet wird.

- (A) **Vizepräsident Koschnick:** Bevor ich dem Kollegen Dr. Haak das Wort erteile, habe ich die besondere Freude, ein Geburtstagskind in unserem Kreise zu begrüßen. Herr **Minister Professor Dr. Farthmann** ist heute **53 Jahre alt** geworden. Bei Ihnen darf man das Alter noch erwähnen, Herr Farthmann. Ich spreche Ihnen die Glückwünsche des Hauses aus. Glück und Segen im nächsten Lebensjahr!

(Beifall)

Was hinterher kommt, werden wir später sehen.

Herr Dr. Haak, Sie haben das Wort.

Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Diskussion um eine Neuorientierung der Berufsbildung im Gesundheitswesen — also neues Krankenpflegegesetz und neues Hebammengesetz — dauert in der Tat schon mehr als zehn Jahre an. Ich will hier und heute überhaupt nicht in der gesundheitspolitischen Vergangenheit verweilen und keinesfalls lange und ausführlich auf den noch von der sozialliberalen Bundesregierung im August letzten Jahres eingebrachten Gesetzentwurf eines neuen Krankenpflegegesetzes eingehen.

- Dennoch ist ein Hinweis auf den Gesetzentwurf der früheren Bundesregierung erforderlich. Denn gerade ein Vergleich der heute zur Abstimmung anstehenden Gesetzentwürfe zum Krankenpflegegesetz mit dem Gesetzentwurf aus dem letzten Jahr zeigt eindeutig, daß die frühere Bundesregierung eine **Fortschreibung des Krankenpflegerechts gemäß der wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung** beabsichtigt hatte, während die uns heute vorliegenden Gesetzentwürfe diesem gebotenen Ziel ganz und gar nicht gerecht werden.
- 3)

Wir werden daher sowohl den Gesetzentwurf des Landes Berlin als auch den im Vergleich zu dem Berliner Entwurf fast noch „liberal“ zu nennenden Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Krankenpflegegesetz, aber auch den vorliegenden Entwurf eines Hebammengesetzes der Bundesregierung, insgesamt ablehnen. Diese Gesetzentwürfe bedeuten eine massive Verschlechterung der **Situation der Auszubildenden in den Krankenpflegeberufen** und befinden sich somit durchaus im Gleichklang mit den nach unserer Auffassung höchst unsozialen Bestrebungen der Bundesregierung zum Abbau von **Rechten und Schutzbestimmungen von Jugendlichen in der Berufsausbildung**.

Wir verkennen nicht, meine Damen und Herren, daß die Einbringung eines neuen Krankenpflegegesetzes dringend erforderlich ist, um die überfällige Anpassung an die einschlägigen EG-Richtlinien und das seit langem in innerstaatliches Recht umgesetzte Europäische Übereinkommen über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern durchzuführen. Wir kritisieren allerdings, daß diese **Angleichung an das EG-Recht** nur unzureichend vorgenommen wird, mit dem Ergebnis, daß künftig eine Verschlechterung des schon erreichten Ausbildungsstandards zu befürchten sein wird. Daher müssen diese Gesetzentwürfe auf unsere entschiedene

- den Ablehnung stoßen. Denn eines darf nicht vergessen werden: Schlechtere Ausbildungsqualität wird sich sehr nachteilig auf die Einstellung und Motivation der in der Krankenpflegeausbildung befindlichen jungen Menschen auswirken und damit die Versorgung der Patienten in unseren Krankenhäusern negativ beeinflussen. Mehr **Humanität im Gesundheitswesen** und speziell in unseren Krankenhäusern ist dann nicht zu erreichen, wenn an die Qualität der Ausbildung in den Krankenpflegeberufen künftig geringere Anforderungen gestellt werden.
- (C)

Herr Kollege Fink, ich meine, es müßte heute doch eigentlich klar sein, daß die Betonung des Menschlichen im Krankenhaus oder in den Sozialstationen nicht ausschließen kann, daß die Grundlage eine bestmögliche Ausbildung sein muß.

Mit den vorliegenden Gesetzentwürfen — und bei dieser Kritik beziehe ich mich ausdrücklich auch auf den Gesetzentwurf zur Hebammenausbildung — wird aber ein entscheidender Schritt nach rückwärts getan, und es werden Fakten geschaffen, die eher überkommenen Vorstellungen aus den 50er Jahren entsprechen, als daß sie den Forderungen einer **zeitgemäßen Krankenpflege- und Hebammenausbildung** gerecht werden.

- Es geht, meine Damen und Herren, im einzelnen um folgendes: Künftig soll die Ausbildung einen stark schulisch orientierten Sondercharakter bekommen. Die Vorschriften des **Berufsbildungsgesetzes** werden auf die Krankenpflegeausbildung grundsätzlich nicht mehr angewandt werden können. Die wenigen **arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen**, die aus dem Berufsbildungsgesetz in die vorliegenden Gesetzentwürfe ausdrücklich aufgenommen worden sind, werden gegenüber der Vorlage der sozialliberalen Bundesregierung vom August letzten Jahres erheblich reduziert. Der **Kündigungsschutz** wird zu Lasten der Auszubildenden verschlechtert. Besondere Schutzbestimmungen, beispielsweise für Schwangere, sind nicht mehr vorgesehen, und an die **Qualifikation der Ausbildungskräfte** sollen erheblich geringere Anforderungen als bislang gestellt werden.
- (D)

Meine Damen und Herren, als ganz entscheidend werte ich die in den vorliegenden Gesetzentwürfen enthaltene Regelung über die ausdrückliche Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes. Nordrhein-Westfalen wird daher — soweit dem Ablehnungsantrag von Bremen und Nordrhein-Westfalen nicht gefolgt werden sollte —, auch beantragen, die Bestimmungen des VII. Abschnittes im Krankenpflegegesetz und des VIII. Abschnittes im Hebammengesetz ersatzlos zu streichen.

Unseres Erachtens — und hier beziehe ich mich ausdrücklich auf das Votum der Länder Hessen, Bremen und Hamburg in den Ausschlußberatungen — reicht die entsprechende Vorschrift des Berufsbildungsgesetzes, nämlich § 107 Abs. 1, völlig aus, um den Besonderheiten der Ausbildung in der Krankenpflege sowie bei den Hebammen Rechnung zu tragen.

Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Soweit bislang in der Vergangenheit Unklarheiten hinsichtlich der Rechtslage bestanden haben sollten, sind diese eindeutig mit dem **Beschluß des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes** vom 27. Januar dieses Jahres ausgeräumt. Er stellt bekanntlich fest, daß die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes grundsätzlich auch in der Krankenpflegeausbildung zu gelten haben. Diese eindeutige Rechtslage, die einen größtmöglichen Schutz der Auszubildenden in der Krankenpflege gewährleistet und die darüber hinaus auch eine qualifizierte Ausbildung sicherstellt, soll nach dem Willen der Bundesregierung beseitigt werden. Diese Zielsetzung lehnen wir entschieden ab.

Lassen Sie mich zum Schluß noch zum Regierungsentwurf des Hebammengesetzes sagen: Wir haben wenig Verständnis dafür, daß die Bundesregierung keinen Versuch unternommen hat, die im bisherigen Hebammenrecht verankerte Verpflichtung des Arztes, während der Geburt eine Hebamme hinzuziehen, bundeseinheitlich zu erhalten und in das neue Hebammengesetz aufzunehmen.

Nordrhein-Westfalen jedenfalls wird diese für Mütter und Kinder unverzichtbare **Schutzbestimmung** auch künftig sicherstellen, ganz gleich, wie das Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene ausgehen wird. Um so mehr sind wir bereit, die in den Ausschußempfehlungen enthaltene Länderinitiative zur bundesweiten Beibehaltung der **Hinzuziehungspflicht** durch eine Ergänzung des vorliegenden Gesetzentwurfs mitzutragen und somit für eine entsprechende Korrektur der Absicht der Bundesregierung zu sorgen.

(B)

Vizepräsident Koschnick: Herr Staatsminister Schmidhuber, bitte!

Schmidhuber (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In Bayern sind Arzt und Schwangere verpflichtet, zu jeder Geburt eine Hebamme hinzuzuziehen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 3 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938, der nach den Überleitungsvorschriften des Grundgesetzes eindeutig als Landesrecht fortgilt. Wenn die anderen Länder diese Vorschrift in der Zwischenzeit nicht geändert oder abgeschafft haben, ist sie dort auch heute noch geltendes Landesrecht.

Auf die Vorschrift, zu jeder Geburt eine Hebamme hinzuzuziehen, kann wegen der besonderen Belastungen der Frau bei einer Geburt nicht verzichtet werden. Die Bayerische Staatsregierung hält deshalb an dieser Vorschrift auch weiterhin mit Nachdruck fest.

Der Regierungsentwurf für ein Hebammengesetz sieht eine Verpflichtung zur Hinzuziehung einer Hebamme nicht vor. Er zieht damit die richtige Konsequenz aus der **Kompetenzverteilung des Grundgesetzes**. Eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes läßt sich nicht aus Art. 74 Nr. 7 GG (öffentliche Fürsorge) herleiten. Auch Art. 74 Nr. 19 GG bietet keine ausreichende Grundlage. Danach darf der Bund lediglich die Zulassung zu den ärztlichen Berufen regeln, nicht aber — wie vom Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfohlen — Modalitäten der ärztlichen Berufsausübung. Solche

Regelungen sind dem Landesgesetzgeber vorbehalten. (C)

Da also dem Bund die Gesetzgebungskompetenz fehlt, kann die Bayerische Staatsregierung die vom Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit vorgeschlagene bundesgesetzliche Regelung der Verpflichtung des Arztes, zur Geburt eine Hebamme hinzuzuziehen, nicht unterstützen.

Vizepräsident Koschnick: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Frau Karwatzki, Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, gibt eine **Erklärung zu Protokoll** (*). Ich darf mich dafür bedanken.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir treten in die Abstimmung ein. Wir waren übereingekommen, den Gesetzesantrag des Landes Berlin über den Entwurf eines Krankenpflegegesetzes, den Gesetzentwurf der Bundesregierung über ein Krankenpflegegesetz und den Entwurf eines Hebammengesetzes wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam zu behandeln. Wir haben die Beiträge dazu soeben gehört.

Wir kommen zur **Abstimmung**, und zwar zunächst zu **Punkt 3** der Tagesordnung, zu dem Berliner Antrag.

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit, der Finanzausschuß und der Ausschuß für Kulturfragen empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf nach Maßgabe von Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen. Der Rechtsausschuß hat weitere Änderungen empfohlen. Es liegt ferner ein Antrag Bayerns in Drucksache 384/2/83 vor. (D)

Ich lasse zunächst über die Änderungen abstimmen, danach über die Einbringung.

Ich rufe in Drucksache 384/1/83 auf: Ziffer 1 und Ziffer 2 en bloc! Wer dafür ist, den darf ich um ein Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 6 und 7.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Zu Ziffer 9 liegt ein Änderungsantrag Bayerns in Drucksache 384/2/83 vor. Wir stimmen zunächst über diesen Antrag ab. Wer mit Bayern stimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann rufe ich jetzt Ziffer 9 der Ausschußempfehlungen in der Fassung der soeben angenommenen Änderung auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziffern 10 bis 13 en bloc! — Mehrheit.

Ziffer 14! — Mehrheit.

Ziffer 15 und Ziffer 16 en bloc! — Mehrheit.

Ziffer 17! — Mehrheit.

*) Anlage 3

Vizepräsident Koschnick

(A) Ziffer 18! — Mehrheit.

Ich rufe die Ziffern 19 bis 21 en bloc auf. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 22! — Mehrheit.

Ziffer 23! — Mehrheit.

Ziffer 24! — Mehrheit.

Ziffern 25 bis 27 en bloc! — Mehrheit.

Ziffer 28! — Mehrheit.

Ziffer 29! — Mehrheit.

Ziffer 30! — Mehrheit.

Wir kommen jetzt zur Schlußabstimmung. Wer **den Gesetzentwurf mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen beim Deutschen Bundestag einbringen** will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen nun zur **Abstimmung zu Punkt 4.** Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 446/1/83 ersichtlich. Es liegen ferner Länderanträge in den Drucksachen 446/2/83 bis 446/11/83 vor.

Wir stimmen jetzt zunächst über die Empfehlung des Finanzausschusses unter Ziffer 1 ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit. Damit entfallen alle anderen Ausschußempfehlungen und die weiteren Länderanträge.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie soeben festgelegt, Stellung zu nehmen.**

(B)

Wir kommen nun zur **Abstimmung zu Punkt 5.**

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 447/1/83 vor. Es liegen ferner Länderanträge in den Drucksachen 447/2/83 bis 447/12/83 vor.

Ich rufe zunächst den Antrag Bremens und Nordrhein-Westfalens in Drucksache 447/12/83 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit. Der Antrag hat keine Mehrheit gefunden.

Wir fahren fort mit Ziffer 1 der Ausschußempfehlungen, jedoch ohne den letzten Absatz, der zunächst zurückgestellt wird. Wer stimmt Ziffer 1 im übrigen zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Wir stimmen jetzt noch über den zurückgestellten letzten Absatz der Ziffer 1 ab. Ich bitte um Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe nun den Antrag Hamburgs in Drucksache 447/8/83 auf. Bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Zurück zu Ziffer 5 der Ausschußempfehlungen! Bitte Handzeichen! — Das ist die Minderheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 447/2/83.

Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (C)

(Widerspruch)

— Langsam! Darf ich noch einmal um das Handzeichen bitten. — Ich habe wohl die Stimmen Baden-Württembergs mitgezählt.

(Zuruf Späth [Baden-Württemberg])

— Herr Kollege Späth, das kann man gleich korrigieren, indem man vorher eine Probeabstimmung macht. Das war also keine Mehrheit. Ich bitte um Entschuldigung.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über die Ziffer 7. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Minderheit.

Jetzt Ziffer 10 mit dem eingeklammerten Text! — Mehrheit.

Ziffer 11! — Mehrheit.

Zu Ziffer 12 liegt ein Änderungsantrag Bayerns in Drucksache 447/6/83 vor. Wir stimmen zunächst über diesen Antrag ab. Wer für den bayerischen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

(Widerspruch)

— Doch! Verzeihen Sie! Dort kommt einer langsam nach. Man muß Ihnen nur Mut machen; dann geht das schon. (D)

(Gaddum [Rheinland-Pfalz]: Sie sprechen schneller, als wir reagieren können, Herr Präsident!)

— Dank langsamer Geschäftsführung haben wir eine Mehrheit hinbekommen. Der Antrag ist also angenommen.

Dann rufe ich jetzt Ziffer 12 der Ausschußempfehlungen in der soeben geänderten Fassung auf, jedoch zunächst ohne den eingeklammerten Text in der Begründung. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir jetzt noch über den eingeklammerten Text in der Begründung ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 13! — Mehrheit.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Antrag Hamburgs in der Drucksache 447/9/83. Wer will zustimmen? — Das ist die Minderheit.

Zurück zu Ziffer 14 der Ausschußempfehlungen! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe den Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 447/3/83 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Zurück zu den Ausschußempfehlungen unter Ziffer 15! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 16.

Vizepräsident Koschnick

(A) Ziffer 17! — Mehrheit.

Ziffer 18! — Mehrheit

Wir stimmen jetzt über den Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 447/7/83 ab. Wer dem bayerischen Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 19.

Weiter mit Ziffer 20 der Ausschußempfehlungen! Bitte das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 21! — Mehrheit.

Ziffer 22! — Mehrheit.

Ziffer 23! — Mehrheit.

Ziffer 24! — Mehrheit.

Ziffer 25! — Mehrheit.

Ziffer 26! — Mehrheit.

Ich rufe jetzt den Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 447/4/83 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 447/5/83. Hamburg ist dem Antrag beigetreten. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Dann stimmen wir jetzt über den Antrag Hamburgs in Drucksache 447/10/83 ab. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist auch keine Mehrheit.

(B) Zurück zu Ziffer 27 der Ausschußempfehlungen! — Mehrheit.

Ziffer 28! — Mehrheit.

Ich rufe jetzt noch den Antrag Hamburgs in Drucksache 447/11/83 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Damit hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie soeben festgelegt, Stellung zu nehmen.

Ich rufe Punkt 6 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines ... **Strafrechtsänderungsgesetzes** (... StrÄndG) — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg — (Drucksache 411/83).

Das Wort wünscht Frau Senatorin Leithäuser.

Frau Leithäuser (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich hier zunächst eindeutig klarstellen, daß ich zu Ihnen nicht in meiner Eigenschaft als Vorsitzende des Rechtsausschusses, sondern als Vertreterin des Landes Hamburg sprechen will, welches den Gesetzesantrag zur Reform des Strafgesetzes und des Gerichtsverfassungsgesetzes eingebracht hat. Der Ausschuß hat nämlich weder eine Berichterstattung im Plenum vorgesehen, noch scheint mir eine solche erforderlich zu sein, da die Diskussion um die Grundprobleme unseres Entwurfs einerseits zwar mit großer Intensität, andererseits jedoch ohne neue und bisher noch nicht bekannte Argu-

mente geführt worden ist. Ich darf es Ihnen und mir daher ersparen, diese noch einmal in extenso aufzuführen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf meine Ausführungen an dieser Stelle bei Einbringung des Gesetzesantrages.

Lassen Sie mich statt dessen hier einmal einige Punkte aufzeigen, die mir im Rahmen der Diskussionen in den beteiligten Ausschüssen besonders aufgefallen sind und die es nach meiner Meinung verdienen, im Rahmen einer rechtspolitischen Wertung noch einmal erwähnt zu werden. Daß die Beratungen insgesamt für mich enttäuschend verlaufen sind, brauche ich nicht näher auszuführen. Dies allerdings nicht nur wegen ihres Ergebnisses, sondern auch auf Grund einiger erstaunlicher Entscheidungen der beteiligten Landesregierungen.

Ich darf mich dabei zunächst an die Vertreter der Bayerischen Staatsregierung wenden. Mit großem Interesse habe ich nämlich die Diskussionen des Bayerischen Landtages zur Problematik der **ehelichen Vergewaltigung** und zum Schutz der betroffenen Zeugen in der Hauptverhandlung verfolgt. Ich konnte mich des Eindrucks nicht erwehren, daß hier eigentlich eine breite Übereinstimmung mit meinen eigenen Vorstellungen und Zielsetzungen auf diesem Gebiet besteht, jedenfalls soweit es sich um den **Schutz des Opfers in der Hauptverhandlung** handelt. So haben wir uns nur zu gern Ihrem Änderungsantrag hinsichtlich der Regelungen im Gerichtsverfassungsgesetz angeschlossen, nachdem unsere eigenen Vorstellungen hier keine Mehrheit gefunden hatten. Die Abstimmung ergab dann allerdings ein überraschendes Bild: Keines der Länder, deren Unterstützung Sie sich sonst bei Anträgen zu versichern pflegen, vermochte Ihrem Antrag zuzustimmen. (D)

Ob die Energie ausreichen konnte, um Ihrem Antrag im Ausschuß zum Erfolg zu verhelfen, bleibt zu fragen, nachdem Sie selbst gegenüber den angesprochenen Ländern schon in Ihrer schriftlichen Ankündigung angedeutet hatten, daß Sie nicht mit Zustimmung rechneten. Dennoch bin ich davon überzeugt, daß Ihre Änderungsüberlegungen keine bloße Alibifunktion im Hinblick auf die ausführliche Debatte im Landtag über diese Problematik haben sollten. Aber immerhin: Ich habe nun mit großem Interesse Ihrer erneuten, fernschriftlichen Ankündigung entnommen, daß Sie ihren Antrag hier im Plenum wiederholen werden und hierzu um Unterstützung bitten. Ich darf schon jetzt ankündigen, daß unser Land um getrennte Abstimmung über Ihren Änderungsantrag bitten wird.

Die von Ihnen unter Ziffer 1 Ihres Antrages vorgesehene Streichung der Ausdehnung des **Strafrechtsschutzes der §§ 177 ff.** des Strafgesetzbuches auf den ehelichen Bereich ist für uns natürlich unannehmbar, weil er den Kernbereich unserer Gesetzesinitiative berührt. Dies gilt jedoch nicht für die von Ihnen vorgeschlagene Fassung des **Gerechtsverfassungsgesetzes** zum Schutze der Opfer von Sexualstraftaten in der Hauptverhandlung. Sie werden es vielleicht erstaunlich finden, daß wir damit einer Änderung unserer Gesetzesinitiative durch ein anderes Land den Vorzug zu geben bereit sind.

Frau Leithäuser (Hamburg)

- (A) Der Grund ist nur zu einfach: Es geht uns eben nicht um die Durchsetzung „persönlicher Urheberrechte“, sondern es geht allein um die Sache! Die berechtigten Interessen der bedauernswerten Opfer von Sexualstraftaten habe ich noch immer weit höher eingeschätzt als rechtspolitische Erstgeburtsrechte.

Ob Ihr Anliegen allerdings wenigstens jetzt ernst gemeint ist, wird sich nicht zuletzt an der Haltung der übrigen Länder der Regierungskoalition erweisen. In der Konsequenz nicht überzeugend ist in diesem Zusammenhang in meinen Augen allerdings auch die Haltung des Landes Niedersachsen. Die im Rechtsausschuß zur Diskussion und Abstimmung gestellte **Prüfungsempfehlung des Landes Niedersachsen** zeigt doch deutlich, daß letztlich das hamburgische Anliegen in beiden Punkten als von Niedersachsen zumindest überdenkenswert anerkannt wurde. Ich frage mich dann allerdings, warum aus dieser Grundposition heraus nicht wenigstens auch der Schritt zur konkreten Arbeit am Hamburger Entwurf, und sei es auch nur in einem Punkte, getan wird.

- Wir sind schließlich nie der Auffassung gewesen, Ihnen bereits eine perfekte Lösung angeboten zu haben, sondern erhofften uns gerade von der Diskussion in einem derart qualifizierten Gremium wie dem Rechtsausschuß des Bundesrates Unterstützung und tätige Mithilfe bei der Lösung von Problemen, die nun wirklich nicht wegdiskutiert werden können. Statt dessen hat es das Land Niedersachsen vorgezogen, den unverbindlichen Bereich einer Prüfungsempfehlung nicht zu verlassen, nicht einmal in der Frage der Zeugenbehandlung.

Das kann natürlich zu der Vermutung führen, daß der hamburgische Gesetzesantrag aus Ihrer Sicht einfach nur von der falschen Seite gekommen ist. Aber diese Skrupel dürften gegenüber dem Änderungsantrag des Freistaates Bayern ja wohl kaum bestehen, so daß ich eigentlich hoffe, daß Niedersachsen wenigstens in diesem Punkt zustimmen kann.

Meine Damen und Herren, die Diskussion ist mit einem — wie ich wenigstens in bezug auf Artikel 1 unseres Entwurfs vermuten darf — negativen Ratsvotum nicht abgeschlossen. Ihnen ist bekannt, daß die Problematik inzwischen im Bundestag sowohl von der SPD als auch von der Fraktion der GRÜNEN aufgegriffen worden ist. Übersehen Sie bei dieser Konstellation bitte nicht, daß sich der Bundesrat aus der weiteren Diskussion weitgehend verabschiedet, wenn er heute keine konkrete Meinungsäußerung abgibt, sondern sich auf ein schlichtes Nein zurückzieht.

Mit besonderem Interesse werde ich übrigens die Haltung der Bundestagsfraktion der FDP verfolgen. Immerhin hat der Bundesfachausschuß „Innen und Recht“ dieser Partei noch am 11. September 1981 ein Papier zum Thema „Verbesserung der Rechtsstellung der Frau“ beschlossen, in welchem eine **Ausdehnung des strafrechtlichen Schutzes** der §§ 177 ff. des Strafgesetzbuches jedenfalls wenigstens auf die getrennt oder in Scheidung lebende Ehefrau empfohlen wird.

Nachdem, obwohl ein Vertreter des Bundesjustizministeriums im Rechtsausschuß beteiligt war, ein Minimalkonsens in seiner Stellungnahme selbst auf dieser Ebene nicht zustande gekommen ist, wird sich Herr Kollege Engelhard demnächst wohl einigen Fragen seiner Parteifreunde stellen müssen. Immerhin dürfte er dem von mir erwähnten FDP-Papier seinerzeit ja nicht völlig ferngestanden haben.

Auch wenn ich mir von der heutigen Sitzung natürlich kein positives Votum erwarte, bedeutet das für mich keineswegs, daß ich nicht auch weiterhin in allen hierfür geeigneten Gremien und auf allen Ebenen für die Verwirklichung unserer Grundgedanken eintreten werde. Ich bin in diesem Zusammenhang davon überzeugt, daß uns diese Thematik auch hier an dieser Stelle noch einmal beschäftigen wird.

Vizepräsident Koschnick: Ich erteile Herrn Staatsminister Gaddum das Wort.

Gaddum (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Sehr verehrte Damen, meine Herren! Der von Hamburg vorgelegte Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes besteht aus einem materiell-rechtlichen Teil über die Ausdehnung der Strafvorschriften gegen sexuelle Gewalttaten auf den ehelichen Bereich und einem verfahrensrechtlichen Teil über den Ausschluß der Öffentlichkeit zum Schutz der Beteiligten an Strafverfahren über Sexualdelikte.

Lassen Sie mich zunächst auf den **verfahrensrechtlichen Teil** kurz eingehen. Es liegt zu diesem Tagesordnungspunkt auch ein Antrag des Landes Niedersachsen vor, der zu diesem Gesetzesteil das gleiche Ziel verfolgt. Diesem Ziel, nämlich den Persönlichkeitsschutz der Beteiligten an einem Strafverfahren zu verbessern, stimmt die Landesregierung von Rheinland-Pfalz ausdrücklich zu.

Das Problem der **Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten an einem Strafverfahren** stellt sich aber nicht nur im Hinblick auf die Opfer von sexuellen Gewalttaten, sondern auch in sonstigen Verfahren. Es sind gerade in jüngster Zeit hierzu Beispiele bekanntgeworden. Die Landesregierung hält eine umfassende Regelung für erforderlich, die aber wohl eingehender Vorarbeiten bedarf. Sie schließt sich deshalb dem niedersächsischen Entschließungsantrag an, wonach die Bundesregierung aufgefordert werden soll, hierzu in Zusammenarbeit mit den Ländern geeignete Vorschläge zu entwickeln.

Der **materiell-rechtliche Teil** des Gesetzentwurfs von Hamburg ist schwieriger zu beurteilen. Es ist richtig, daß das **sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Frau in der Ehe** geringer geschützt wird als vor bzw. außerhalb der Ehe. Die Frau verliert einen Schutz, sie hat weniger Schutzrechte, wenn sie eine Ehe eingeht, als sie sie zuvor hatte. Dies scheint schwer vereinbar mit dem besonderen Schutz der Ehe, den das Grundgesetz postuliert.

Die Ausdehnung der Strafbestimmungen gegen Vergewaltigung und sexuelle Nötigung auf den ehelichen Bereich greift andererseits tief in die In-

Gaddum (Rheinland-Pfalz)

- (A) timsphäre der Eheleute ein. Dieser Eingriff darf nicht isoliert gesehen werden. Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren in den verschiedensten Lebensbereichen Entscheidungen getroffen, die zwischenmenschliche, persönliche Beziehungen entscheidend verändern. Jeder dieser Eingriffe mag für sich als gerechtfertigt und notwendig erscheinen. Insgesamt stehen wir aber wohl an einem Punkt, wo wir besonders sorgfältig über die **Grenzen der Staatsmacht gegenüber der Privatsphäre der Bürger** nachdenken müssen, auch wenn dieser Staat mit dem Anspruch des wohlgemeinten Schutzes antritt.

Ich bin persönlich, Frau Kollegin Leithäuser, durchaus dankbar für diesen Anstoß Hamburgs. Wir sind in der Landesregierung Rheinland-Pfalz — ich sage das ganz offen — nicht zu einer Beurteilung gekommen, die eine eindeutige Entscheidung der Problematik erlaubte. Gerade im Hinblick auf die Sensibilität, die die Behandlung dieses Rechtsbereichs erfordert, dürfen wir dann aber, solange Eindeutigkeit in der Willensbildung nicht gegeben ist, eine Rechtsänderung meines Erachtens nicht befürworten.

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz kann daher dem Gesetzentwurf von Hamburg jetzt nicht zustimmen. Dies ist aber eine Ablehnung, die Nachdenklichkeit und die Aufforderung zur Auseinandersetzung und Prüfung auch bei uns als Ablehnendem hinterläßt.

- (B) **Vizepräsident Koschnick:** Ich bitte nun Herrn Senator Professor Scholz, das Wort zu nehmen.

Prof. Dr. Scholz (Berlin): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich kann mich sehr kurz fassen und möchte mich im wesentlichen dem anschließen, was Herr Kollege Gaddum soeben ausgeführt hat.

Wir alle sind uns wohl darin einig, daß mit dem Hamburger Vorschlag, Frau Leithäuser, mit Recht ein Thema im weiteren Feld — Schutz der Intimsphäre, Schutz von Persönlichkeitsrechten — angesprochen wird. Aber dieser Bereich steht auf der anderen Seite, und ich glaube, hierfür muß die Sensibilität ebenfalls wachsen. Auch dazu sollte Ihr Antrag Anlaß geben. Die Sensibilität muß rechtspolitisch auch dahin gehend stringenter werden, wenn es darum geht, was eigentlich bei uns ein Thema der Justizstaatlichkeit ist und was nicht.

Wir neigen dazu — und wir beklagen das ja in vielen gesellschaftlichen Bereichen —, zu juridifizieren, wo immer es geht. Ich will hier nicht das etwas platte und verflachende Wort vom Staatsanwalt, der überall zuständig ist, verwenden. Ich glaube in der Tat, daß dort, wo ein wirksamer **Rechtsgüterschutz** geboten ist, wenn es darum geht, natürlich auch die Mittel des Kriminalstrafrechts auf den Plan treten müssen.

Ich bin andererseits der Meinung, daß wir in dem Feld, um das es hier geht, das sozusagen die Inkarnation der Intimsphäre von Menschen angeht, die zusammengehören, besonders vorsichtig und zurückhaltend hinsichtlich der Frage sein müssen, ob hier strafprozessuale Kriterien und das Stichwort

„Offizialmaxime“ wirklich das geeignete Instrument sind. (C)

Sie sind dieser Auffassung. Ich nehme Ihren Antrag sehr ernst und meine, daß er heute zwar nicht wirklich entscheidungsreif ist. Deshalb werden wir dagegen stimmen. Ich nehme aber gerne Ihre Prognose auf, Frau Leithäuser, daß dieses Thema uns möglicherweise wieder beschäftigen wird.

Zu dem zweiten Punkt, den **verfahrensmäßigen Aspekten**, Stichwort: Ausschluß der Öffentlichkeit. Ich glaube, daß hier vor allem — in diesem Sinne stimmen wir dem niedersächsischen Entschließungsantrag zu — ein richtiger Anstoß gegeben wird, der uns heute auch intensiver fragen lassen muß, ob das rechtsstaatliche **Prinzip der Öffentlichkeit**, das etwas Unverzichtbares, ein Essential unserer Rechtsstaatlichkeit darstellt, wirklich in allen Fällen, in denen vor einer ja kontrollpolitisch gedachten Öffentlichkeit Delikte, im weiteren Sinne gesellschaftliches Verhalten, zur Verhandlung, zur Untersuchung, kommt, tatsächlich vor der Öffentlichkeit ausgetragen werden muß und darf. Wir kennen genügend Fälle, in denen der Schaden durch die Öffentlichkeit viel größer ist.

Deshalb ist es zu begrüßen, daß dies hier angesprochen wird. Nur bin ich gerade wegen der zentralen und über Ihr Thema hinausgreifenden Bedeutung dieser Frage — Öffentlichkeit, Grenzen, ja oder nein — nicht der Meinung, daß wir dieses Thema in unmittelbarem Kontext mit dem Gesetzbegabungsvorschlag zum materiellen Strafrecht behandeln sollten. Wir sollten ihm vielmehr den gebotenen weiteren Rahmen geben. Ich glaube, daß hierfür der niedersächsische Entschließungsantrag die richtige Grundlage bietet. Wir werden in diesem Sinne dem Antrag Niedersachsens zustimmen. — Ich danke Ihnen. (D)

Vizepräsident Koschnick: Herr Minister Hasselmann (Niedersachsen) gibt eine **Erklärung zu Protokoll***). Ich darf mich sehr bedanken. Das Wort wird weiter nicht gewünscht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 411/1/83 und zwei Länderanträge in den Drucksachen 411/2/83 und 411/3/83 vor. Die Ausschüsse empfehlen, den Gesetzentwurf nicht einzubringen. Bayern schlägt vor, den Gesetzentwurf zu ändern.

Wir stimmen zuerst über die bayerischen Änderungsvorschläge ab. Ich rufe auf: Ziffer 1 des bayerischen Antrags in Drucksache 411/2/83. — Das ist die Minderheit.

Ziffer 2 des bayerischen Antrags! — Das ist auch die Minderheit.

Wer nunmehr für die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag entsprechend den vorangegangenen Beschlüssen stimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

*) Anlage 4

Vizepräsident Koschnick

A) Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.**

Dann haben wir noch über die von den Ausschüssen vorgeschlagene Begründung für die Nichteinbringung abzustimmen. Ich rufe auf: Ziffer 2 der Empfehlungsdrucksache 411/1/83. — Das ist die Minderheit.

(Widerspruch)

— Jetzt ist es die Mehrheit.

Ziffer 3 einschließlich Klammern! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die soeben angenommene **Begründung beschlossen.**

Wir kommen nun zu dem Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 411/3/83. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschliebung gefaßt.**

Ich rufe Punkt 8 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Dreißigsten Gesetzes zur **Änderung des Lastenausgleichsgesetzes** — Antrag des Landes Schleswig-Holstein — (Drucksache 428/83).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Ausschüsse empfehlen, den **Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.**

) Wer für Einbringung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist das so **beschlossen.**

Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Städtebauförderungsgesetzes** — Antrag des Landes Niedersachsen — (Drucksache 291/83)

Die Berichterstattung hat Herr Senator Franke (Berlin) übernommen.

Franke (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Forderungen nach Änderung, vor allem nach Vereinfachung des Städtebauförderungsgesetzes werden bereits seit 1977 immer wieder erhoben. Vorschläge der **Fachkommission „Städtebauförderung“** bzw. des Bundesrates aus den Jahren 1978/79 wurden in der Folge im Gesetzgebungsverfahren nicht berücksichtigt, um die Verabschiedung der sogenannten **Beschleunigungsnovelle** (Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebau) nicht zu verzögern.

Dennoch forderte der Deutsche Bundestag Ende Mai 1979 die Bundesregierung auf, die für notwendig gehaltene zusätzliche Regelung von Förderungsmaßnahmen für eine vereinfachte Stadterneuerung alsbald zu initiieren. Daraufhin erfolgten zwar Planspiele, aber kein Gesetzesvorschlag seitens der Bundesregierung, so daß der Bundesrat 1981 an die Entschliebung des Bundestages vom Mai 1979 erinnerte. Die Bundesregierung erkannte

in ihrer Erwiderung das Erfordernis einer umfassenden Überprüfung zwar grundsätzlich an, appellierte aber an die Länder, sich erst einmal untereinander zu verständigen. (C)

In der Folgezeit gab es Änderungsentwürfe zum Städtebauförderungsgesetz von der **Fachkommission „Städtebauförderung“**, der **ARGEBAU** sowie der **Fachkommission „Städtebau“** unter Beteiligung der zuständigen Fachreferate des Bundesbauministeriums, des Deutschen Städtetages sowie des Deutschen Städte- und Gemeindebundes.

Zwischenzeitlich kündigte dann Herr Bundesminister Dr. Schneider die Herausgabe eines **Baugesetzbuches** an, das u. a. auch eine umfassende Änderung des Städtebau- und des Städtebauförderungsgesetzes beinhalten sollte. Mit seiner Herausgabe sei jedoch nicht vor 1990 zu rechnen.

Das Land Niedersachsen brachte daraufhin einen Gesetzentwurf ein, der ausschließlich die besonders dringlichen Änderungen des Städtebauförderungsgesetzes zum Inhalt hat und im wesentlichen der vom Allgemeinen Ausschuß der ARGEBAU im April 1983 beschlossenen Kurznovelle folgt. Sie würde die veränderten Aufgaben der Sanierung vereinfachen, den Verzicht auf staatliche Eingriffe dort möglich machen, wo aus heutiger Sicht nicht mehr das ganze Instrumentarium des klassischen **Sanierungsförderungsrechts** angewendet werden müßte, um das Sanierungsziel zu erreichen, die in Berlin im Zusammenhang mit der Verkleinerung der Sanierungsgebiete gebotene Abrechnung der eingesetzten Förderungsmittel erleichtern und das vorhandene Investitionspotential der privaten Eigentümer mobilisieren, was erhebliche positive arbeitsmarktpolitische Auswirkungen hätte. (D)

Das Land Berlin hatte sich in der Fachkommission „Städtebauförderung“ für die aus fachlicher Sicht unumgänglich notwendige, umfassende **Änderung des Städtebauförderungsgesetzes** ausgesprochen, sich der Notwendigkeit der Änderung des Städtebau- und des Städtebauförderungsrechts in Form des **Baugesetzbuches** gegenüber aber ebenfalls aufgeschlossen gezeigt und dementsprechend den Antrag des Landes Niedersachsen unterstützt. So hat der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen des Bundesrates in seiner 246. Sitzung am 10. Oktober 1983 mehrheitlich beschlossen, dem Bundesrat die Einbringung des Antrages von Niedersachsen mit verschiedenen Änderungen beim Bundestag zu empfehlen.

Alles in allem haben die meisten der empfohlenen Änderungen zum Ziel, eine Änderung des Städtebauförderungsgesetzes im Hinblick auf die Absicht der Bundesregierung, das Städtebaurecht insgesamt zu überprüfen und in einem Baugesetzbuch zusammenzufassen, auf das unabweisbar erforderliche Maß zu beschränken, um die Funktionsfähigkeit des geltenden Rechts sicherzustellen.

Vizepräsident Koschnick: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Um das Wort hat nun Herr Minister Schnipkowitz (Niedersachsen) gebeten.

- (A) **Schnipkoweit** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Städtebauförderungsgesetz ist im Jahre 1971 verabschiedet worden. Es bildet noch immer die Grundlage für die Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen. Der mehr als zwölfjährige Umgang mit diesem Gesetz hat aber gezeigt, daß es in verschiedener Hinsicht dringend Änderungsbedürftig ist.

Bei der Verabschiedung des Gesetzes standen die Aufgaben der sogenannten **Flächensanierung** im Vordergrund. Auf diesen Fall der städtebaulichen Erneuerung sind die meisten Vorschriften zugeschnitten. Heute geht es im wesentlichen jedoch um **Bestandserhaltung und Bestandsverbesserung**. Diesen gewandelten Anforderungen ist das Gesetz in mehrfacher Hinsicht anzupassen.

Notwendig ist zunächst, die **Voraussetzungen für die Durchführung und Förderung von Sanierungsmaßnahmen** zu lockern. Das geltende Recht fordert das Vorliegen „städtebaulicher Mißstände“. Nur wo solche Mißstände nachgewiesen werden können, ist es rechtlich zulässig, ein Sanierungsgebiet festzulegen und Förderungsmittel hierfür einzusetzen. Derartige Anforderungen sind dort berechtigt, wo es in großem Umfange um die Beseitigung baulicher Anlagen und die Neubebauung eines Gebietes oder um dessen wesentliche Umgestaltung geht. Will man dagegen vornehmlich durch Modernisierungsmaßnahmen und begleitende Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung die städtebauliche Qualität eines Gebietes anheben, sind die Forderungen des geltenden Rechts überspannt. Es reicht in diesen Fällen aus, wenn lediglich „städtebauliche Mängel“ nachgewiesen werden. Hierdurch würde auch der Verwaltungsaufwand bei den vorbereitenden Untersuchungen erheblich reduziert.

- (B) Damit wird eine zweite Zielsetzung des niedersächsischen Gesetzesantrages angesprochen, nämlich die **Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren der städtebaulichen Erneuerung**. Nach dem geltenden Recht ist die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen automatisch mit der Anwendung einer Reihe besonderer bodenrechtlicher Vorschriften des Städtebauförderungsgesetzes verbunden. So sind z. B. alle Grundstücksgeschäfte und bauliche Veränderungen einer besonderen Genehmigungspflicht unterworfen. Der Grundstücksverkehr unterliegt einer Preisprüfung. Bei Abschluß der Sanierung müssen von den Eigentümern Ausgleichsbeträge erhoben werden. Die Praxis hat jedoch ergeben, daß die Anwendung dieser zum Teil komplizierten und verwaltungsaufwendigen bodenrechtlichen Vorschriften nicht in jedem Falle erforderlich ist. Dieses bodenrechtliche Instrumentarium wird von den Gemeinden oft als bürokratischer Ballast nur noch „mitgeschleppt“, um in den Genuß von Städtebauförderungsmitteln zu kommen.

Der Gesetzentwurf will daher neben der bisherigen „klassischen“ Sanierung ein vereinfachtes Verfahren einführen. Hiernach soll es möglich sein, Sanierungsmaßnahmen auch ohne Anwendung besonderer bodenrechtlicher Instrumente dort durchzuführen, wo das besondere Bodenrecht nicht erforder-

lich ist. Sollte es zu der vorgeschlagenen Gesetzesänderung kommen, könnten eine Reihe der derzeit laufenden Maßnahmen auf das vereinfachte Verfahren umgestellt werden. (C)

Der Gesetzentwurf des Landes Niedersachsen will darüber hinaus aber auch das „klassische“ **Sanierungsverfahren** vereinfachen. In diesem Zusammenhang soll vor allem die Pflicht zur Erhebung von **Ausgleichsbeträgen** nach Abschluß der Sanierung gelockert werden. Die Erhebung von Ausgleichsbeträgen ist kommunalpolitisch höchst umstritten. In das Sanierungsrecht soll deswegen eine „**Bagatellklausel**“ eingefügt werden, nach der bei unwesentlichen Wertsteigerungen von der Erhebung von Ausgleichsbeträgen abgesehen werden kann. Darüber hinaus sind einige weitere Erleichterungen für das „klassische“ Sanierungsverfahren vorgesehen.

Das Land Niedersachsen hätte eine weitergehende Vereinfachung des Städtebauförderungsgesetzes begrüßt. Bekanntlich hat die Fachkommission „Städtebauförderung“ der ARGEBAU einen umfassenden Gesetzentwurf erarbeitet, der zahlreiche weitere Änderungen vorsieht. Mit Rücksicht auf die von der Bundesregierung angekündigte Überarbeitung des gesamten Städtebaurechts schlägt der Gesetzentwurf aber nur solche Änderungen vor, die nicht bis zur Verabschiedung des angekündigten Baugesetzbuches zurückgestellt werden können.

Der Gesetzesantrag des Landes Niedersachsen entspricht weitgehend einer Forderung des Bundesrates aus dem Jahre 1978. Bereits damals hatte der Bundesrat beschlossen, daß das Städtebauförderungsgesetz um Bestimmungen für vereinfachte Erneuerungsmaßnahmen ergänzt werden solle. Dieser Forderung hatte sich der Deutsche Bundestag in seiner Entschließung vom Mai 1979 angeschlossen. Da die Bundesregierung bisher einen Gesetzentwurf zur Änderung des Städtebauförderungsgesetzes nicht vorgelegt hat, sah sich das Land Niedersachsen veranlaßt, eine entsprechende Initiative einzuleiten. (I)

Ich gehe davon aus, daß unser Gesetzesantrag den Interessen aller betroffenen Länder und Gemeinden entspricht. Daher würde ich es begrüßen, wenn Sie diesem Gesetzesantrag in der vom federführenden Ausschuß beschlossenen Fassung Ihre Zustimmung gäben.

Vizepräsident Koschnick: Das Wort hat nun Herr Minister Dr. Haak, Nordrhein-Westfalen.

Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Gesetzesantrag des Landes Niedersachsen hat in den Ausschlußberatungen eine bedeutende „Schlankheitskur“ durchgemacht. Wir können zwei Hauptsäulen feststellen. Der einen Säule unter dem Stichwort „**Modernisierung des Wohnungsbestandes**“ können wir zustimmen; zur Veränderung des Verfahrens mit den bodenrechtlichen Auswirkungen müssen wir nachdrücklich nein sagen.

Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Das Land Nordrhein-Westfalen hat ganz dezidiert seine Konzeption der Stadtsanierung in Richtung auf eine behutsame, erhaltende Stadterneuerung verändert, die in unserem Lande seit einigen Jahren von einem breiten Konsens aller Beteiligten verfolgt und begleitet wird. Im Rahmen dieser Konzeption steht für uns die **Sicherung preiswerter und familiengerechter Wohnungen** für die unteren Einkommensgruppen an erster Stelle, zumal leider für einen Teil der Bevölkerung mit weiter sinkenden Realeinkommen gerechnet werden muß. Der Weg zu dem Ziel, familiengerechte und preiswerte Wohnungen für diese Einkommensgruppen zu sichern, sind insbesondere der Schutz und die Modernisierung der älteren, kostengünstiger erstellten Wohnungen. Dafür haben wir ein breitgefächertes und günstig ausgestaltetes Modernisierungsangebot geschaffen, das nach dem bedauerlichen Rückzug des Bundes aus der Modernisierungsförderung ausschließlich aus Landesmitteln finanziert werden muß.

Über menschenwürdige Wohnbedingungen entscheiden nicht Preis und Qualität der Wohnung allein. Mitentscheidend ist die Umwelt oder das Umfeld der Wohnung. Dies gilt vor allem für die dicht bebauten und stark belasteten alten Wohngebiete. Die Verbesserung der Umweltbedingungen ist damit eine unabdingbare Voraussetzung, um die Stadt als Wohnort, aber auch als Produktionsstandort attraktiv zu erhalten. Die **Wohnumfeldverbesserung** ist deshalb der zweite Schwerpunkt der Stadterneuerungspolitik des Landes Nordrhein-Westfalen.

- 3) Der dritte Schwerpunkt unserer Politik der erhaltenden Stadterneuerung ist die **Standortsicherung** für die vorhandenen Betriebe, vor allem in Gemengelagen. Stadtpolitik mit dem Ziel, die Wirtschaft unter veränderten Rahmenbedingungen zu entfalten, muß nach unserer Auffassung in erster Linie Gewerbepolitik mit Blick auf die bereits vorhandenen Betriebe am bestehenden Standort sein. Diese Politik bedeutet auch, daß die Aufmerksamkeit mehr auf die kleinen und mittleren Betriebe gelenkt wird. Stadtentwicklungspolitik und Umweltschutzpolitik müssen in Gemengelagen gemeinsam einen Weg weisen, wie die schrittweise **Verbesserung der Umweltbelastung** und die wirtschaftliche Sicherung der Betriebe zugleich erreicht werden können. Wir fördern deshalb mit der Städtebauförderung gezielt Maßnahmen zur Minderung störender Beeinträchtigungen, insbesondere Maßnahmen des passiven und des aktiven Immissionsschutzes.

Das Städtebauförderungsgesetz in der derzeitigen Fassung trägt diesen veränderten Zielsetzungen nicht hinreichend Rechnung. Nordrhein-Westfalen unterstützt daher eine Novellierung des Städtebauförderungsgesetzes mit dem Ziel, die Mitförderung von Maßnahmen der einfachen Stadterneuerung durch den Bund möglich zu machen. Die **Förderung von Maßnahmen der einfachen Stadterneuerung** ist eine bundesweite, ja, man kann sagen, **nationale Aufgabe** in der Mitverantwortung des Bundes. Deren Mitfinanzierung erscheint uns noch wichtiger als die Förderung des Wohnungsneubaus. Der Bund muß erkennen, daß diese Förderung der Ergänzung durch Bundesfinanzhilfen über die Mo-

dernisierung des vorhandenen Wohnungsbestandes (C) im Rahmen der erhaltenden Stadterneuerung bedarf.

Wir stimmen deshalb den Teilen des Gesetzesantrages zu, die diesem Ziel dienen und das Verfahren vereinfachen. Dagegen wenden wir uns entschieden gegen die Teile, die darüber hinaus sozusagen durch die Hintertür darauf abzielen, das besondere **Bodenrecht** des Städtebauförderungsgesetzes und insbesondere die **Wertabschöpfung**, die seinerzeit bei Verabschiedung des Gesetzes von allen Fraktionen des Bundestages mitgetragen wurde, auch im Bereich der „klassischen“ Sanierung zur Behebung städtebaulicher Mißstände einzuschränken und auszuhöhlen. Daher stellen wir entsprechende Änderungsanträge.

Meine Damen und Herren, wir meinen, wir brauchen vor allem „Ruhe an der Front“ — wenn Sie in diesem Zusammenhang einem friedlichen Menschen dieses Bild gestatten — für den Abschluß und die Abrechnung der laufenden Sanierungsmaßnahmen und damit die Beendigung des Kapitels Städtebauförderung der 70er Jahre, die in Nordrhein-Westfalen schon weit vorangebracht sind. Uns stört hierbei vor allem die von der Ausschlußmehrheit vorgeschlagene **Überleitungsvorschrift** des § 95 b Abs. 2, die den Gemeinden die Möglichkeit eröffnen soll, laufende förmliche Sanierungsmaßnahmen unter Aufhebung der Sanierungssatzung in das vereinfachte Verfahren nach § 7 a zu überführen und damit für die weitere Durchführung der Sanierung das bodenrechtliche Instrumentarium und die (D) Ausgleichsbetragsregelungen des Städtebauförderungsgesetzes auszuschließen. Die hiermit verbundene Verunsicherung der Gemeinden und Verzögerungen beim Abschluß der laufenden Sanierungsmaßnahmen sind für uns nicht tragbar.

Unser Vorschlag zur Neufassung des § 72, in Zukunft von der Aufstellung eines **maßnahmebezogenen Bundesprogramms** abzusehen — wir haben ja wohl alle miterlebt, wie bis ins letzte Dorf die kleinste Maßnahme in dieser zentralistischen Form geplant und bewertet wurde —, hat erfreulicherweise eine Mehrheit im Wirtschaftsausschuß gefunden. Für uns ist das die notwendige Konsequenz aus der Ausdehnung der Fördertatbestände auf Maßnahmen der einfachen Stadterneuerung und deshalb von derselben Dringlichkeit. Die Neufassung dient nicht nur der Verringerung unnötigen Verwaltungsaufwands, sondern trägt zudem zu einer verfassungspolitisch wünschenswerten, klaren **Abgrenzung der Zuständigkeiten von Bund und Ländern** bei.

Meine Damen und Herren, falls unsere Anträge, die sich gegen die Aushöhlung des bodenpolitischen Systems des Städtebauförderungsgesetzes bei laufenden und neuen klassischen Sanierungsmaßnahmen wenden, keine Mehrheit finden, sieht sich Nordrhein-Westfalen trotz der wünschenswerten Ausdehnung des Gesetzentwurfs auf Maßnahmen der einfachen Stadterneuerung und der hierfür vorgesehenen Vereinfachung des Verfahrens außerstande, der Einbringung des Gesetzentwurfs

Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen)

- (A) beim Deutschen Bundestag in der Fassung der Ausschußempfehlungen zuzustimmen.

Vizepräsident Koschnick: Frau Minister Griesinger hat das Wort gewünscht. Bitte, Frau Griesinger!

Frau Griesinger (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir müssen den Gesetzesantrag Niedersachsens auf Änderung des Städtebauförderungsgesetzes in der stark gekürzten und auf das Wesentlichste konzentrierten Fassung des federführenden Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen, so meine ich, auf zwei Ebenen beurteilen: zum einen in seiner selbständigen Zielsetzung, zum anderen in seiner Querverbindung zum geplanten Baugesetzbuch.

Die zentrale Zielsetzung des Gesetzesantrags ist der einfachere und flexiblere **Einsatz der Förderungsmittel für die Stadterneuerung**, wobei dieser Einsatz vor allem einer optimalen Ausnutzung der von der Städtebauförderung ausgehenden Investitionsanstöße dienen soll.

- (B) Die Zielsetzung des Gesetzesantrags ist nicht aus dem Augenblick geboren, sondern sie läßt sich in ihren Anfängen bis weit in die 70er Jahre zurückverfolgen, was vorhin ja auch schon angeklungen ist. Das Zusammentreffen mit den wesentlich jüngeren Vorstellungen von der Abfassung eines Baugesetzbuches ist danach sicherlich zufälliger Natur. Im Gegensatz zu vielen anderen nützlichen Änderungen des Städtebauförderungsgesetzes, bei denen sich die Länder mehrheitlich in Selbstbeschränkung geübt und auf sie jetzt auch verzichtet haben, erlaubt der effizientere Fördermitteleinsatz keinen Aufschub für eine lange Reihe weiterer Jahre.

Auf der anderen Seite haben wir nicht übersehen, meine Damen und Herren, daß eine Novelle zum Städtebauförderungsgesetz die von Herrn Bundesminister Dr. Schneider begonnene Arbeit an einem Baugesetzbuch tangiert; denn es ist wohl unstrittig, daß das Städtebauförderungsgesetz in dieser umfassenden Kodifikation aufgehen wird.

Wir setzen uns deshalb nachdrücklich dafür ein, daß es mit einer „Minimal-Novelle“ sein Bewenden hat. Diese mit weiteren Regelungen zu befrachten, wäre auch aus unserer Sicht außerordentlich bedenklich, soll das große Ziel „Baugesetzbuch“ nicht gefährdet werden.

Wir wenden uns dabei auch gegen den Antrag Nordrhein-Westfalens zu § 72 des Städtebauförderungsgesetzes. Grundsätzliche und schwerwiegende Fragen, wie sie in diesem Antrag zum Ausdruck kommen, sollten in einer Vorschaltnovelle nicht aufgegriffen werden. Sicherlich ist es berechtigt, das Zusammenwirken von Bund und Ländern bei der Städtebauförderung zu überprüfen und auf die Eigenständigkeit der Länder zu achten. Dies ist aber eine Frage, die den umfassenden Überlegungen zum Baugesetzbuch zuzuordnen ist. Wir begrüßen und unterstützen daher den uns vorliegenden Entschließungsantrag Bayerns, der darauf abzielt, die Novelle keineswegs auszuweiten.

(C) Unabhängig von der vorliegenden Novelle zum Städtebauförderungsgesetz möchte ich für das Land Baden-Württemberg die Gelegenheit zu einigen grundsätzlichen Anmerkungen zum **Baugesetzbuch** nutzen.

Baden-Württemberg begrüßt die Initiative von Herrn Bundesminister Dr. Schneider, ein Baugesetzbuch zu schaffen, ausdrücklich, und es wird seine Bemühungen nach Kräften auch unterstützen. Die Zusammenfassung der städtebaulichen Materien in einem einheitlichen, übersichtlichen Gesetzeswerk, die Berücksichtigung neuer Entwicklungen und Ziele, der Abbau der Regelungsdichte im Interesse der Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren, die Ausweitung der kommunalen Entscheidungsmöglichkeiten und die Verringerung der Rechtsmittelanfälligkeit sind wichtige und weitgespannte Ziele, für die sich die geplante neue Großkodifikation lohnt.

Zwei Aspekte möchte ich dabei jedoch zusätzlich hervorheben. Zum einen wäre es außerordentlich wünschenswert, wenn bei Gelegenheit der Neufassung des Städtebaurechts auch die auf das Bauen bezogenen Regelungen des **Gewerberechts** und des **Immissionsschutzrechts** überprüft würden. Beide Gesetzesmaterien zwingen heute oft zu harten Entscheidungen auch dort, wo man aus der Situation heraus gern flexibler vorgehen möchte.

Zum anderen möchten wir Herrn Bundesminister Dr. Schneider darin bestärken, den weitgesteckten zeitlichen Horizont für das Baugesetzbuch nicht aufzugeben. Das Baugesetzbuch soll einmal in eine Reihe mit anderen bedeutsamen Kodifikationen, wie z. B. das Strafgesetzbuch oder das Bürgerliche Gesetzbuch, gestellt werden können. (I)

Baden-Württemberg unterstützt daher nachdrücklich das Bestreben des Bundesbauministers, keine bloße „Reparatur-Novelle“ zum Bundesbaugesetz anzustreben, sondern eine **grundlegende Neuordnung des gesamten Städtebaurechts** herbeizuführen. Wir wünschen ihm und seinen Mitarbeitern auf diesem mühevollen Weg des Sammelns, des Wägens und des Sichtens den besten Erfolg und sind gerne bereit, ihnen bei dieser mühevollen Arbeit von Länderseite tatkräftig zur Seite zu stehen.

Vizepräsident Koschnick: Nach diesem Appell an die Bundesfreundlichkeit des Bundesrates darf ich hier zur Kenntnis geben, daß Herr Schmidhuber eine Erklärung zur Protokoll*) gibt. Dies ist bundesfreundlich hierfür.

Wir kommen zur Abstimmung. Der federführende Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen, der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf nach Maßgabe von Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der Finanzausschuß hat festgestellt, daß aus finanzpolitischer Sicht keine Bedenken gegen die Einbringung in der Fassung der Empfehlung des

*) Anlage 5

Vizepräsident Koschnick

- (A) Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen bestehen.

Es liegen ferner Länderanträge in den Drucksachen 291/2/83 bis 291/7/83 vor.

Ich lasse zunächst über die Änderungen abstimmen, danach über die Einbringung.

Ich rufe in der Drucksache 291/1/83 die Ziffer 1 auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3, jedoch zunächst ohne die Streichung der Nummer 19 in Artikel 1 des Gesetzesantrages! — Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir jetzt noch über die Streichung der Nummer 19 in Artikel 1 des Gesetzesantrages ab. — Das ist die Mehrheit.

Der Antrag Hamburgs in Drucksache 291/5/83 ist ein Änderungsantrag zu Ziffer 4 der Ausschußempfehlungen und zu dem Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 291/3/83. Ich lasse daher zunächst über den Änderungsantrag Hamburgs in Drucksache 291/5/83 abstimmen.

Wer für den Hamburger Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist erkennbar nicht die Mehrheit.

- 1) Dann stimmen wir zunächst über den Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 291/3/83 in unveränderter Fassung ab. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist auch die Minderheit.

Jetzt stimmen wir über Ziffer 4 der Ausschußempfehlungen in unveränderter Fassung ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen nun über den Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 291/4/83 ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir kommen zum Antrag Bremens in Drucksache 291/7/83. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Zurück zu den Ausschußempfehlungen unter Ziffer 5! — Minderheit.

Jetzt Ziffer 6 der Ausschußempfehlungen! — Mehrheit.

Damit entfällt der Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 291/2/83.

Wir kommen jetzt zur Schlußabstimmung. Wer den Gesetzentwurf mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen beabsichtigt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Wir stimmen jetzt noch über den Entschließungsantrag Bayerns in Drucksache 291/6/83 ab. Wer will zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die Entschließung angenommen.

Ich rufe Punkt 11 der Tagesordnung auf: (C)

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (7. AFG-ÄndG) — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 493/83).

Das Wort hat Frau Senatorin Maring. Bitte!

(Frau Dr. Rüdiger [Hessen]: Hessen tritt bei!)

Frau Maring (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! 187 000 Jugendliche und junge Erwachsene unter 20 Jahren sind zur Zeit als arbeitslos gemeldet. Die Zahl der gemeldeten Arbeitslosen bis zum Alter von 25 Jahren beträgt inzwischen 600 000 und mehr. Und damit ist das tatsächliche Ausmaß der Jugendarbeitslosigkeit noch nicht einmal vollständig erfaßt. Die verdeckte Arbeitslosigkeit, die bei keinem Arbeitsamt registriert ist, kommt noch hinzu. Obwohl sich die Gruppe der Betroffenen der Zahl nach nicht konkretisieren läßt, wissen wir alle, daß gerade Jugendliche und junge Erwachsene hier besonders stark vertreten sind.

Wir alle wissen auch, daß das Risiko, keine Arbeit zu finden, vor allem bei denjenigen jungen Arbeitnehmern besonders hoch ist, die keine Ausbildung absolviert und eben deshalb keinen Beruf erlernt haben.

Trotz aller Versprechen der Bundesregierung, insbesondere des Herrn Bundeskanzlers, der sich ja persönlich dafür verbürgt hat, allen ausbildungswilligen und ausbildungsfähigen Jugendlichen eine Lehrstelle zu garantieren, waren im September dieses Jahres 50 000 Jugendliche noch ohne einen Berufsausbildungsplatz. Und niemand, meine Damen und Herren, wird ja wohl behaupten wollen, diese Jugendlichen seien alle ausbildungsunfähig oder ausbildungsunwillig. (D)

Was es für einen Jugendlichen bedeutet, der nach seiner Schulausbildung trotz intensiver und, ich meine, oft verzweifelter Bemühungen keine Lehrstelle findet, und zwar weder im erwünschten noch in einem anderen Beruf, das — so hoffe ich zumindest — braucht in diesem Gremium nicht mehr diskutiert zu werden.

Trotz der sogenannten Wende und der damit verknüpften hohen Erwartungen, die ja auch noch zielgerichtet geschürt wurden, ist absehbar, daß sich an der Ausbildungsmisere in der nächsten Zeit überhaupt nichts ändern wird. Im Gegenteil: Jährliche Ausbildungsplatzlücken von über 50 000 Stellen werden vorausgesagt; denn die Wirtschaft habe — so ist zu hören — ihre Reserven ausgeschöpft. Aber die Nachfrage steigt weiter. Fachschüler und Abiturienten werden mehr als bisher auf den Ausbildungsstellenmarkt strömen und auch noch zusätzlich einen unsozialen Verdrängungswettbewerb auslösen. Für 1984 wird im Vergleich zu 1983 mit noch weniger Ausbildungsplätzen zu rechnen sein, die durch Beendigung von Ausbildungen frei werden.

Frau Maring (Hamburg)

- (A) Was also, frage ich, hat die **Ausbildungsplatzgarantie der Bundesregierung** bewirkt, außer daß sie falsche Hoffnungen bei den Betroffenen geweckt hat? Und wen wundert dann noch der tiefe Vertrauensverlust bei der jungen Generation?

Zwar ist es grundsätzlich zu begrüßen, daß die Bundesregierung 7 000 bis 8 000 zusätzliche Ausbildungsplätze in einem **Sonderprogramm** fördern will. Diese Andeutung von gutem Willen kommt aber nur etwa 15 % der Betroffenen zugute. Für den Rest bedeutet es allenfalls noch mehr Hoffnungslosigkeit.

Eine Kritik am Rande! Das Sonderprogramm wird den Auszubildenden keine **tariflichen Ausbildungsvergütungen** gewähren, schafft damit zweiklassige Ausbildungsverhältnisse und fügt den ohnehin benachteiligten Jugendlichen eine weitere Benachteiligung zu.

Meine Damen und Herren, es ist angesichts der katastrophalen Ausbildungssituation unumgänglich, daß jede nur denkbare Chance genutzt wird, um Erleichterungen für den Ausbildungsmarkt zu schaffen. Hamburg will dazu mit der vorliegenden Gesetzesinitiative einen konkreten Beitrag leisten. Ich möchte sagen: Ich bin ausdrücklich dankbar dafür, daß Hessen sich dieser Initiative angeschlossen hat. Der Weg, den wir vorschlagen, führt über eine Änderung des **Arbeitsförderungsgesetzes**. Das heißt, das in diesem Gesetz verankerte Instrumentarium zur Förderung von Arbeitsbeschaffung soll in Zukunft auch für zusätzliche Ausbildungsplätze nutzbar gemacht werden können.

(B)

Heute sind schon ca. ein Drittel aller Arbeitnehmer, die an einem **ABM-Programm** teilnehmen, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Alter von 25 Jahren, für die eine besondere Förderung vorgesehen ist. In erster Linie sind es Jugendliche ohne beruflichen Abschluß, die häufig mit schulischen und sozialen Defiziten zu kämpfen haben. Bereits nach den jetzt geltenden Bestimmungen sollen deshalb die ABM für Jugendliche und junge Erwachsene auch zur beruflichen Qualifikation genutzt werden. So wird denn auch heute schon vielfach die Arbeit im Rahmen der ABM mit Bildungsmaßnahmen und sozialpädagogischer Betreuung verbunden. Bei vielen ABM-Trägern gibt es sehr gute Erfahrungen mit der Einbindung von Ausbildung in ABM-Projekte. Ich denke etwa an das Beispiel von **Jugendwerkstätten**.

Es gibt dabei einen ganz augenfälligen Nachteil: Nach dem geltenden Recht ist es nicht zulässig, den Jugendlichen im Rahmen der ABM den Abschluß einer Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes zu ermöglichen — und dies, obwohl es ja gerade das Fehlen eines Ausbildungsabschlusses ist, der diesen Jugendlichen die Vermittlung eines Arbeitsplatzes nach Beendigung der ABM erschwert oder unmöglich macht. Das heißt, die bisherige Gesetzeslage wird aus den genannten Gründen den Anforderungen der Praxis nicht gerecht.

Es kommt ein weiteres Manko hinzu: Die **tarifliche Vergütung**, die den Jugendlichen ohne Berufsabschluß im Rahmen der ABM gezahlt wird — das

ist in der Regel nicht viel, weil es im allgemeinen einfache Arbeiten sind —, wirkt für einen Übergang in eine Ausbildung nach Beendigung der ABM, sofern eine solche überhaupt angeboten werden kann, wegen der dann geringeren Ausbildungsvergütung eher demotivierend als motivierend. Das Ziel der ABM, die Rückführung der Arbeitslosen in dauerhafte Arbeit, wird daher gerade bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen häufig nicht erreicht.

Hamburg schlägt deshalb in Zusammenarbeit mit Hessen vor, im Rahmen der ABM-Vorschriften auch die **Förderung von Ausbildungsverhältnissen** zuzulassen. Damit wird die Voraussetzung dafür geschaffen, ABM für Jugendliche effektiver einzusetzen, und ein — wenn auch begrenzter, aber notwendiger und sehr geeigneter — Schritt zum **Abbau der Jugendarbeitslosigkeit** getan.

Die konkrete Förderung soll durch die Gewährung eines Zuschusses auf die tarifliche oder ortsübliche Ausbildungsvergütung des Auszubildenden an den Träger der Ausbildungsmaßnahme erfolgen, und zwar aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit. Die Gesetzesänderung eröffnet die Förderung von Ausbildung bei **überbetrieblichen Aus- und Fortbildungsträgern**, aber auch die **betriebliche Ausbildung**, soweit sie in herkömmliche Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen integriert ist. Entscheidend ist in jedem Fall, daß es sich um zusätzliche Ausbildungsplätze handelt; denn selbstverständlich muß sichergestellt sein, daß durch die Möglichkeit, auch Ausbildungsplätze zu fördern, nicht lediglich eine Umfinanzierung der Kosten schon bestehender Ausbildungsplätze eingeleitet wird. Dies würde niemandem helfen. Dieser Gefahr wird in dem Gesetzentwurf dadurch begegnet, daß die generell für ABM geltenden Grundsätze auch hier Anwendung finden und der Kreis der in Frage kommenden Träger begrenzt wird.

(I)

Abweichend vom geltenden ABM-Recht sieht der Gesetzentwurf vor, die Ausbildung von Jugendlichen bis zum Alter von 25 Jahren auch dann zu fördern, wenn sie noch keine Ansprüche auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe erlangt haben und nicht schon eine bestimmte Zeit arbeitslos gemeldet sind. Zwar durchbricht diese Regelung das bei den ABM geltende **Versicherungsprinzip**. Dies ist jedoch nach unserer Auffassung notwendig und auch akzeptabel; denn nur so ist es nämlich möglich, daß bisher erfolglose Bewerber um eine Lehrstelle möglichst bald nach ihrem Schulabschluß doch noch eine Ausbildung erhalten. Ein Ausschuß von Jugendlichen, die die ABM-Zuweisungsvoraussetzungen noch nicht erfüllen, würde am Zweck der Förderung vorbeigehen und gerade den Kreis derjenigen Jugendlichen treffen, die ohnehin wegen ihrer Benachteiligungen im Wettbewerb um Ausbildungsplätze unterliegen.

Die vorgeschlagene Regelung ist nicht nur als Maßnahme zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit sinnvoll; sie ist auch unter finanziellen Gesichtspunkten — und das ist ein ganz wichtiger Aspekt — praktikabel; denn die Förderung von **Ausbildungsvergütung** ist billiger als die Förderung von Ar-

Frau Maring (Hamburg)

- (A) **beitsentgelt.** Die vorgeschlagene Regelung belastet die Kasse der Bundesanstalt für Arbeit nicht zusätzlich, sondern eröffnet die Förderung von weit mehr Jugendlichen bei gleichem Mitteleinsatz.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich zum Schluß noch einmal nachdrücklich betonen, daß staatliche Hilfen, staatliche Maßnahmen notwendig sind, zugleich aber die Wirtschaft dadurch keinesfalls aus ihrer Verantwortung entlassen werden darf. Im Gegenteil: Die Wirtschaft muß heute in besonderem Maße an ihre ja auch im Rahmen unseres Ausbildungssystems selbst gewählte Rolle erinnert werden. Aber solange sie diese nicht ausfüllt, kann auf staatliche Hilfestellung nicht verzichtet werden, wenn es um den Kampf gegen die Jugendarbeitslosigkeit geht. Die Vorschläge Hamburgs und Hessens sind deshalb ein richtiger Schritt auf dem richtigen Weg.

Vizepräsident Koschnick: Das Wort hat jetzt Herr Staatsminister Geil (Rheinland-Pfalz). Bitte sehr!

Geil (Rheinland-Palz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium der Bundesanstalt für Arbeit ist, seitdem die neue Bundesregierung im Amt ist, erheblich ausgeweitet worden. Damit wurde eine notwendige Korrektur der Beschränkungen durch das **Arbeitsförderungskonsolidierungsgesetz** und in der Folge durch die Kürzungen der Haushaltsmittel für die Bundesanstalt für Arbeit vorgenommen. Ich begrüße ausdrücklich, meine verehrten Damen und Herren, daß es der Arbeitsverwaltung heute wieder möglich ist, **aktive Arbeitsmarktpolitik** zu betreiben, und ich begrüße ebenso, daß für 1984 eine nochmalige Ausweitung der Mittel für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen geplant ist. Diese Mittel im Rahmen der **Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen** haben in der Tat in erster Linie die Aufgabe, Arbeitslosigkeit beseitigen zu helfen. Das kann immer nur eine periphere, eine ergänzende Maßnahme sein.

Da die Mittel für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen 1983 wieder ein Niveau erreicht haben, das eine wirksame Entlastung des Arbeitsmarktes erlaubte, war es auch möglich, den Personenkreis zu erweitern, der durch ABM begünstigt wird. Mit der Änderung der ABM-Anordnung vom September dieses Jahres ist erstmals die Möglichkeit geschaffen worden, auch **Ausbilder** in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu beschäftigen. Obwohl dies der ursprünglichen Intention des Instruments eigentlich nicht entspricht, halte ich die Beschäftigung von Ausbildern in der besonderen Situation des Ausbildungsstellenmarktes für gerechtfertigt, zumal eine Befristung dieser Ausnahmeregelung vorgesehen ist.

Der Gesetzentwurf Hamburgs allerdings geht weit über diese Ausnahmeregelung und weit über die Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit hinaus. Die Verantwortung für die Berufsausbildung im dualen System liegt eindeutig zunächst bei der **privaten Wirtschaft**. Die **öffentliche Hand** ist nach meinem Verständnis im doppelten Hinsicht angesprochen: Als **Arbeitgeber** trägt sie die gleiche Verant-

wortung wie die private Wirtschaft. Als **Sozialstaat** (C) hat sie vor allem gezielte Hilfestellung für benachteiligte Jugendliche zu leisten, um deren Benachteiligung auszugleichen. Es ist allerdings ein Ausstieg aus der Verantwortung, wenn die finanziellen Belastungen kurzerhand auf die **Solidargemeinschaft der Arbeitslosenversicherung** abgewälzt werden, wie der Hamburger Antrag dies vorsieht.

Ich wehre mich, meine verehrten Damen und Herren, mit aller Entschiedenheit gegen die Art und Weise, mit der die Konzentration der ABM-Förderung allein auf die öffentliche Hand und die freien Träger begründet wird. Da wird der Ausschluß der Wirtschaft von der beabsichtigten Förderung damit abgetan — ich beziehe mich auf die Begründung des Antrags —, daß die Ausbildung im Betrieb wohl nicht im öffentlichen Interesse liege. Eine schlimmere Behauptung kann ich mir eigentlich nicht vorstellen. Während seit Jahren von allen verantwortlichen Politikern immer wieder an die Wirtschaft appelliert wird, über den eigenen Bedarf hinaus auszubilden, während die Wirtschaft gerade im Jahre 1983 — nach den augenblicklich vorliegenden Zahlen — mindestens 35 000 zusätzliche Ausbildungsplätze aus ihrem Verantwortungsbewußtsein für die jungen Menschen geschaffen hat, wird ihr jetzt auch noch vorgeworfen, das Ergebnis einer betrieblichen Ausbildung komme nicht der Allgemeinheit zugute, sondern diene in erster Linie — so heißt es in der Begründung — **betrieblichen Interessen**. Nur bei öffentlichen und freien Trägern diene Ausbildung dem **öffentlichen Interesse**.

Verehrte Frau Kollegin Maring, was zunächst (D) einmal die sogenannte **Ausbildungsgarantie** des Herrn Bundeskanzlers oder das, was zwischen der privaten Wirtschaft und dem Herrn Bundeskanzler vereinbart ist, angeht, so ist diese Garantie mit den 35 000 zusätzlichen Stellen in der Tat erfüllt. Wie aber wollen Sie eigentlich **Ausbildungsbereitschaft** in der **privaten Wirtschaft** wecken, wenn so argumentiert wird, wie das in der Begründung nachzulesen ist und wie das soeben auch in Ihren Ausführungen deutlich wurde? Vorwürfe gegen die Bundesregierung, gegen den Bundeskanzler, gegen die private Wirtschaft schaffen nun einmal keine zusätzlichen Plätze, sondern hier muß man sich etwas anderes einfallen lassen.

Ich weise die Auffassung, die in der Begründung geäußert wird, mit allem Nachdruck zurück. Meine verehrten Damen und Herren, wer die enormen Bemühungen der Wirtschaft in dieser Weise abqualifiziert, der leistet den jungen Schulabgängern einen denkbar schlechten Dienst. Wir werden noch auf Jahre hinaus — und das wissen wir — darauf angewiesen sein, daß die Wirtschaft weit über das betriebliche Interesse hinaus ausbildet, wie sie das bereits seit Jahren tut.

Der Hamburger Antrag wirft die Bemühungen, die Ausbildungsbereitschaft der Wirtschaft auf dem heutigen hohen Niveau zu halten oder noch zu erweitern, schlicht und einfach zurück. Die Beschränkung der geplanten ABM-Förderung auf die öffentliche Hand und die freien Träger bleibt damit ein untauglicher Versuch, eigene finanzielle

Geil (Rheinland-Palz)

- (A) Aufwendungen auf möglichst bequeme Art loszuwerden.

Ich darf auch daran erinnern, daß es die frühere Bundesregierung war, die mit ihrer Vorlage zum Arbeitsförderungskonsolidierungsgesetz den öffentlichen Bereich zunächst völlig ausgenommen hatte. Das Gesetz enthielt damals nur noch die Berlin-Klausel, und erst durch das Vermittlungsverfahren in früheren Jahren ist überhaupt der öffentliche Bereich wieder mit aufgenommen worden.

Verehrte Frau Kollegin, darüber muß man einfach noch einmal nachdenken. Wenn Sie hiermit das Ziel verfolgen, ein eigenes Hamburger Programm durch die Bundesanstalt für Arbeit finanzieren zu lassen, müssen Sie das sagen. Dann kann man unter Umständen sogar darüber reden. Nur: Die Begründung, die hier vorgetragen worden ist, halte ich nicht für richtig.

Bund und Länder müssen auch in Zukunft entscheiden, in welcher Weise sie ihrer **sozialen Verantwortung gegenüber den Schulabgängern** gerecht werden wollen. Sie haben in diesem Jahr und in den vergangenen Jahren durch ihre Förderungsmaßnahmen bewiesen, daß sie ihrer Verantwortung gemäß handeln. Sie können von dieser Aufgabe nicht entbunden werden. Ich meine, die Bundesanstalt für Arbeit hat im Hinblick auf die Ausbildung zunächst einmal andere Aufgaben. Dies habe ich ausgeführt.

Vizepräsident Koschnick: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist damit beendet.

- (B) Ich weise den Gesetzentwurf federführend dem **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** und mitberatend dem **Finanzausschuß**, dem **Ausschuß für Kulturfragen** und dem **Wirtschaftsausschuß** zu.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes** — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 495/83)

Das Wort hat Herr Minister Dr. Haak.

Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es dürfte kein Geheimnis sein, daß das vielbeschworene **Vollzugsdefizit** unter allen Umweltschutzbereichen im Naturschutz am größten ist und innerhalb des Naturschutzes wiederum der **Artenschutz** das größte Sorgenkind ist. Es besteht schon ein nahezu skandalöses Mißverhältnis zwischen den stets wachsenden normativen Anforderungen, insbesondere des internationalen Artenschutzes, und ihrer völlig unzulänglichen Anwendung, insbesondere bei der Überwachung des Handels und der Verarbeitungsbetriebe sowie der Ahndung von Verstößen.

Der Gesetzgeber hat aber kein Recht, über Mängel des Vollzugs zu klagen, solange die Unzulänglichkeit der **gesetzlichen Grundlagen** für den Mißstand mit ursächlich ist. Das trifft beim Artenschutz leider in hohem Maße zu. Nach fast siebenjähriger Erfahrung mit der **rahmenrechtlichen Regelung** des Fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzge-

setzes müssen wir feststellen: Sie hat sich nicht bewährt. Sie und die zwischenzeitliche Entwicklung des internationalen und europäischen Artenschutzes haben dazu geführt, daß die Zahl der Fachleute, die diese rechtlichen Grundlagen wirklich verstanden haben und sie konsequent und fehlerfrei anwenden können, im Bundesgebiet wahrscheinlich an einer Hand abzuzählen ist. (C)

Auch wenn ich die Experten des Weinrechts damit nicht beeindrucken kann, will ich doch ohne Anspruch auf Vollständigkeit aufzählen, welche **Rechtsquellen** der Verwaltungsbeamte, vor Ort zu beachten hat: das Bundesnaturschutzgesetz, die Naturschutzgesetze der Länder, die Bundesartenschutzverordnung, die Artenschutzverordnungen der Länder, ab 1. Januar 1984 zusätzlich die EG-Verordnung zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen und das Gesetz zur Durchführung der EG-Verordnung Nr. 3626/82. Eine Rolle im Artenschutz spielen darüber hinaus das Bundesjagdgesetz und die Jagdgesetze der Länder.

Seit nahezu zwei Jahren ist die Unhaltbarkeit dieses Zustandes über die Fachkreise hinaus bekannt. Spätestens seit der Beratung der einstweilen zurückgestellten **Verordnung über die Ein- und Ausfuhr bedrohter Tier- und Pflanzenarten** im Bundesrat, seit Anfang 1982 also, besteht Einmütigkeit darüber, daß eine **Neuordnung des gesamten Artenschutzes**, soweit es noch zur Disposition des nationalen Gesetzgebers steht, notwendig ist. Der Agrarausschuß des Bundesrates hat am 10. Mai 1982 empfohlen zu prüfen, wie durch Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes und des Gesetzes zum **Washingtoner Artenschutzübereinkommen** die zersplitterte Rechtsmaterie vereinfacht und vereinheitlicht werden kann. (E)

Im Februar 1983 ist dies von der **Umweltministerkonferenz** noch einmal aufgegriffen worden. Diese beschloß wörtlich:

Die Umweltminister/-senatoren des Bundes und der Länder halten eine Revision des Arten- und Biotopschutzes im Bundesnaturschutzgesetz und in den anderen einschlägigen Bundesgesetzen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bund/Länder-Arbeitsgruppe für dringend erforderlich, um dem Artenrückgang als nationales und internationales Problem besser begegnen zu können.

Die von der **Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung** eingesetzte Bund/Länder-Arbeitsgruppe hat im Frühjahr 1983 einen Gesetzesvorschlag vorgelegt. Dieser wurde von der Länderarbeitsgemeinschaft selbst im Juni dieses Jahres einstimmig gebilligt.

Das Land Nordrhein-Westfalen, das zur Zeit den Vorsitz in dieser Arbeitsgemeinschaft führt, legt diesen fachlich empfohlenen Gesetzentwurf mit geringfügigen Änderungen nunmehr dem Bundesrat vor. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist mit der Umweltministerkonferenz der Auffassung, daß die Novellierung dieser bisher nicht praktikablen Rechtsmaterie im Interesse eines wirksamen Artenschutzes dringlich ist. Sie hat zur Kenntnis

Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen)

- (A) genommen, daß entgegen früheren Erklärungen in-
zwischen auch die Bundesregierung die Absicht
hat, einen Gesetzentwurf auf der Grundlage des
Entwurfs der Länderarbeitsgemeinschaft für Na-
turschutz einzubringen. Voraussichtlich wird bis da-
hin aber noch einige Zeit ins Land und viel Wasser
den Rhein hinab gehen. Eine solche Verzögerung
ist aber weder notwendig noch vertretbar.

Deshalb begrüße ich es sehr, daß unsere Bemü-
hungen, in dem vom Bundestag am 10. November
1983 in dritter Lesung verabschiedeten sogenann-
ten **Vorschaltgesetz zur Durchführung der** vorhin
schon zitierten **EG-Verordnung 3626/82** die Gel-
tungsdauer auf den 31. Dezember 1985 zu begren-
zen, erfolgreich waren. Nach der bisherigen Hal-
tung der Bundesregierung zur Artenschutznovelle
glauben wir nämlich, daß diese freundlich, aber des-
halb nicht minder energisch gemeinte Handrei-
chung ihr zu Hilfe kommt, sich allseits erkannten
Regelungsdefiziten nicht länger zu verschließen. In-
soweit ist auch die **Entschließung des Deutschen
Bundestages** zu dem genannten Gesetz von Bedeu-
tung, in der von der Bundesregierung die Vorlage
einer Artenschutznovelle bis zum 30. September
1984 verlangt wird.

- Wir hegen allerdings die Befürchtung, daß die
Bundesregierung den entscheidenden Gedanken ei-
nes einheitlichen Artenschutzgesetzes nicht auf-
greifen wird. Dem Bundesrat liegt inzwischen der
Entwurf einer **Bundeswildschutz-Verordnung** vor.
Dieser zeigt, daß die Bundesregierung weiterhin
von einer grundsätzlichen Trennung zwischen be-
drohten jagdbaren und bedrohten nicht jagdbaren
Tieren auszugehen gewillt ist.

Dies hat schwerwiegende Konsequenzen; denn es
zementiert nicht nur eine bestehende **Rechtszer-
splitterung** und Verunsicherung, sondern führt aus-
gerechnet auf einem Gebiet mit einem heute schon
nicht mehr zu verantwortenden **Vollzugsdefizit** zu
einer absurden Zweigleisigkeit im Vollzug. In der
Praxis würden nach der bereits erkennbaren Kon-
zeption der Bundesregierung z. B. für die Kontrolle
der Handels- und Verarbeitungsstätten bei Greifvö-
geln, Falken, Wildkatze, Luchs, Auerwild und Rau-
fußhühnern u. a. die Jagdbehörden zuständig sein.
Die Naturschutzbehörden wären dagegen zuständig
für alle Arten exotischer Herkunft, aber auch für
die heimischen Eulen, die Singvögel, die Kleinsäu-
ger, die Reptilien und die Amphibien.

(Zuruf Staatsminister Vogel)

— Ich werde in einem Zwischenruf gefragt, ob ich
alle diese Tiere kenne. Herr Kollege Vogel, in der
letzten Zeit hat uns allen sicherlich etwas die Zeit
gefehlt, uns damit näher zu beschäftigen. Aber wir
erinnern uns noch an Zeiten, als wir diese Arten
hier noch in reichlicher Ausgestaltung vorfanden
und uns tatsächlich sehr einfach und rasch entspre-
chende Kenntnisse verschaffen konnten.

Meine Damen und Herren, für die wichtigsten
Arten gilt diese Zuständigkeitsaufteilung allerdings
nur insoweit — verstehe das, wer will —, als es sich
nicht um potentiell aus dem Ausland stammende
Arten gemäß dem Washingtoner Artenschutzüber-

einkommen und der EG-Verordnung hierzu han-
delt. Hier ist nach geltendem und offensichtlich
wohl auch nach zukünftigem Recht die Natur-
schutzbehörde zuständig. Findet also beispielsweise
die Untere Jagdbehörde einen Wanderfalken obsku-
rer Herkunft bei einem Händler vor, so ist sie selbst
zuständig, wenn behauptet wird, das Tier sei in der
Bundesrepublik tot aufgefunden worden. Wird aber
behauptet, es stamme aus Ungarn, so muß die Jagd-
behörde unverrichteter Dinge wieder abziehen, da
die Naturschutzbehörde zuständig ist.

Wenn wir also für die Praxis vermeiden wollen,
daß künftig beide Behörden bei Kontrollmaßnah-
men zunächst immer gemeinsam auftreten müssen
— was angesichts der bestehenden Personalsi-
tuation undenkbar und auch sonst nicht wün-
schenswert ist —, und die Kompetenzfrage letztlich
durch die Einlassungen eines Tatverdächtigen ent-
schieden wird, so müssen wir alles daransetzen,
eine solche **Zweispurigkeit** zu verhindern.

Ich will es bei diesem einen Beispiel belassen.
Weitere mögliche Verwicklungen darzustellen, er-
schien sicher manchmal unglaublich; sie kom-
men aber in der Praxis vor. Erwähnt sei nur noch,
daß der naturschutzrechtliche Kontrolleur berech-
tigt wäre, Geschäftsräume und Verarbeitungsstät-
ten zu betreten, sich Bücher vorlegen zu lassen und
ähnliche Kontrollmaßnahmen durchzuführen, der
jagdrechtliche Kontrolleur hingegen nicht.

Der vorgelegte Gesetzentwurf enthält nach unse-
rer Auffassung das Optimum dessen, was ange-
sichts der objektiven Schwierigkeiten und des vor-
gegebenen Nebeneinanders von europäischem und
nationalem Recht an Vereinfachung und Konzen-
tration der Materie möglich ist. Er ist geeignet, zu
einer raschen und fachlich befriedigenden Lösung
komplizierter Probleme zu gelangen.

In der Sache geht es nicht nur um unseren heimi-
schen Naturschutz, sondern um den konsequenten
innerstaatlichen **Vollzug völkerrechtlicher Verträge**
und **europäischen Rechts**. Dieses heikle Gebiet eig-
net sich wohl kaum für das Austragen von Streit
um Prestige- und Prioritätsfragen und für das Be-
haupten von Gruppenpositionen.

Ich meine, wir können und müssen dem amtli-
chen und ehrenamtlichen Naturschutz **praktikable
Rechtsgrundlagen** an die Hand geben. Ich möchte
Sie bitten, dieses auf der Grundlage des von uns
eingebrachten Entwurfs der Länderarbeitsgemein-
schaft für Naturschutz umgehend in die Wege zu
leiten.

An die Bundesregierung appelliere ich — und da-
bei bitte ich Sie alle um Ihre Unterstützung —,
nicht mehr unnötig abzuwarten, sondern mit den
Ländern gemeinsam jetzt unverzüglich im Inter-
esse der Erhaltung unserer Arten zu handeln.

Vizepräsident Koschnick: Wird weiter das Wort ge-
wünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann weise ich den Gesetzesantrag zur weiteren
Beratung dem **Agrarausschuß** — federführend —
sowie dem **Rechts-** und dem **Wirtschaftsausschuß**
zu.

Vizepräsident Koschnick

(A) Ich rufe Punkt 54 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Sicherung des wirtschaftlichen Einsatzes von medizinisch-technischen Großgeräten** in der kassenärztlichen Versorgung — Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 499/83).

Das Land Nordrhein-Westfalen hat mitgeteilt, daß es dem Gesetzesantrag als Mit Antragsteller beigetreten ist.

Frau Staatsminister Dr. Rüdiger gibt eine **Erklärung zu Protokoll** *).

Wird weiter das Wort gewünscht?

(Zuruf: Bremen tritt auch bei!)

— Bremen tritt ebenfalls bei.

— Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist damit beendet.

Ich weise den Gesetzentwurf federführend dem **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** und mitberatend dem **Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit** zu.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Entschließung des Bundesrates zur **Vermin- derung des Schadstoffausstoßes von Feuerungsanlagen** — Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 466/83)

(B) Wir haben bisher drei Wortmeldungen vorliegen: Herr Ministerpräsident Späth, Frau Staatsminister Dr. Rüdiger und Herr Minister Dr. Farthmann.

Herr Ministerpräsident Späth, Sie haben das Wort.

Späth (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir haben bei der letzten Rede, die heute morgen über Natur- und Artenschutz gehalten wurde, eine ganze Menge interessanter Dinge gehört, was wir alles schützen müssen. Ich glaube aber, das, was die Menschen in unserem Lande zur Zeit am meisten bewegt, ist die Frage, wie wir die Wälder und damit überhaupt die Umgebung retten können, in der sich das alles bessern soll.

Wir haben uns entschlossen, einen Antrag erneut einzubringen, den im Frühjahr die Mehrheit dieses Hauses nicht angenommen hat. Es geht um die Verschärfung der **Großfeuerungsanlagen-Verordnung**. Wir haben uns erstens deswegen dazu entschlossen, weil wir in den letzten Monaten mit großer Freude gehört haben, daß wir uns einmal überlegen mußten, wie wir bestimmte Maßnahmen beschleunigen und gewisse Bestimmungen angesichts der Tatsache verschärfen können, daß sich das Ausmaß der Schädigung unserer Wälder nach den offiziellen Bestandsaufnahmen innerhalb eines Jahres verdoppelt hat.

Das zweite, das uns ermutigt, diesen Antrag erneut einzubringen, ist das Tempo, in dem wir in bezug auf Technik und freiwillige Lösungen voran-

kommen. Lassen Sie mich das mit ein paar Beispielen belegen. Wir haben uns in Baden-Württemberg nicht damit begnügt, einfach nur zu sagen, daß wir das wollen, sondern wir haben einmal untersucht, was es hier alles gibt. Wir haben z. B. festgestellt, daß man bei **Ispra**, im Forschungszentrum für Umweltfragen der Europäischen Gemeinschaft, ein Verfahren zur **Rauchgasentschwefelung** entwickelt hat, bei dem Schwefelsäure hergestellt wird. Wir haben uns die Pilotanlage einmal angesehen. Experimentell ist dieses Projekt fertig. Statt 400 mg erreicht der Ausstoß eine Obergrenze von nur 100 mg.

Wir verhandeln gegenwärtig mit den Beteiligten über den Bau einer Pilotanlage in Baden-Württemberg, um dieses Verfahren nutzbar zu machen, d. h. aus dem Experimentierstadium in das Erprobungsstadium zu kommen.

Wir haben ferner eine Fachkommission nach Japan geschickt, weil immer behauptet wird, in Japan sei alles anders. Diese Expertenkommission, die zwei Wochen lang japanische Anlagen untersucht hat, hat uns mitgeteilt, sie sei der Meinung, daß wir die **japanischen Verfahren mit Katalysatoren** zwar nicht uneingeschränkt anwenden könnten. Die Sache sei jedoch so weit gediehen, daß man sagen könne, ähnliche Anlagen, bei denen der Ausstoß auch bei etwa 100 mg liege, wären bei uns in zwei Jahren betriebsbereit. Wir planen gegenwärtig eine weitere Anlage mit einer japanischen Lizenz.

(I) Wir haben vor drei Tagen im Großkraftwerk Mannheim die erste Entschwefelungsanlage eines deutschen Fabrikats, die in Europa installiert worden ist, eingeweiht. Das erstaunliche Ergebnis ist, daß diese Anlage, die nach den neuen Richtlinien projektiert wurde, nämlich mit einem Ausstoß von weniger als 400 mg, zur Zeit im Vollbetrieb nur 130 mg ausstößt. Dabei will ich nur am Rande erwähnen, daß die Firma, die diese Entschwefelungsanlage gebaut hat, jetzt eine zweite Anlage angeboten hat, die schon in drei Monaten in Bau gehen kann. Bei einem Aufwand von etwa 30 Millionen DM sollen die Ausstoßwerte dieser Anlage im Entstickungsbereich garantiert nur etwa 15 bis 20% der jetzigen Höchstwerte der Großfeuerungsanlagen-Verordnung betragen. Ich sage schlicht: Wenn wir diese Technik haben, können wir nicht darauf verzichten, zu untersuchen, ob wir bei dieser Lösung bleiben können.

Wir haben im Frühjahr, als wir über diese Fragen diskutierten, eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Dazu gehören erstens Vertreter unserer eigenen Energieversorgungsunternehmen, damit die Sache nicht zu theoretisch wird, zweitens eine Gruppe von Professoren, die unabhängig von den Energieversorgungsunternehmen bestimmte Entwicklungen überprüfen, und drittens Vertreter der beteiligten Ministerien.

Diese Gruppe hat vor zwei Tagen einen Arbeitsbericht vorgelegt, den ich Ihnen gerne zur Verfügung stelle, und hat dabei folgendes festgestellt: Wir sind in der Lage, die Werte der Großfeuerungsanlagen-Verordnung in bezug auf Zeit und Menge durch **freiwillige Vereinbarungen**, die dadurch fixiert sind,

*) Anlage 6

Späth (Baden-Württemberg)

- (A) daß sich die Kraftwerksunternehmen auf der Arbeit dieser Gruppe beteiligt haben, um etwa 30 % zu unterschreiten. Wenn wir aber bereits auf freiwilliger Basis Anlagen mit einem um 30 % niedrigeren Schadstoffausstoß fahren können, dann ist es doch eine Überlegung wert, ob wir die großzügigen Werte beibehalten können.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die neueste Unterlage, die ich gesehen habe, nämlich auf ein Schreiben des Bundesministers des Innern vom 17. November. Darin teilt er die Ergebnisse des **Sachverständigenrats für Umweltfragen** mit. Wenn ich mir die Entstickungswerte für Altanlagen, die dort vorgeschlagen werden, ansehe, muß ich sagen: Wir müssen hier einen weiteren Schritt gehen.

Ich will jetzt nicht noch einmal die alte Frage aufwerfen, über die wir hier immer wieder diskutiert haben, ob eine **Schwefelabgabe** oder ob ein **Waldpfennig** eingeführt werden sollte. Ich will nur eines sagen: Das, was praktisch möglich ist, werden wir in Baden-Württemberg unabhängig von einer gesetzlichen Regelung tun. Wir versuchen jetzt, die gleichen Probleme mit der Industrie zu lösen, die wir mit den Kraftwerken inzwischen gelöst haben. Das wird zugegebenermaßen etwas schwieriger sein, weil wir auf die Kraftwerke mehr Einfluß haben als auf die Industrie. Es ist jedoch möglich, ein Konzept zu entwickeln, wenn alle Beteiligten den ernsthaften Willen haben, die Werte zu vermindern. Nach dieser Untersuchung wird der SO_2 -Ausstoß im Jahre 1992 auf freiwilliger Basis nur noch 25 % des heutigen betragen, und zwar trotz des Zubaus von Kohlekraftwerken. Ich kann deshalb nur sagen: Wir müssen in dieser Frage noch rascher vorankommen. Ich bin sehr froh darüber, daß der Bundesminister des Innern gesagt hat: „Wir haben die Verordnung zum 1. Juli in Kraft gesetzt, und wir sind bereit, über Weiteres zu reden.“

B)

Wenn wir wirklich weiterkommen wollen, dürfen sich die zu ergreifenden Maßnahmen nicht auf einzelne Länder beschränken, die sie freiwillig treffen, sondern dann brauchen wir **einheitliche Lösungen**, nicht zuletzt deshalb, weil wir erst dann mit unseren europäischen Partnern über noch härtere Werte verhandeln können.

Die interessanteste Zuschrift der letzten Tage kommt aus Hamburg. Dort gibt es eine **Aktion „Bessere Luft für Hamburg“**. Diese hat privat hinsichtlich der Möglichkeiten der Rauchgasentschwefelung und Stickoxidbeseitigung exakt das gleiche ermittelt, was unsere offiziellen Kommissionen herausgefunden haben.

Daß wir unseren früheren Entschließungsantrag noch einmal vorlegen, ist deswegen gerechtfertigt, weil wir, wie die Praxis zeigt, rasch und zügig vorankommen. Ich bin eigentlich erstaunt — um auch das einmal zu sagen —, mit welchem Tempo die deutsche Industrie aufholt, seit bekannt ist, welche Forderungen wir erheben.

Zur **Schwefelabgabe** darf ich noch folgendes sagen: Wir haben nie geglaubt, daß wir bei der Entstickung so rasch vorankommen würden, weil wir uns immer auf SO_2 konzentriert haben. Jetzt kom-

men plötzlich in einem ungeheuren Tempo Vorschläge, wie man eine Entstickung bewerkstelligen könnte. Ich meine, wenn man mit Abgaben gearbeitet und sich dabei z. B. auf SO_2 konzentriert hätte, wäre die Entstickung „danebengelaufen“. Man müßte dann auch eine Abgabe für die Entstickung vorsehen. Wir werden in kürzester Zeit feststellen, daß neben diesen Stoffen noch andere Probleme auftauchen. Wenn wir bestimmte Werte festlegen und sagen, dadurch entstünden eben höhere Stromkosten, erreichen wir möglicherweise rascher und mit weniger Aufwand das gleiche Ziel, Frau Kollegin Dr. Rüdiger. Ich sage noch einmal: Mir geht es nicht um Prinzipien; mir geht es einfach darum, daß wir in der Sache ein Stück vorankommen.

(C)

Zur Zeit habe ich viel Ärger wegen meiner Anmerkungen zum „**Jahrhundertvertrag**“. Es könnte sein, daß hier eine große Erleichterung deshalb eintritt, weil Fachleute erklären, der Ausgangsschwefelgehalt der Kohle spiele keine entscheidende Rolle mehr. Es gibt offensichtlich technische Verfahren, bei denen die Frage der Reduzierung des Schwefelgehalts nicht mehr die gleiche Bedeutung wie früher hat. Das gilt vor allem für schwefelarme Importkohle. Fachleute sagen mir, möglicherweise werde man in zwei, drei Jahren auf Grund technischer Entwicklungen so weit sein, daß es nicht mehr besonders wichtig sei, ob der Eingangswert des Schwefels bei der Kohle — z. B. bei der Ruhrkohle — so niedrig wie bei der Importkohle sei. Dies würde uns die Diskussion sehr erleichtern, die uns im Süden im Augenblick sehr zu schaffen macht.

(D)

Lassen Sie mich noch einmal wiederholen, um was es uns geht. Wir brauchen eine **Zwischengrößenklasse mit Teilentschwefelung bei Altanlagen**. Wenn wir das der Industrie nicht aufzwingen, kommen wir bei dieser Gruppe nicht weiter. Ich mache keinen Hehl daraus, daß dies Ärger gibt. Wenn 40 % der Belastungen aus den Kraftwerken kommen, hat es aber keinen Sinn, diese Belastungen energisch herunterzufahren, die 30 bis 35 % jedoch nicht anzupacken, die aus industriellen Anlagen kommen, vor allem aus Altanlagen, bei denen das Umrüsten natürlich teuer wird. Wenn wir diese Werte nicht verringern, werden wir keinen großen Erfolg erzielen. Denn wenn wir den Ausstoß beispielsweise bei den Kraftwerken um 30 % senken, sind das, berechnet auf die Gesamtbelastung, erst 7 %. Wenn wir dann noch davon ausgehen, daß 50 % der Schadstoffe importiert werden, sind es sogar nur $3\frac{1}{2}$ %. Nun kann man nicht sagen, $3\frac{1}{2}$ % seien nichts; denn es ist ja nicht so, daß wir den Schadstoffausstoß auf Null bringen müssen, um dem Waldsterben Einhalt zu gebieten. Wir müssen die Spitzenwerte rasch herunterbringen. Wir bringen sie aber nur herunter, wenn wir an eine solche Zwischenlösung herangehen.

Wir meinen, bei den **Altanlagen** müssen wir die Werte senken und die **Stillegung** oder die **Umrüstung** beschleunigen. Ich weiß, daß dies Probleme aufwirft. Wenn wir dafür kein Geld aufwenden, werden wir unsere Umweltschutzziele nicht erreichen. Wir glauben auch, daß die Stillegungs- und Umrüstungsfristen verkürzt werden könnten.

Späth (Baden-Württemberg)

- (A) Ich will dafür ein Beispiel nennen. Bei uns war geplant, alte Kohlekraftwerke mit einer Leistung von 300 Megawatt stillzulegen. Jetzt haben sich die Kraftwerke und die Experten auf eine Stilllegung von 1 200 Megawatt geeinigt. Wir haben aber Neuanlagen mit der gleichen Leistung im Bau.

Vielleicht spielt hier auch eine Rolle, daß wir im Zusammenhang mit der **TA Luft** noch einmal über den **Sachgüterschutz** nachdenken sollten und möglichst bald den Teil III der **TA Luft** überarbeiten müssen.

Lassen Sie mich nur noch anmerken, daß man neben den Initiativen zum Schweröl und leichtem Heizöl, die wir hier schon verabschiedet haben, natürlich auch an diesem Beispiel sehen kann, daß die Industrie erfinderisch wird, sobald der Druck wächst. Bei der ESSO-Raffinerie in Karlsruhe z. B. wird zum erstenmal mit einem Aufwand von 300 Millionen DM aus schwerem Heizöl **Petrokoks** hergestellt, wobei gleichzeitig leichtes Heizöl und Benzin herausgeholt werden. Ergebnis: Der Anteil des schwefelreichen schweren Heizöls ist schon jetzt auf etwa 12 t gesunken, und er wird weiter auf etwa 7 t sinken. Das heißt, es ist durchaus möglich, wenn wir als Gesetzgeber sagen, wo wir in der Sache hin wollen, daß die Anpassungsprozesse sehr viel schneller verlaufen, als wir uns das vorstellen.

- (B) Wir haben zweistellige Millionenbeträge zur Verfügung gestellt, weil wir gesagt haben: „Wir sind bereit, alles, was uns etwas bringt und was auch in deutsche Projekte, in Pilotanlagen, umgesetzt werden kann, im Rahmen unserer Kraftwerkskonzeption mitzufinanzieren.“ Es zeigt sich, daß man mit 50 bis 100 Millionen DM Experimentierprojekte ziemlich schnell in Pilotanlagen umwandeln und damit eine Sache nutzbar machen kann. Vielleicht sind das morgen wichtige Exportartikel der deutschen Industrie. Deshalb sollten wir die Industrie ermuntern, nicht nur über unsere Umweltschutzvorschriften Klage zu führen, sondern die Chance zu nutzen, diesen Prozeß durch neue technologische Entwicklungen einzuleiten.

Lassen Sie mich nur einige kurze Bemerkungen zu der Diskussion über den „**Jahrhundertvertrag**“ machen und Ihnen sagen, was mich dabei bedrückt. Ich will keine prinzipielle Änderung des „**Jahrhundertvertrages**“. Ich sehe hier aber ein großes Problem, das wir auf die Dauer nicht negieren können, nämlich daß sich zwei Dinge abspielen, die diesem Vertrag nicht entsprechen. Wir hatten einen Zuwachs beim Stromverbrauch von 5 bis 5,5 % errechnet. Tatsächlich ist der Stromverbrauch im Bundesgebiet im letzten Jahr überhaupt nicht mehr, in Baden-Württemberg nur um etwa 2 % gestiegen. Wir haben ein Institut in Köln beauftragt — wir wollten ein neutrales Institut nehmen, das von Baden-Württemberg nicht beeinflusst wird —, für uns einmal eine neue **Strombedarfsrechnung** aufzustellen. Dieselben Leute, die uns vor vier Jahren beim Abschluß des „**Jahrhundertvertrages**“ einen Zuwachs von 5,5 % prophezeit hatten — letztes Jahr haben sie uns noch auf 3 % eingeschworen; damals haben wir uns im Landtag darauf geeinigt, alle mit 3 % zu rechnen, damit es keinen Parteienstreit gibt —, rechnen

jetzt in ihrem Gutachten, das mir inzwischen vorliegt, nur noch mit 2%. (C)

In diesem Gutachten geht man noch von sehr positiven Grundannahmen aus.

Baden-Württemberg hat im Gegensatz zu anderen Ländern in bezug auf den „**Jahrhundertvertrag**“ gesagt, es wolle die Lasten der Kohle voll mittragen. Aber was ist das Ergebnis? — Inzwischen gibt es **Kohlehalden** nicht nur im Ruhrgebiet, sondern wir haben jetzt **auch in Baden-Württemberg** 3 Millionen t auf Halde. Meine Fachleute sagen mir: „Wenn wir alles abnehmen, werden es bei der Energiestruktur, die wir in unserer Energiepolitik festgelegt haben, etwa 17 Millionen t werden.“

Nun kann man natürlich sagen: „Es ist eine große Gemeinschaftsleistung, in Baden-Württemberg ein Mittelgebirge mit 17 Millionen t Kohle zu bauen.“ Wir sind notfalls bereit, dies auch zu tun. Aber klar ist: An dem Tag, an dem der Vertrag ausläuft, werden wir alle Kohlelieferungen abbestellen, weil wir dann ein eigenes Kohlebergwerk haben, und zwar über Tage. Dann werden wir nämlich erst einmal diese 17 Millionen t verbrennen.

Ich sage allen, die darüber diskutieren, sie sollten sich einmal überlegen, ob man das so machen kann. Was soll ich denn den Kraftwerken in meinem Lande sagen? — Ich kann ihnen sagen: „Ihr müßt das Zeug kaufen.“ Natürlich können sie das auf den Preis umlegen. Aber je mehr Kohle sie kaufen müssen, desto mehr Kernenergie wollen sie haben, damit die Mischkalkulation stimmt, um so höher werden die Kohlehalden und um so eher wird nach Ablauf des „**Jahrhundertvertrages**“ ein neues Bergwerk vorhanden sein. Wir haben ausgerechnet: Nach Ablauf dieses Vertrages werden wir 17 Millionen t Kohle auf Halde haben. Diese Kohle werden wir dann natürlich zuerst verbrennen müssen; denn wir müssen das Gebirge ja auch wieder abtragen. (D)

Ich bin nur der Meinung, wir sollten hierüber keinen großen Streit anfangen, als ob wir nicht solidarisch wären. Ich muß aber zur **Solidarität** noch zwei Anmerkungen machen. Mir ist aufgefallen, daß, während wir große Kohlehalden aufbauen, der Kohleimport der Bundesrepublik von 1980 bis 1982 von 5,9 Millionen t auf 7,4 Millionen t, also um 1,5 Millionen t gestiegen ist. Was ich überhaupt nicht verstehe, ist, daß die Hälfte dieser zusätzlich importierten Kohle in nordrhein-westfälischen Kraftwerken verbrannt wird.

Mich würde einmal interessieren, wie das zustande kommt. Eine interessante Frage ist natürlich auch, ob wir uns tatsächlich noch Kohleimporte von 6 oder 7 Millionen t leisten können, wenn wir nicht wissen, was wir mit der eigenen Kohle, die wir subventioniert gefördert haben, machen sollen.

Mir scheint das Mißverhältnis zwischen eigener Nutzung und Fremdnutzung irgendwie abartig zu sein. Ich habe einmal untersuchen lassen, wie das Verhältnis hinsichtlich der Verwendung von **Steinkohle** und **Importkohle** in den einzelnen Bundesländern ist. In Hamburg beispielsweise wird auf 100 % Steinkohle 112 % schwefelarme Importkohle verbrannt, die auch noch um ein Drittel billiger ist

Späth (Baden-Württemberg)

- (A) als die heimische Steinkohle. In Baden-Württemberg werden aber nur 14 % Importkohle verbrannt. Wenn wir solidarische Lösungen suchen, muß man doch einmal fragen, wie es zu dem „reinen Zufall“ kommt, daß in den norddeutschen Küstenländern genausoviel oder mehr preisgünstige schwefelarme Importkohle verbrannt wird als Steinkohle — in Niedersachsen sind es 103 % —, während die Länder Bayern, Baden-Württemberg und Hessen den geringsten Importkohleanteil haben. Wenn wir also diese Dinge durchsetzen wollen, müssen wir uns z. B. überlegen, wie wir bestimmte Technologien so rasch fördern können, daß die Frage des unterschiedlichen Schwefelgehaltes von Importkohle und heimischer Kohle nicht mehr von Bedeutung ist. Durch eine Förderung solcher Technologien könnten wir zumindest das Thema „Umwelt“ vom Tisch bekommen.

Weiter sollten wir prüfen, wie wir die **Fehlentwicklungen**, die ich angesprochen habe, beseitigen können. Ich glaube nicht, daß wir dazu in der Lage sind, indem wir uns große Erklärungen vorbehalten. Ich habe den „Jahrhundertvertrag“ über die Kohle als Prinzip nie angegriffen, sondern ich habe nur gesagt: „Wenn sich die Grundlagen ändern, muß man doch unter vernünftigen Menschen darüber reden, was wir tun können.“ Wenn alle der Meinung sind, die beste politische Lösung sei die, daß wir in Baden-Württemberg 17 Millionen t Kohle aufschichten, können Sie selbst darüber mit mir reden. Nur können Sie mir anschließend nicht erklären, daß ich diese 17 Millionen t Kohle nach dem Tag X nicht verbrennen dürfe. Ich weiß nicht, ob man eine Kohleförderung und eine Struktur auf solche möglicherweise gigantischen Fehlentwicklungen aufbauen kann.

- 3) Ich wollte das einmal sagen, damit wir aus der Diskussion herauskommen, ein Land wie Baden-Württemberg kaufe lieber **Kernkraftstrom aus Frankreich**, als seine Kohle zu verbrennen. Ich meine, wie sollten uns diese Dinge nicht zuletzt unter dem Aspekt überlegen, ob dabei etwa die Frage der zukünftigen energiepolitischen Entscheidung eine geringe Rolle spielt.

Ich wollte das einmal sagen, damit wir aus der Diskussion herauskommen, ein Land wie Baden-Württemberg kaufe lieber **Kernkraftstrom aus Frankreich**, als seine Kohle zu verbrennen. Ich meine, wie sollten uns diese Dinge nicht zuletzt unter dem Aspekt überlegen, ob dabei etwa die Frage der zukünftigen energiepolitischen Entscheidung eine geringe Rolle spielt.

Ich habe mir einmal die Zahlen der „Ruhrkohle AG“ über den **Energiebedarf** angesehen. Dabei habe ich festgestellt, daß wir in der Bundesrepublik im Augenblick einen Energiebedarf von 90 000 Megawatt haben, daß Kernkraftwerke mit einer Leistung von 13 000 Megawatt und Kohlekraftwerke mit einer Leistung von 7 000 Megawatt im Bau sind. Das heißt mit schlichten Worten: Bei einem Zuwachs von 2 % oder knapp darunter wird der zusätzliche Energiebedarf der Bundesrepublik für die nächsten 10 bis 15 Jahre durch die Kraftwerke gedeckt, die jetzt im Bau sind. Wenn Sie sich jetzt noch überlegen, daß damit der Grundlastanteil der Kernkraft zwangsläufig steigt, muß man sich doch fragen, ob die Berechnungen von gestern zur Energiepolitik heute noch gültig sind.

Ich will nichts anderes, als daß darüber ein vernünftiger Meinungsaustausch unter dem Aspekt stattfindet, wie wir dieses Problem gemeinsam lö-

sen können. Wir sind, wie gesagt, bereit, solidarischen Lösungen zuzustimmen. (C)

Nicht ganz unsolidarisch ist es allerdings auch, wenn wir mit unseren französischen Nachbarn reden. Baden-Württemberg als exportintensives Land exportiert Waren im Wert von 70 Milliarden DM pro Jahr nach Frankreich. Damit entfällt der höchste Exportanteil auf dieses Land, worüber sich die Franzosen bei uns beschwerten. Während der Export der Bundesrepublik nach Frankreich in diesem Jahr um etwa 16 % zurückgegangen ist, hat sich der Export Baden-Württembergs nach Frankreich noch einmal um 15 % gesteigert. Daß die Franzosen deshalb gern mit uns darüber reden würden, ob wir nicht bereit seien, den Strom, den sie übrig haben, abzunehmen, ist kein prinzipiell antieuropäisches Verlangen. Deswegen möchte ich auch dringend davor warnen, daß wir darüber jetzt in einen „Prinzipienkrieg“ eintreten. Vielmehr müssen wir miteinander überlegen, wie wir dieses Problem lösen können.

Das größte Anliegen, das wir haben — das ist noch einmal eine Bitte an den Bundesminister des Innern —, ist, daß wir zu einer relativ kurzfristigen Fortschreibung im Sinne der Entschließung kommen, die wir heute vorlegen. Ich möchte darum bitten, daß die anderen Länder diese Fragen noch einmal prüfen. Ich glaube, wir alle haben bei der Dramatik dieses Umweltproblems hinzugelernt und sollten deshalb vielleicht doch anders entscheiden, als dies im Frühjahr geschehen ist.

Vizepräsident Koschnick: Frau Dr. Rüdiger, bitte!

(D)

Frau Dr. Rüdiger (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren, meine Damen! Mit dem Umweltschutz hat die Bundesregierung ersichtlich ihre besonderen Schwierigkeiten. Dies zeigt ein Rückblick auf die teils zögernden, teils unzulänglichen Initiativen der letzten Monate. Zögernd nur wandte sich die Bundesregierung dem Problem der **Autoabgase** zu, wo sie Vorschläge der Hessischen Landesregierung zunächst brüsk ablehnte, um sie hinterher — allerdings ohne Namensnennung — aufzugreifen. Unzulänglich waren ihre Vorschläge zur Emissionsregelung in der **Großfeuerungsanlagen-Verordnung**, zur Eindämmung insbesondere der Schadstoffe Schwefeldioxid und Stickoxid, die heute als hauptverantwortlich für das katastrophale und dramatisch schnelle Waldsterben in der Bundesrepublik anzusehen sind.

Diese Verordnung, die der Bundesinnenminister vorgelegt hat, hat hier im Bundesrat drastische Abänderungen erfahren. Diese Abänderungen waren zweifellos nicht weitgehend genug. Heute ist die Großfeuerungsanlagen-Verordnung, ursprünglich, noch vor wenigen Monaten, als „umweltpolitische Großtat“ mit schneller Wirkung gepriesen, als nicht geeignet für ein schnelles, wirkungsvolles Handeln entlarvt.

Daß sich die Bundesregierung in der Folgezeit weiterem Druck aus den Ländern ausgesetzt sah, und zwar nicht nur aus sozialdemokratisch regierten, ist ein weiterer Beweis dafür, daß Zusätzliches getan werden muß. Zweifellos hat Baden-Württem-

Frau Dr. Rüdiger (Hessen)

- (A) berg in der Reihe der unionsregierten Länder besondere Emsigkeit bewiesen. Teilweise verfolgen wir, Herr Ministerpräsident Späth, Sie für Ihr Land und wir für Hessen, gemeinsame Vorstellungen und sind auch zur Zusammenarbeit bereit. Dies hat sich nicht nur bei der Großfeuerungsanlagen-Verordnung gezeigt, sondern z. B. auch am Beitritt Hessens zu dem **Entschließungsantrag zur Reduzierung des Schwefels im leichten Heizöl und Dieselkraftstoff**, an den Sie schon erinnert haben.

Die Vorlage, um die es heute geht, hinterläßt freilich — gestatten Sie mir diese offene Bemerkung — einen recht zwiespältigen Eindruck. Allzuweit geht die Begründung dieser Vorlage und geht auch das, was Sie in weiten Teilen Ihrer Einbringungsrede — aus meiner Sicht zu Recht — ausgeführt haben, Herr Späth, über das hinaus, was die Vorlage an konkreten Verbesserungsvorschlägen tatsächlich enthält.

Sehr entschieden und vielversprechend heißt es auf Seite 1, daß angesichts des schnellen Fortschreitens des Waldsterbens „dringend weitere Maßnahmen zur raschen und wirkungsvollen Reduktion der Luftbelastung zwingend“ notwendig seien. Sieht man dann in der Vorlage nach, was es mit den dringenden und zwingenden Maßnahmen auf sich hat, so wird es spärlich.

- (B) **Verkürzung der Frist zur Vollentschwefelung** vom April 1993 auf April 1991, lautet eine Ihrer Empfehlungen. Ich kann mich daran erinnern, daß diese Empfehlung von einigen Ländern bereits bei der damaligen Beratung der Großfeuerungsanlagen-Verordnung geäußert worden ist. Sicherlich ist dies ein Schritt in die richtige Richtung gewesen. Sie, Herr Ministerpräsident, haben aber zu Recht darauf hingewiesen, wie viele zusätzliche Informationen wir in der Kürze der Zeit darüber erhalten haben, was möglich ist, was alles gemacht werden kann.

Wenn wir jetzt die Frist von 1993 auf 1991 verkürzen, kann man sicherlich nicht davon sprechen, daß auf dem Hintergrund dessen, was uns die Sachverständigen heute sagen und sagen können, der Begriff „rasch“ angebracht ist. Wir brauchen keine Maßnahmen für die 90er Jahre, sondern wir brauchen **Regelungen für die 80er Jahre**. Dann kann man mit dem Begriff „rasch“ zurechtkommen.

Ihr zweiter Vorschlag zu dem Bereich der **Altanlagen**, zur Herabsetzung der zulässigen Massenkonzentration von Schwefeldioxid von 2500 mg auf 2000 mg je Kubikmeter Abgas, ist von ähnlicher Durchschlagskraft. 2000 mg SO₂ je Kubikmeter ist ein Wert, den bei Verwendung von Normalkohle alle Emittenten auch ohne Entschwefelungsanlage mühelos erreichen. Die breite Mehrheit der Betreiber und damit wohl auch der überwiegende Teil der Schwefelfracht werden von diesem Novellierungsvorschlag nicht tangiert. Betroffen wäre lediglich ein kleinerer Teil der Altanlagen, etwa diejenigen, die mit Ballastkohle oder mit schwefelhaltiger Kohle auf Braunkohlebasis arbeiten. Für den Gesamtausstoß der Altanlagen bringen Ihre Vorschläge also für den Rest dieses Jahrzehnts

herzlich wenig, und das nicht rasch und nicht wirkungsvoll. (C)

Ihr dritter Vorschlag betrifft die **Neuanlagen**, bei denen eine Herabsetzung des maximalen Schwefelemissionsgrades auf 10 v. H. empfohlen wird. Auch dieser Vorschlag ist keine ins Gewicht fallende Verbesserung für den Umweltschutz; denn zum einen entspricht ein Emissionsgrad von 10 v. H. der bereits jetzt in § 6 der Großfeuerungsanlagen-Verordnung vorgeschriebenen höchstmöglichen Abscheideleistung. Er bedeutet also allenfalls eine Klarstellung, keinesfalls aber eine Verbesserung. Zum anderen betrifft er lediglich **Neubauten** von einer Größenordnung über 300 Megawatt. Neubauten dieser Größenordnung fallen heute kaum noch ins Gewicht. Bei Neubauten haben wir es vor allem mit Problemen bei kleinen oder mittleren Anlagen zu tun, insbesondere im industriellen Bereich. Dort müssen wir mit einer wirklichen Verbesserung bei der Schwefelfracht ansetzen.

(Späth [Baden-Württemberg]: Dafür haben wir neue Werte!)

Herr Späth, Sie haben — um das noch anzufügen — die Freiwilligkeit, freiwillige Vereinbarungen, erwähnt. Sie haben im Kraftwerksbereich in Baden-Württemberg zugegebenermaßen eine Menge dadurch erreicht, daß die Einflußmöglichkeiten auf Grund der Eigentumsverhältnisse und -strukturen anders sind als z. B. in meinem Land. In bezug auf industrielle Anlagen findet bei uns gerade eine Auseinandersetzung über zwei konkrete Fälle statt, in denen die Werte der Großfeuerungsanlagen-Verordnung unterschritten worden sind bzw. in denen man sie noch weiter unterschreiten wollte, eben weil dies technisch möglich ist. In beiden Fällen befinden wir uns in gerichtlichen Auseinandersetzungen, die sich sehr lange hinziehen können. (I)

Ausgeklammert wurde das Problem der **Stickoxide**. Diese beeinflussen die Waldschäden auf zweifache Weise: als Säurebildner und bei der Bildung von **Fotooxidantien**. Gerade die Bedeutung der letzteren wird von den Wirkungsforschern zunehmend betont. Der in der Großfeuerungsanlagen-Verordnung zugelassene Grenzwert von 800 mg Stickoxid ist nach den heutigen, d. h. jüngsten Erkenntnissen viel zu hoch angesetzt. Sie haben schon den **Sachverständigenrat für Umweltfragen beim Bundesinnenminister** erwähnt. Er hat kürzlich festgestellt, daß man ohne technische Schwierigkeiten diesen Wert auf die Hälfte reduzieren könnte. Ein Vorschlag in dieser Richtung wäre wünschenswert. Dieser Vorschlag sollte noch kommen.

Bemerkenswert an der Vorlage Baden-Württembergs ist — wenn ich die Begründung nehme, vor allem auch die Einführungsrede, die hier soeben im Bundesrat gehalten wurde — die Kluft zwischen dem, was an Erwartungen, an Forderungen ausgesprochen wird, und dem, was an konkreten Vorschlägen zur Lösung der Problematik tatsächlich angeboten wird. Es ist mir so erschienen, als ob eine besondere Fähigkeit zur Slalomtechnik entwickelt worden sei, um immer dann, wenn etwas besonders greift, die Kurve haarscharf zu nehmen und wieder

Frau Dr. Rüdiger (Hessen)

- (A) das zu schonen, was möglicherweise auch spezielle baden-württembergische Interessen berührt.

(Zuruf Späth [Baden-Württemberg])

— Das müßte etwas konkretisiert werden.

Meine Herren, meine Damen, ich meine, es ist hohe Zeit, daß wir das Waldsterben seriös, umfassend und zügig angehen. Schnellschüsse aus der Hüfte dienen weder dem gesetzten umweltpolitischen Ziel, noch stärken sie das **Vertrauen der Öffentlichkeit** in wirksames politisches Handeln, noch setzen sie **verlässliche Daten** für die betroffene Industrie, die sich ja darauf auch einstellen muß.

Ich meine, wir müssen Farbe bekennen. Entweder kommt eine Verordnung, die ohne alle Schlupflöcher die möglichen und erforderlichen Maßnahmen der Abgasreinigung heute erzwingt und nicht auf — möglicherweise — künftige Atomkraftwerke spekuliert, oder aber es kommt eine **Abgabe** auf die Schadstoffe Schwefel- und Stickoxid, die diesen Erfolg über die Brieftaschen der Umweltverschmutzer herbeiführt.

Sie wissen so gut wie ich, daß die Daumenschrauben einer streng reglementierten Verordnung nur die zweitbeste Lösung sind. Dies gilt sowohl für den erstrebten Umwelteffekt als auch für den **Verwaltungsaufwand**, der zur Durchsetzung eines solchen Kraftaktes notwendig wäre, und damit für die Kosten.

- Man kann es nach Auffassung der Hessischen Landesregierung ohne weiteres bei der jetzigen Altanlagenregelung belassen, wenn durch eine **massive Schadstoffabgabe**, die in beiden Bereichen greift, gewährleistet wird, daß sich Umweltverschmutzung betriebswirtschaftlich nicht mehr auszahlt. Wer 2 000 DM für jede Tonne Schwefel und 1 000 DM für jede Tonne Stickoxid bezahlen muß, der muß sich darum kümmern, wie er eine Luftverschmutzung vermeiden kann.

Wenn sich aber die unionsregierten Länder weiterhin gegen eine solche flexible, wirksame Strategie wehren, werden wir den anderen Weg mitgehen müssen: den einer Verschärfung der Großfeuerungsanlagen-Verordnung; dann aber in einem Maße, daß die Schlupflöcher für neue und alte Anlagen tatsächlich zugemacht werden und diese Verordnung wirklich für alte und neue Anlagen greift.

Ich meine, dem Druck der Öffentlichkeit hinsichtlich einer solchen Verschärfung können wir uns alle nicht mehr lange entziehen. Die Folgen sind vorprogrammiert, wenn man den zweiten Weg geht. Nach unserer Meinung wäre mit diesem Weg eine kostspielige **Aufblähung des Verwaltungsapparats** und auch der **Gerichtsverfahren** verbunden.

Wir werden bei der Beratung des baden-württembergischen Entschließungsantrags tatkräftig mitarbeiten. Wir werden versuchen, Verbesserungen dort, wo wir sie wünschen, einzubringen, und wir werden auch zur Debatte stellen, wie wir uns im Interesse der gemeinsamen Sache verhalten sollten oder ob es sinnvoll ist, an die sogenannte **Wirtschaftlichkeitsklausel** in § 17 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes heranzugehen. Auch dar-

über müssen wir in diesem Zusammenhang gemeinsam diskutieren. (C)

Ich meine, für uns alle ist es ganz entscheidend, daß wir zu einem wirkungsvollen Handeln kommen und nach außen hin nicht den Eindruck vermitteln, es werde permanent nur geredet, und es würden neue Erwartungen geweckt, die sich innerhalb kurzer Zeit als nicht mehr haltbar herausstellen, wenn wir von der gesamten Entwicklung überholt werden. Wir dürfen bei der Bevölkerung nicht in Verdacht geraten, als sei uns zuzutrauen, daß wir möglicherweise immer noch über die Rettung des Patienten diskutieren, ohne zu merken, daß dieser schon längst das Zeitliche gesegnet hat. Das liegt wohl in unser aller Interesse.

Vizepräsident Koschnick: Herr Minister Farthmann, gute Wünsche haben wir Ihnen vorhin schon ausgesprochen. Nun wünschen wir Ihnen Erfolg auf Ihrem Weg hierher.

Prof. Dr. Farthmann (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist gerade sieben Monate her, daß wir hier im Bundesrat um die Verabschiedung der von der Bundesregierung vorgelegten **Großfeuerungsanlagen-Verordnung** gerungen haben, die dann ja auch in der vom Bundesrat beschlossenen Form am 1. Juli dieses Jahres in Kraft getreten ist. Schon damals hat der Ministerpräsident unseres Landes in einer Rede vor diesem Hause deutlich gemacht, in welchem vielfältigen Spannungsfeld diese Verordnung eingebunden ist. Er hat damals die politische Aufgabe in dem Satz zusammengefaßt: „Es gilt, eine gesunde Umwelt für diejenigen zu schaffen, die Arbeit haben oder welche suchen und die mit ihrer Arbeit erst die Mittel erbringen, mit denen sich Umweltschutz überhaupt finanzieren läßt.“ (D)

Schon bei der Einbringung der Großfeuerungsanlagen-Verordnung haben wir in Nordrhein-Westfalen erklärt, daß es darauf ankomme, einen realistisch gangbaren Weg zur Verbesserung unserer Umwelt mit unserer Verantwortung für eine **sichere Energieversorgung** und damit für die **Kohlevorrangpolitik** zu verbinden. Damals haben wir deshalb hervorgehoben, bei aller Notwendigkeit wirkungsvoller Umweltschutzmaßnahmen dürfe nicht vergessen werden, daß die zusätzlichen Belastungen, die durch die Großfeuerungsanlagen-Verordnung auf die Bergbauregionen und damit vor allem auf Nordrhein-Westfalen zukommen, auch bezahlt werden müssen. Dazu aber sagt die Großfeuerungsanlagen-Verordnung kein Wort. Wer es ehrlich meint mit dem **Gleichgewicht der Umweltschutz- und der Energieversorgungsinteressen**, der muß auch in dieser Frage eine praktisch durchsetzbare Lösung aufzeigen.

Nordrhein-Westfalen hat deshalb schon bei der Einbringung der Verordnung angekündigt, daß es sich für die Erhebung einer Abgabe einsetzen werde, mit der die Finanzierung der hohen Investitions- und Betriebskosten für **umweltfreundlichere Kraftwerke** erleichtert wird. Diese auch in unserem gerade verabschiedeten Umweltprogramm enthaltene Finanzierungsregelung ist das unbedingt Notwen-

Prof. Dr. Farthmann (Nordrhein-Westfalen)

- (A) dige und unverzichtbare „zweite Bein“, ohne das eine ausgewogene und effektive **Umweltschutzregelung** nicht stehen kann. Nordrhein-Westfalen wird deshalb auch dem Bundesrat in aller Kürze eine solche **Ausgleichsregelung** vorlegen.

Um so überraschter sind wir, daß nicht diese zentrale Frage Mittelpunkt des von Baden-Württemberg gestellten Antrages ist, sondern eine einseitige und, Herr Ministerpräsident Späth, wie mir scheint, auch unausgewogene Verschärfung der Großfeuerungsanlagen-Verordnung angestrebt wird. Statt endlich die notwendige Symmetrie zwischen den **rechtlichen Anforderungen** und der finanziellen und **wirtschaftlichen Erfüllbarkeit** herzustellen, wird hier die Auflagenschwelle der Verordnung schon wieder erhöht, die praktisch und im Ergebnis fast ausschließlich die Kohlekraftwerke trifft.

- Wieweit die von Baden-Württemberg beabsichtigte Verschärfung der Großfeuerungsanlagen-Verordnung von den Kohlekraftwerken in der jetzt vorgelegten Form erfüllbar ist, will ich im Augenblick nicht abschließend beurteilen. Deswegen will ich auch zu den Einzelheiten dieser Regelung nicht Stellung nehmen. In einem Punkt scheint mir Ihr Anliegen schon erfüllt zu sein, Herr Ministerpräsident Späth. Was etwa den Appell an die in öffentlichem Besitz befindlichen Kraftwerke anbetrifft, hat bereits der Herr Bundesinnenminister einen Aufruf an alle öffentlichen Hände, die Kraftwerke besitzen oder Anteile daran haben, herausgegeben. Wir haben uns in unserer Vereinbarung mit der Braun-
- (B) kohle darum bemüht, diesen Aufruf schon in einem ersten Schritt zu erfüllen. Ich will auch nicht den Eindruck verhehlen, daß sich manchmal das Gefühl aufdrängt, wenn man Ihren Antrag liest, daß mit der geplanten Änderung eher eine verbesserte Optik als eine wirkliche Verbesserung des Umweltschutzes erreicht wird. Aber das will ich gar nicht abschließend beurteilen. Das ist auch nicht entscheidend.

Entscheidend ist, daß mit dieser überhasteten Änderung der Verordnung bereits ein halbes Jahr nach ihrem Inkrafttreten ein **Signal gegen die Kohle** in der Bundesrepublik gesetzt wird — das ist der entscheidende Punkt —, ein Signal in dem Sinne, daß der Kohle für die Zukunft keine faire Chance mehr gelassen wird. Nachdem noch nicht einmal die einjährige Überlegungsfrist abgelaufen ist, die wir alle den Kraftwerken gesetzt haben, damit sie entscheiden können, welche Option sie eigentlich ausüben wollen, werden neue und schärfere Auflagen verlangt.

Das ist nach meinem Verständnis keine solide Politik, die eine längerfristige **Investitionsentscheidung der Unternehmen** ermöglicht, sondern hier wird die Gefahr eines planlosen Sich-Überbietens an Aktionismus deutlich. Jedermann muß doch erwarten, daß in kurzen Zeitabständen weitere **Änderungen der Rechtslage** gewünscht, aber hoffentlich nicht herbeigeführt werden. Unter diesen Umständen kann niemand erwarten, daß die Kohlekraftwerke sich auf eine **langfristige Perspektive** einstellen. Investitionen, die ihre Zukunft sichern, die auch

umweltfreundlicher sind, werden durch diesen Aktionismus geradezu unmöglich gemacht. (C)

So gesehen — ich muß das in aller Deutlichkeit sagen —, birgt der heutige Vorstoß von Baden-Württemberg die Gefahr des Abrückens vom sogenannten **Jahrhundertvertrag**, damit die Gefahr einer Beendigung der Kohlevorrangpolitik und für das Ende der deutschen Steinkohle. Ich muß ganz offen sagen: Das, was Herr Ministerpräsident Späth dazu hier gesagt hat, hat mich nicht beruhigt. Im Gegenteil! Auch die Aufhaldung in Baden-Württemberg ist ja kein erfreuliches Zeichen, sondern sie zeigt, wie knapp der Verbrauch der vorhandenen Ressourcen für die Stromerzeugung ist.

Der Hinweis auf die **Importkohle**, Herr Ministerpräsident Späth, muß wie folgt ergänzt werden. Die Importkohle ist kontingentiert, und zwar im Sinne eines bestimmten Anteils am Verbrauch der heimischen Steinkohle. Dieser Anteil muß bundesweit verbraucht werden. Wir haben keineswegs — insofern war Ihre Bemerkung dazu falsch — ein Interesse an möglichst viel Importkohle, sondern diese ist im Sinne eines bestimmten Prozentsatzes kontingentiert, der in der Bundesrepublik verbraucht werden muß, und dabei entfällt ein entsprechender Teil auch auf uns. Wenn Baden-Württemberg dieser Anteil zu hoch ist, sind wir voll damit einverstanden, den Anteil der Importkohle zu senken; nur damit das klar ist.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, Nordrhein-Westfalen kann eine solche Politik, wie sie in dieser Tendenz zum Ausdruck kommt, aus zwei Gründen nicht vertreten. Zum einen: Nordrhein-Westfalen gewährleistet mit seinen **Braunkohle- und Steinkohlevorräten** die **einzigste autarke nationale Energiereserve**. (I)

Nach 1945 hat unser Land mit seinen Steinkohlezechen entscheidend zum Wiederaufbau und zum sogenannten deutschen Wirtschaftswunder beigetragen. Nordrhein-Westfalen hat einen Anspruch darauf, die **Solidarität**, die es damals für alle Länder der Bundesrepublik erbracht hat, heute in gleicher Weise von diesen Bundesländern zurückzuerhalten. Wer ja sagt zur Kohlevorrangpolitik, der muß deshalb unsere Politik in diesem Sinne unterstützen.

In diesem Zusammenhang, meine Damen und Herren, möchte ich den Stuttgarter Oberbürgermeister Rommel als Kronzeugen für die Richtigkeit und Schlüssigkeit der nordrhein-westfälischen Haltung zitieren. Er hat wörtlich gesagt:

Wenn wir derzeit den Nahen Osten betrachten, sehen wir, auf welcher schwankenden Grundlage unsere Energieversorgung steht. Wenn man gleichzeitig dabei ist, aus Übereifer wegen des Waldsterbens der deutschen Kohle das Lebenslicht auszublasken, dann muß man wirklich überprüfen, ob eine solche Politik noch richtig ist.

Um eine solche Prüfung der Position möchte ich jedes Land heute im Zusammenhang mit der Diskussion über den baden-württembergischen Antrag zur Verminderung des Schadstoffausstoßes von Feuerungsanlagen bitten.

Prof. Dr. Farthmann (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Zum anderen, meine sehr verehrten Damen und Herren: Bei der derzeitigen energiewirtschaftlichen Situation bedeutet die **Verdrängung der Steinkohle eine Begünstigung der Kernenergie**. Wenn man bedenkt, daß in der Bundesrepublik zur Zeit einem elektrischen **Leistungsbedarf** von ca. 51 000 Megawatt eine **Angebotskapazität** von ca. 75 000 Megawatt gegenübersteht, wenn man bedenkt, daß in den nächsten Jahren ca. 14 000 Megawatt aus neuen Kernkraftwerken zusätzlich ans Netz gehen können, und wenn man bedenkt — darin stimme ich ganz und gar mit Ihrer Beurteilung überein, Herr Ministerpräsident Späth —, daß der vor Jahren prognostizierte Anstieg des Strombedarfs endgültig nicht stattfinden wird, sind die Umrisse der Entwicklung doch schon vorgezeichnet: Kernkraft verdrängt Kohle. Der Kollege Weiser aus Baden-Württemberg gibt das ja auch in erfreulicher Offenheit zu, wenn er klagt: „Hätten wir mehr Atomkraftwerke im Rheingraben, sähe es im Schwarzwald vielleicht besser aus.“

- Meine sehr verehrten Damen und Herren, ohne hier eine Grundsatzdebatte über das Für und Wider zur Kernenergie führen zu wollen, muß ich darauf hinweisen, daß wir dieser Tendenz auch aus Umweltschutzgründen nicht folgen können. Dabei will ich gern zugeben, daß die Nutzung der Kernenergie bei einem normalen Betriebsablauf ganz sicher umweltfreundlicher als die Verbrennung fossiler Brennstoffe ist. Aber im Hinblick auf die **Entsorgung** — besser würde man sagen: auf die noch nicht geklärte Entsorgung — und im Hinblick auf die Gefahr von Betriebsstörungen wird von uns das Risiko der Kernenergie gerade aus Umweltschutzgründen mindestens so hoch wie das der Stein- und Braunkohle eingeschätzt.
- 3) Meine Damen und Herren, wir in Nordrhein-Westfalen wollen keineswegs weniger Umweltschutz. Wir fühlen uns dem unwiederbringlichen Naturgut Wald mindestens ebenso verpflichtet wie andere Bundesländer. Deshalb wollen wir den **Umrüstungsprozeß der Kohlekraftwerke** ebenfalls beschleunigen — ganz in Übereinstimmung mit Ihnen, Herr Ministerpräsident Späth —, um möglichst bald eine wirksame **Reduzierung der Umweltbelastung durch SO_2 und NO_x** zu erreichen. Nur wollen wir dies auf einem Wege, der auch für die Kohlekraftwirtschaft gangbar ist, der eine unerträgliche **Wettbewerbsverzerrung** zuungunsten der Kohle vermeidet und der durch finanzielle Anreize und finanzielle Hilfen die schnellere Umrüstung von Altanlagen und den Neubau umweltfreundlicher Kraftwerke auch real, in der Wirklichkeit, herbeiführt. Dabei sind wir durchaus offen, wie man das macht: entweder durch eine Belastung umweltschädlicher Anlagen, oder einen finanziellen Anreiz für umweltfreundliche Anlagen, oder durch beides zusammen.

Wer deshalb mehr Umweltschutz nicht nur auf dem Papier, sondern auch in der Wirklichkeit erreichen will, der darf diesen Zusammenhang zwischen Verboten und Auflagen einerseits, die ja nur die Großfeuerungsanlagen-Verordnung herbeiführen kann, und der Finanzierung der technischen Maßnahmen andererseits nicht vernachlässigen. Unser

Ziel sind nicht weniger Kohlekraftwerke, sondern (C) andere, sauberere Kohlekraftwerke.

Ich bitte sie alle, meine sehr verehrten Damen und Herren, sich diesem wichtigen Anliegen nicht zu verschließen und Nordrhein-Westfalen, seine Wirtschaft und seine Bürger in der ohnehin schwierigen Lage nicht im Stich zu lassen.

Vizepräsident Koschnick: Das Wort hat nun Herr Ministerpräsident Späth.

Späth (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich finde diese Diskussion deshalb interessant, weil in den Erklärungen zu der Entschließung sichtbar wird, welche verschiedenen Interessenlagen wir unter einen Hut bringen müssen.

Frau Kollegin Dr. Rüdiger, da Sie die baden-württembergische Position vehement als unzureichend bezeichnet haben, will ich gerne einräumen, daß wir ein paar Punkte, die wir für uns schärfer gefaßt hätten, in dem Entschließungsantrag deshalb abgeschwächt haben, weil wir z. B. — entgegen der Meinung des Kollegen Farthmann — auf Nordrhein-Westfalen Rücksicht nehmen wollen. Ich glaube aber nicht, Herr Kollege Farthmann, daß wir mit solchen globalen Erklärungen einschließlich der Benennung von Kronzeugen weiterkommen.

Ich will Ihnen gleich etwas zu Ihrem „Kronzeugen“ Manfred Rommel sagen. Da er mein Freund ist, habe ich mit ihm darüber gesprochen. Es gibt in der Bundesrepublik nur ein Energieversorgungsunternehmen, das im Augenblick schon zu 50 % mit Kernkraft arbeitet und auf einen Anteil von 70 bis 80 % zusteuert. Das sind die Technischen Werke der Stadt Stuttgart. Insoweit ist die Situation dort relativ einfach; Neckarwestheim I und II sorgen praktisch für eine volle Kernkraftversorgung. Da die Kohle hier bedeutungslos ist, kann man sich über formelle Dinge im Zusammenhang damit und über die Gefahren für die Energieversorgung prinzipiell unterhalten. Ich glaube also nicht, daß wir mit solchen Dingen weiterkommen. Ich glaube auch nicht, daß wir weiterkommen, wenn wir über das Prinzip der Solidarität reden.

(D)

Frau Kollegin Rüdiger, Sie sagten, dieses oder jenes sei ein „Slalom“; dort hätten wir etwas weggelassen. Sie haben den Antrag nicht gelesen, behaupte ich. Sonst hätten Sie z. B. festgestellt, daß die Zwischengröße von 100 bis 300 mg, die bisher fehlte, in unserem Entschließungsantrag erstmals enthalten ist. Genau das ist die entscheidende Zwischengröße!

(Zuruf Frau Dr. Rüdiger [Hessen])

— Entschuldigung, auf die Werte komme ich gleich! Sie haben gesagt, es gehe um Werte unter 300 mg, haben aber nicht erwähnt, daß wir eine Zwischengrößenklasse zwischen 100 und 300 mg schaffen, die es bisher nicht gibt.

Des weiteren haben wir eine klare Regelung für Kleinanlagen gefordert. Das steht alles in unserem Antrag. Wenn Sie ihn genau lesen, werden Sie darin auch etwas über Stickoxide finden. Wir haben die-

Späth (Baden-Württemberg)

- (A) sen Punkt in der Entschließung nur deshalb nicht konkret gefaßt, weil unter dem Datum vom 17. November die Unterlagen, an denen gerade gearbeitet wurde, zunächst der **Umweltkommission** vorgelegt werden mußten. Wir können ja nicht Dinge vorwegnehmen, die gerade erst erarbeitet werden.

Da der Bundesminister des Innern diese Werte vorgelegt hat, will ich auch gleich etwas zu der Pflichtübung — ich hoffe, daß es sich nur um eine solche handelt — sagen, die Sie gegenüber der Bundesregierung gemacht haben. Seit diese Bundesregierung im Amt ist, wird endlich in diesem Land, in dieser Bundesrepublik, präzise über Umweltschutz und dessen Entwicklung geredet. 13 Jahre lang hätten Sie mit der Bundesregierung der sozialliberalen Koalition das bleifreie Benzin einführen können! 13 Jahre lang hätten Sie in der EG aktiv werden können! 13 Jahre lang hätten Sie die Großfeuerungsanlagen-Verordnung ändern können! 13 Jahre lang hätten Sie den Schwefelgehalt im Dieselmotorkraftstoff ändern können! 13 Jahre lang hätten Sie die Schwerölproblematik angehen können! 13 Jahre lang hätten Sie die Raffinerien mit anderen Produkten in die Diskussion bringen können! Wer 13 Jahre lang die Schubladen nicht aufgemacht hat, der kann nicht einer Bundesregierung, die zunächst einmal all das, was an vernünftigen Vorschlägen vorlag, gesetzlich geregelt hat, vorwerfen, sie habe zu wenig getan. Wenn ich anmerke, wir müßten mehr tun, beinhaltet das immer auch ein Lob für diese Bundesregierung, die auf diesem Sektor erstmals überhaupt etwas getan hat.

- (B) Nun, wie sollen wir klären, wer etwas wirklich ehrlich will und wer nur etwas erzählt, auch was die Kosten anbetrifft? Ich mache Ihnen folgenden Vorschlag: Ich nenne Ihnen jetzt die Zahlen aus Baden-Württemberg, und wir führen dann im nächsten Jahr hier eine Diskussion, in der alle übrigen Länder zum Vergleich ihre Werte nennen, damit wir sehen, wer etwas getan und wer nur geredet hat.

In Baden-Württemberg betrug der **Ausstoß im Kraftwerksbereich** ursprünglich 129 000 t SO₂. Die Großfeuerungsanlagen-Verordnung — Entwurf Bund — reduziert ihn auf 89 000 t. Die Verschärfungsvorschläge, die wir im Bundesrat eingereicht haben und die jetzt Bestandteil dieser Verordnung werden sollen, ermäßigen den Ausstoß auf 64 000 t. Wenn der Entschließungsantrag so angenommen wird, wie wir ihn gestellt haben, würde er bei uns auf 39 000 t sinken.

Herr Kollege Farthmann, eine der Bedingungen der Sachverständigen lautete: „Der ‚Jahrhundertvertrag‘ muß eingehalten werden.“ Ich übergebe Ihnen nachher den Bericht der Gruppe Kortzfleisch, damit Sie das alles nachlesen können und endlich der Vorwurf vom Tisch ist, es gebe ein Politikum, das sich gegen Nordrhein-Westfalen richte.

(Prof. Dr. Farthmann [Nordrhein-Westfalen]: Es darf allerdings nicht nur auf Halde gekippt werden!)

— Entschuldigung! Hier geht es um die volle Einhaltung der Abnahmeverpflichtung! Nirgends sind — im Verhältnis zur Zahl der bestehenden Kraft-

werke — so viele Kohlekraftwerke im Bau wie in Baden-Württemberg. Dies hat dazu geführt, daß wir jetzt praktisch selber Kohlehalden errichten, nachdem wir die Kohle bisher zum Teil aus Ihrem Lande bezogen haben. Dann haben uns einige Unternehmen die Verträge gekündigt; jetzt bieten sie uns plötzlich wieder Abschlüsse an. Darüber wäre einmal gesondert zu reden. Nur: Wenn Sie mich zwingen, die Diskussion darüber zu eröffnen, wie wir zu solchen Entscheidungen gekommen sind, bin ich gern bereit, diese Diskussion auch öffentlich zu führen. Bisher habe ich mich darauf nicht eingelassen.

Tatsache ist, daß dieses ganze Paket unter der Bedingung entstanden ist: Der „Jahrhundertvertrag“ muß eingehalten werden. Deshalb würde ich dringend davor warnen, bei mir Solidarität einzuklagen und gleichzeitig Baden-Württemberg Vorwürfe zu machen. Nirgends ist der Steinkohleverbrauchsanteil durch Kraftwerke so erhöht worden wie durch die Baumaßnahmen in Baden-Württemberg. So viele Kohlekraftwerke sind, wie gesagt, nirgends im Bau, wenn Sie noch Bexbach dazunehmen, dessen Strom von Bayern und Baden-Württemberg voll abgenommen werden wird. Ich wehre mich nur ein bißchen gegen diese unterschwellige Polemik.

Jetzt will ich aber auch gleich sagen, wer das bezahlt. Ich habe dargelegt, daß der Schadstoffausstoß, wenn unser Entschließungsantrag angenommen wird, statt 64 000 t nur noch 39 000 t betragen würde. Das, was wir jetzt auf freiwilliger Basis mit unseren Kraftwerken vereinbart haben, sind 21 000 t. Das heißt, wir werden freiwillig mehr tun als das, was wir jetzt fordern. Daraus mögen Sie ersehen, daß wir nur mit Rücksicht auf andere Länder einige Forderungen nicht aufgenommen haben, die wir in Baden-Württemberg durchsetzen.

In diesem Bericht ist für jedes einzelne Kraftwerk genau dargestellt, wann es stillgelegt oder wann es umgerüstet wird. Wir haben z. B. mit der Schweiz einen Vertrag geschlossen, wonach wir drei Jahre von dort Strom beziehen, bis wir die Entschwefelung durchgeführt haben, und wir ihr dann unsererseits Strom aus den **entschwefelten Kohlekraftwerken** liefern. Das sind Möglichkeiten, um rasch zu Entscheidungen zu kommen, Sie können dieser Arbeit die Entwicklung der Jahresraten Baden-Württembergs entnehmen.

Wir sollten hier keine verbalen Kraftakte vollführen, sondern mein Vorschlag ist, daß jedes Land eine vergleichbare Untersuchung vorlegt und aufzeigt, wie etwas durchgeführt wird. Dann kommen wir nämlich sehr schnell zu den **Kosten**. Herr Kollege Farthmann, ich nenne Ihnen gleich die Kosten. Das war für uns das Hauptproblem. Wenn wir das Konzept durchführen, wozu wir uns entschlossen haben, kostet uns die Kilowattstunde 2,6 Pf mehr. Dabei haben wir jetzt schon den höchsten Strompreis im ganzen Bundesgebiet. Das hängt mit den Transportkosten im Süden und mit der Tatsache zusammen, daß wir zum größten Teil teure Steinkohle verbrennen. Deswegen freue ich mich immer über solidarische Hinweise.

Späth (Baden-Württemberg)

- A) Wir zahlen jetzt allein auf Grund der Kohlepolitik nachweislich 2 Pf mehr als im Bundesdurchschnitt, und wir zahlen auch noch den **Kohlepfennig**. Nun zahlen wir zusätzlich 2,6 Pf. Wir können uns das deshalb leisten, weil wir — das füge ich gleich hinzu — einen **Strommix** auch mit Kernkraft haben, der es uns ermöglicht, daß diese 2,6 Pf auf die gesamte „Stromdarbietung“ in Baden-Württemberg mit etwa 0,7 Pf durchschlagen.

Jetzt sage ich allen Leuten, die den Wald lieben, daß man nicht sonntags den Wald lieben kann und montags die Strompreiserhöhung nicht akzeptieren will. Aber wieso brauche ich dafür eine Abgabe? Zahlen muß derjenige, der Strom verbraucht. Warum dann eine Abgabe? Der Privatverbraucher ist zugleich Steuerzahler. Ob Sie ihm eine Abgabe abnehmen oder die Sache über den Strompreis finanzieren, ist letztlich egal. Wieso soll der private Bürger für die Industrie eine Abgabe zahlen, die am Schluß doch wieder nur auf den Strompreis geschlagen werden kann? Dann sage ich lieber: „So müßt ihr das Programm ausrüsten; wir brauchen dafür 1 Milliarde DM.“ Das Land Baden-Württemberg hat jetzt allein für die Umrüstung seiner eigenen Kraftwerke noch einmal 50 Millionen DM bereitgestellt. Wir gehen also nicht von der Kohle weg, sondern wir werden unsere Kraftwerke in einem ungeheuren Tempo umrüsten.

Jetzt komme ich zu der Frage der **Fristen**. Frau Kollegin Dr. Rüdiger, wenn Sie einmal nachprüfen, wie lange Sie brauchen, um mit der vorhandenen Technologie den gesamten Kraftwerksbestand in der Bundesrepublik umzurüsten, werden Sie sich wundern, wie schnell sieben Jahre vorbei sind. 1991 heißt: Sie haben noch sieben Jahre Zeit. Wir sind in Baden-Württemberg früher fertig; aber ich kann mir vorstellen, daß z. B. Nordrhein-Westfalen diese Frist braucht. Was Baden-Württemberg angeht, so können Sie mit mir über eine Fristverkürzung reden.

Eines sollten Sie aber nicht tun: Ein SPD-Land sollte nicht Baden-Württemberg vorwerfen, wir würden dies „just for show“ tun. Dann möchte ich gern die Zahlen und die Programme von Hessen sehen. Meine bekommen Sie. Und ich möchte nicht, daß ein anderes Land sagt, dies sei ein **Kampf gegen die Kohle**. Dies ist ein **Kampf für die Umwelt**! Ich weiß, wie sehr Nordrhein-Westfalen unter seinen Strukturproblemen leidet. Aber Sie sollten auch wissen, daß für die Bevölkerung meines Landes der Schwarzwald und der schwäbische Wald nicht zur Disposition stehen können. Wenn wir, statt hier nebulöse politische Erklärungen abzugeben, miteinander überlegten, wie wir das Kohleproblem lösen, den „Jahrhundertvertrag“ ordnen und das solidarisch, gemeinsam, tun können, brauchten wir nicht Solidarität einzuklagen, sondern dann würden wir sie üben. Das Land Baden-Württemberg und seine Regierung sind dazu bereit. Wir möchten aber nicht mit pauschalen Vorwürfen wegen unserer Initiativen bedient werden.

Wir möchten gern, daß der Wald für die Menschen erhalten wird. Das muß nicht heißen, daß Kohle-Arbeitsplätze verlorengehen. Wir müssen

beides zusammenbringen, und dazu machen wir ein ehrliches Angebot. Zum Beweis dafür, Herr Farthmann, werde ich Ihnen nachher gleich das erste Exemplar dieses Berichts mitgeben. (C)

Vizepräsident Koschnick: Frau Dr. Vera Rüdiger, bitte!

Frau Dr. Rüdiger (Hessen): Herr Späth, ich beneide Sie um die freiwilligen Regelungen, die Sie in Baden-Württemberg ermöglicht haben, und ich hätte mir gewünscht, daß das auch bei uns so hingekommen wäre.

Ich will Ihnen einmal sagen, was wir zu tun versucht haben. 50 % des Schadstoffausstoßes an Schwefel stammt aus Preag-Einrichtungen, auf die das Land Hessen überhaupt keinen Einfluß hat. Sie wissen: Preag ist eine, ich glaube, 84 %ige Veba-Tochter; jedenfalls bewegt sich der Anteil in dieser Größenordnung. Wir haben den Bundesinnenminister angeschrieben und ihn gebeten, im Interesse des Umweltschutzes zu versuchen, das gleiche zu erreichen, was Sie in Baden-Württemberg erreicht haben.

Der Bundesinnenminister hat den Brief an den für diese Fragen zuständigen Bundesfinanzminister weitergegeben. Nach dieser Abgabeantwort haben wir vom Bundesfinanzminister die Antwort bekommen, daß er sich treu an Recht und Gesetz — sprich: die Werte der Großfeuerungsanlagen-Verordnung — halte. Er kann sich darauf berufen, daß er keinem Handlungszwang unterliegt. Okay! Aber das sind 50 % der Werte, die wir unter Nachahmung dessen, was Sie auf anderem Wege tun möchten, gern erreichen würden. Das möchte ich hier nur als Erwiderung anfügen. (D)

Darüber hinaus habe ich noch eine ganz kleine Anmerkung zu machen. Wir sind von der Richtigkeit der **Abgabe**, die wir vorgeschlagen haben, deshalb so überzeugt, weil wir spüren, daß durch ein solches Instrumentarium in der Industrie ein **Innovationsschub** erfolgt, den auch wir nicht für möglich gehalten haben.

Schließlich: Sie haben uns daran erinnert, was wir in 13 Jahren alles hätten tun können. Sicherlich, zugegeben! Auch von uns hätte mehr kommen können. Viele Diskussionen und Ergebnisse von Diskussionen sind nicht sofort aufgegriffen worden, hätten schneller aufgegriffen werden können. Aber zweierlei muß ich Ihnen noch erwidern: Erstens trage ich keine Kollektivverantwortung für die Innenminister, die eine andere Partei in der sozialliberalen Bundesregierung gestellt hat. Zweitens habe ich mich erkundigt, seit wann Ministerpräsident Späth in Baden-Württemberg im Amt ist. Mir ist gesagt worden: seit dem 30. August 1978. Wenn ich mich richtig erinnere: Ihr umweltpolitisches Karussell — hätte ich beinahe gesagt; das fiel mir soeben ein —, also Ihre sehr offenkundige umweltpolitische Emsigkeit, ist mit Sicherheit auch noch nicht am 30. August oder am 1. September 1978 fest-

Frau Dr. Rüdiger (Hessen)

- (A) stellbar gewesen, sondern ist sehr viel jüngeren Datums, Herr Ministerpräsident!

(Späth [Baden-Württemberg]: Das ist 1976 von meinem Vorgänger begonnen worden!
— Zuruf Schmidhuber [Bayern])

Vizepräsident Koschnick: Ich finde es gut, daß man in einem Parlament anfängt, miteinander zu sprechen. Aber wir müssen in der Sache fortfahren.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Aussprache.

Zur weiteren Beratung weise ich den Entschließungsantrag zu: dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** — federführend — sowie dem **Agrarausschuß**, dem **Finanzausschuß** und dem **Wirtschaftsausschuß**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Eichgesetzes** und des Gesetzes über **Einheiten im Meßwesen** (Drucksache 441/83)

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Es liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 441/1/83 sowie ein Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 441/2/83.

Ich rufe die Drucksache 441/1/83 auf, und zwar Ziffer 1, und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

- (B) Nun der Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 441/2/83! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir fahren fort mit den Ausschlußempfehlungen, und zwar mit Ziffer 2. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 3! — Minderheit.

Ziffer 4 sowie die Ziffern 6 bis 14! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

Ich rufe Punkt 16 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Titels III der Gewerbeordnung** und anderer gewerberechtlicher Vorschriften (Drucksache 440/83).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Es liegen Ihnen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 440/1/83 sowie ein Antrag des Landes Hessen in Drucksache 440/2/83.

Ich rufe Drucksache 440/1/83 auf, und zwar Ziffer 1, und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffern 3, 5, 7 und 12 gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5 ist bereits erledigt.

Wir kommen nun zum Antrag des Landes Hessen in Drucksache 440/2/83. Hier bitte ich um das Handzeichen. — Das sind 20 Stimmen. Dies ist die Minderheit.

Wir fahren fort mit den Ausschlußempfehlungen, und zwar mit Ziffer 6. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 7 ist bereits erledigt.

Ich rufe Ziffer 8 auf. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe Ziffer 9 gemeinsam mit Ziffer 13 wegen des Sachzusammenhangs auf. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ziffer 10! — Mehrheit.

Ziffer 11! — Mehrheit.

Ziffern 12 und 13 sind bereits erledigt.

Ich rufe die Ziffern 14 bis 18 gemeinsam auf. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 19! — Minderheit.

Ziffern 20 und 21! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

Ich rufe Punkt 21 der Tagesordnung auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur **Änderung der Richtlinie 70/157/EWG über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen** (Drucksache 327/83).

Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Frau Minister Griesinger (Baden-Württemberg) gibt eine **Erklärung zu Protokoll** *). Ich danke Ihnen sehr.

Die Ausschüsse haben empfohlen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen. In der Drucksache 327/1/83 (neu) liegt Ihnen ein Antrag der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen vor. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe Punkt 33 der Tagesordnung auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine gemeinschaftliche Aktion zum **verstärkten Schutz des Waldes** in der Gemeinschaft **gegen Brände und saure Niederschläge** (Drucksache 339/83).

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 339/1/83 ersichtlich. Wir stimmen darüber ab.

Ziffern 1 und 2! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 3 mit Klammerzusatz! — Mehrheit.

*) Anlage 7

Vizepräsident Koschnick

1) Ziffern 4 bis 6! — Mehrheit.

Ziffern 7 bis 9! — Mehrheit.

Ziffer 10! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe Punkt 35 der Tagesordnung auf:

Dritte Verordnung zur Änderung der **Zulassungsordnung für Kassenärzte** (Drucksache 251/83).

Wortmeldungen liegen nicht vor. Es geben **Erklärungen zu Protokoll**^{*)}: Frau Senatorin Maring, Herr Staatsminister Schmidhuber und Herr Professor Dr. Scholz. Die Erklärung von Senator Scholz bezieht sich auch auf Punkt 36.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschußempfehlungen in der Drucksache 251/1/83 und zwei Länderanträge in den Drucksachen 251/3 und 251/4/83 vor. Der Antrag Bremens in der Drucksache 251/2/83 ist zurückgezogen worden.

Zur Abstimmung rufe ich den Antrag Bremens in der Drucksache 251/4/83 auf. Wer stimmt zu? — Dies ist die Minderheit.

(Zuruf Frau Dr. Rüdiger [Hessen])

— Frau Doktor, es ist gleichwohl die Minderheit.

Weiter in der Drucksache 251/1/83! Ich rufe jetzt Ziffer 1, Ziffer 2, Ziffer 3 und Ziffer 4 en bloc auf. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt den gegenüber der Ziffer 5 weitergehenden Antrag Niedersachsens in der Drucksache 251/3/83! — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 5 der Ausschußempfehlungen.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer der Verordnung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, der Verordnung mit der Maßgabe von Änderungen zuzustimmen**.

Ich rufe Punkt 36 der Tagesordnung auf:

Vierte Verordnung zur Änderung der **Zulassungsordnung für Kassenzahnärzte** (Drucksache 252/83).

Wortmeldungen liegen nicht vor. Auf die Abgabe einer Erklärung zu Protokoll durch Herrn Scholz ist soeben hingewiesen worden.

Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen Ihnen vor: die Ausschußempfehlungen in der Drucksache 252/1/83 und ein Antrag Niedersachsens in der Drucksache 252/3/83, der den alten Antrag in der Drucksache 252/2/83 ersetzt.

Zur Abstimmung rufe ich in der Drucksache 252/1/83 auf: Ziffern 1 bis 5 en bloc! — Das ist die Mehrheit.

Jetzt den gegenüber der Ziffer 6 weitergehenden Antrag Niedersachsens in der Drucksache 252/3/83! Wer dafür ist, den bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 6 der Ausschußempfehlungen.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer der Verordnung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, der Verordnung mit der Maßgabe von Änderungen zuzustimmen**.

Ich rufe Punkt 39 der Tagesordnung auf:

Verordnung über den **leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungsdarlehen** (BAföG-TeilerlaßV) (Drucksache 430/83).

Hierzu liegen eine Reihe von Wortmeldungen vor. Zunächst gebe ich Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Pfeifer das Wort.

Pfeifer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Daß ich zu diesem Tagesordnungspunkt ums Wort gebeten habe, hat seinen Grund in der politischen Diskussion, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung dieser Verordnung geführt worden ist. Erlauben Sie mir hierzu einige wenige Anmerkungen. (D)

Mit der Regelung des leistungsabhängigen Teilerlasses nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteter Darlehen im Haushaltsbegleitgesetz 1983 verfolgte der Gesetzgeber zwei Ziele: Zum einen wollte er die Auswirkungen der **Umstellung der Studentenförderung auf Vollendarlehen** zugunsten der Studenten sozial ausgewogen abmildern; zum anderen hat er — und das ist in unserem Zusammenhang besonders wichtig — in das Förderungsrecht eine **neue Leistungskomponente** eingefügt — ein Vorgang, dem für den gesamten Hochschulbereich Bedeutung zukommt. Ich weise darauf hin, daß die Bundesregierung jetzt aus den gleichen Grundsatzabwägungen beschlossen hat, in den Studiengängen Medizin und Pharmazie eine **differenzierte Leistungsbewertung der Examina** vorzuschlagen.

Der Anspruch auf den Darlehensteilerlaß ist im Gesetz selbst geregelt. In der Verordnung war lediglich das Verfahren zur Ermittlung des begünstigten Personenkreises, der 30 v.H. Besten eines jeden Examensjahrganges, zu ordnen. Daß die Verordnung dennoch Anlaß zu heftigen Diskussionen war, ist, soweit ich es sehe, teils auf die Befürchtung zu hohen Verwaltungsaufwandes, aber teils auch darauf zurückzuführen, daß die Entscheidung des Gesetzgebers für einen am Examensergebnis orientierten Teilerlaß bisher nicht allgemein akzeptiert ist. Soweit sich die Vorbehalte gegen die neue Leistungskomponente im Förderungsrecht schlechthin richten, möchte ich hier nicht nochmals im einzel-

^{*)} Anlagen 8 bis 10

Parl. Staatssekretär Pfeifer

- (A) nen darauf eingehen, aber doch betonen: Auf die besondere **Berücksichtigung von Leistung und Studienerfolg** bei der Ausbildungsförderung möchte die Bundesregierung auf keinen Fall mehr verzichten.

In den Beratungen mit den Ländern ist nun als **Alternative** vorgeschlagen worden, den Darlehens-erlaß nicht vom Examensergebnis, sondern allein von der **Studiendauer**, d. h. davon abhängig zu machen, daß das Studium innerhalb der Förderungshöchstdauer abgeschlossen wird. Gegen diese Alternative bestehen indessen eine Reihe erheblicher Bedenken, die ich hier kurz anführen möchte.

Erstens. Die Studienleistung kommt primär in der **Examensnote** zum Ausdruck. Ein Studienabschluß innerhalb einer — wenn auch recht kurz bemessenen — Frist kann allein noch nicht als besondere Leistung angesehen werden. Ein knappes Bestehen innerhalb der Förderungshöchstdauer ist nicht höher einzuschätzen als ein Spitzenexamen ein oder zwei Fachsemester später.

Zweitens. Nach den Ergebnissen einer Untersuchung des **Hochschulinformationssystems** erhielten, wenn es nur auf die Studiengeschwindigkeit, d. h. auf den Examensabschluß innerhalb der Förderungshöchstdauer, ankäme, 77% der Grund- und Hauptschullehrer den Erlaß, 50% der Fachhochschulabsolventen, 27% der Mediziner und 12% der Juristen. Niemand wird behaupten, daß in den genannten Vorphundertätzen **fachspezifische Leistungsunterschiede** angemessen Ausdruck fänden, ganz abgesehen davon, daß die Privilegierung der Lehramtsstudiengänge auch aus ganz anderen Gründen sehr problematisch wäre.

- (B) Drittens. Das Ziel der **Studienzeitverkürzung** ist richtig, und das ist auch unser Ziel. Aber diese Studienzeitverkürzung darf nicht zu einer Verflachung des Studiums führen. Wer etwa eine schwierige Diplomarbeit wählt und daher ein Semester mehr benötigt, darf nicht das Nachsehen haben.

Viertens. Es ist zu befürchten, daß die ausschließliche **Anbindung des Teilerlasses an den Zeitfaktor** sich negativ auf die Bereitschaft zum Hochschulwechsel und zum Auslandsstudium auswirken könnte. Und das können wir auch nicht wollen. Aus den genannten Gründen vermag ich einen allein an die Studienzeit anknüpfenden Teilerlaß nicht zu befürworten.

Bei dieser Schlußfolgerung bin ich mir der Befürchtung in den Ländern hinsichtlich des aus der gesetzlichen Ausgestaltung des Teilerlasses resultierenden **Verwaltungsaufwandes** bewußt. Ich möchte hierzu versichern, daß bei der Ausgestaltung des Verfahrens jede mögliche Vorsorge getroffen wurde, diesen Aufwand möglichst gering zu halten. Zudem wurden zur Entlastung der Länder dem Bundesverwaltungsamt wesentliche Vollzugsarbeiten aufgetragen, so insbesondere die gesamte Erlaßentscheidung und deren Vertretung nach außen.

Ganz ohne Verwaltungsaufwand — das gebe ich zu — geht es indessen nicht. Ich will aber deshalb ganz klar sagen: Alles gewiß notwendige Streben, Verwaltungsaufwand und damit Kosten zu vermeiden, darf nicht grundsätzlich ausschließen, **diffe-**

renzierende Regelungen dort einzuführen, wo sie etwa aus ordnungspolitischen Gründen geboten sind. Dies ist aber hier bei der Einführung des Leistungsprinzips in die Studentenförderung und damit die Steigerung seiner Bedeutung im Hochschulbereich insgesamt der Fall. Außerdem möchte ich darauf hinweisen, daß es bei tragbarem Verwaltungsaufwand in einigen Ländern z. B. bei den Juristen oder bei den Lehramtsstudenten, also in großen Fächern, seit langem **Lokationslisten** gibt, weil sie als notwendig angesehen werden. Auf diese Lokationslisten können wir auch hier zurückgreifen.

Lassen Sie mich abschließend noch auf die **Evaluierung** der in Gesetz und Verordnung getroffenen Regelungen eingehen. Es ist offenkundig, daß der Gesetzgeber mit den materiellen Bestimmungen über den Erlaßanspruch ebenso wie die Bundesregierung mit den Verfahrensregelungen Neuland betreten haben. Es ist darum auch nach Auffassung der Bundesregierung notwendig, den gesamten Regelungskomplex sorgfältig zu evaluieren, sobald ausreichende **Vollzugserfahrungen** vorliegen. Dies erscheint von der Sache her erst sinnvoll, wenn das Verfahren zumindest zweimal durchgeführt worden ist und auch zweimal ausgewertet werden konnte.

Da die nach der Verordnung zu erstellenden Lokationslisten dem **Bundesverwaltungsamt** aber erstmals zum 30. April 1985 zuzuleiten sind, könnten sich zu dem jetzt angestrebten Berichtszeitpunkt 31. März 1985 möglicherweise Probleme ergeben. Da der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft der zeitlichen Befristung der Verordnung ebenso zustimmt wie der erbetenen Vorlage eines Erfahrungsberichts, werden wir aber auch hier für eine sachgerechte Lösung im Sinne des Bundesrates und der Bundesregierung Sorge tragen.

Meine Damen und Herren, ich darf Sie um Ihre Zustimmung zu dieser Verordnung bitten.

Vizepräsident Koschnick: Das Wort hat nun Herr Minister Dr. Haak. Ihm folgt Herr Minister Hasselmann.

(Hasselmann [Niedersachsen]: Ich gebe eine Erklärung zu Protokoll!)

Haak (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Kollege Posser, der zu diesem Thema sprechen wollte, mußte zu einem kohlepolitischen Gespräch mit der Bundesregierung. Er hat mich gebeten, wenngleich das im „fliegenden Wechsel“ geschehen muß, den Beitrag von ihm zu übernehmen.

Wir legen aber besonderen Wert auf mündlichen Vortrag, weil wir meinen, daß hier ein ganz herausragendes Beispiel dafür vorliegt, wie man in unserer Zeit nicht Entbürokratisierung, sondern in geradezu unglaublichem Umfang das genaue Gegenteil betreibt. Wenn man sich die harten Fakten ansieht, die ich hier vortragen will, und dann daran denkt, daß eine Kommission eingesetzt wird, sogar unter freundlicher Beteiligung der Länder, die sich Schritte zur Entbürokratisierung überlegen soll und man dann eine solche Verordnung bringt, muß

Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen)

- 1) die Fragestellung mündlich und öffentlich erfolgen.

Gehen wir vom Ausgangstatbestand aus: Das **Haushaltsbegleitgesetz 1983** hat das Bundesausbildungsförderungsgesetz dahin geändert, daß Studenten aus einkommensschwachen Familien nunmehr Darlehen und nicht mehr Zuschüsse erhalten. Als ein Stück Trostpflaster wurde bestimmt, daß 30 v. H. der Geförderten, die nach dem Ergebnis der Abschlußprüfung zu den Leistungsbesten eines Kalenderjahres gehören, 25 v. H. ihrer Darlehensschuld erlassen bekommen.

Das Nähere über das **Verfahren**, insbesondere über die Ermittlung der ersten 30 v. H. der Geförderten durch die Prüfungsstellen, wird in der Rechtsverordnung der Bundesregierung festgelegt, der der Bundesrat heute zustimmen will. Ich sage voraus: Das tut hier kein Land mit gutem Gewissen.

Schon die im neugefaßten Bundesausbildungsförderungsgesetz eingeführte abgestufte **Erlaßregelung** ist auf allgemeine Kritik gestoßen. Auch von unionsregierten Ländern ist darauf hingewiesen worden, daß die Regelung kaum praktikabel sei und zu einem bürokratischen Mehraufwand führen müsse, der sich zwangsläufig in unverhältnismäßig steigenden **Personal- und Sachkosten** bei den Ländern niederschlagen werde. Dazu werde ich noch konkret werden.

Die von der Bundesregierung nunmehr vorgelegte Verordnung übertrifft in dieser Hinsicht selbst die Befürchtungen der größten Pessimisten. Sie ist rechtlich anfechtbar, hochschulpolitisch unausgewogen, belastet die Länderhaushalte in unverträglicher Weise und berücksichtigt ausschließlich **Bundesinteressen**. Von der Vielzahl der in den Ausschüssen von allen Ländervertretern angesprochenen **Bedenken** seien beispielhaft nur einige angeführt und konkretisiert:

Der Vollzug der Verordnung belastet die staatlichen Prüfstellen und Hochschulen mit erheblicher, kaum zu bewältigender Mehrarbeit. So müssen etwa nach § 5 der Verordnung von den Prüfungsstellen **Vergleichsgruppen von Studiengängen und Fächerkombinationen** so gebildet werden, daß nur fachlich vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen in einer Gruppe erfaßt werden. Allein in Nordrhein-Westfalen würde es im Bereich der Lehramtsstudiengänge zur Bildung von 946 Vergleichsgruppen kommen, aus denen dann 30 % der geförderten Leistungsbesten herausgesucht werden müßten.

Auch müßten in den Fächern, für die Prüfungsordnungen nicht bestehen oder in deren Prüfungsordnungen eine differenzierte Notengebung nicht vorgesehen ist, von den Prüfungsstellen originäre **Bewertungsmaßstäbe für eine differenzierte Leistungsbewertung** erstmals entwickelt werden, damit neben der eigentlichen Prüfungsnote noch eine „**Bafög-Note**“ ermittelt werden kann.

Schließlich werden Schwierigkeiten dort auftreten, wo, wie etwa in den Gesellschaftswissenschaften oder in den Lehramtsstudiengängen — bleiben

wir ganz höflich: möglicherweise infolge des hohen Standards von Auszubildenden und Ausgebildeten —, nahezu alle Kandidaten die Prüfung mit „gut“ oder „sehr gut“ bestehen. (C)

Da der Darlehensteilerlaß vom Ergebnis der Abschlußprüfung abhängt, hat zukünftig jede Prüfung für die Empfänger von Ausbildungsförderung einen unmittelbaren **finanziellen Bezug**, der dazu führen wird, daß die Kandidaten in dem verständlichen Bemühen, einen möglichst erlaßträglichen Prüfungsabschluß zu erreichen, auf Nummer Sicher gehen, d. h. länger studieren werden. Diese längere Studiendauer führt zu einer noch stärkeren Belastung der Hochschulen und damit der Länder.

Schließlich wird die Verordnung zu einer steigenden Zahl von **Prozessen** führen. Selbst wenn diese vom Bundesverwaltungsamt abgewickelt werden, müssen die verwaltungsmäßigen Vorleistungen für die Durchführung doch von den Hochschulen und Prüfungsämtern erbracht werden.

Die Tatsache, daß die Verordnung die Länderhaushalte mit erheblichen **Personal- und Sachkosten** belasten wird, ist bislang allerdings den Verfassern der Verordnung verborgen geblieben. Im Deckblatt der Verordnung wird unter Punkt D „Kosten“ akribisch nur der dem Bundesverwaltungsamt entstehende Mehraufwand aufgeführt. Die Länder können mit Erleichterung vermerken, daß sich die Kosten beim Bund in Grenzen halten. Die Belastungen der Länder, die sich in Hunderten von Personalstellen und entsprechend hohen Sachkosten niederschlagen werden, werden demgegenüber verschwiegen. Meine Damen und Herren, es werden Hunderte sein. In unserem Land wird zwar noch gerechnet; aber die vorläufigen Untersuchungen haben ergeben, daß es bei uns 150 Stellen sein werden. Und das in der jetzigen Situation! (D)

Eine derartig einseitige Sicht der Dinge war bislang im Verkehr zwischen Bundesrat und Bundesregierung nicht üblich und sollte unterbleiben. Die Verordnung ist kein Beitrag der Bundesregierung zur **Entbürokratisierung**, sondern das genaue Gegenteil. Sie wird zu einem unsinnigen Mehr an Bürokratie führen, zur Verunsicherung der Hochschulabsolventen beitragen und eine steigende Flut von Prozessen bewirken.

Alle diese **Bedenken** sind in den Ausschußberatungen von den Ländervertretern zum Ausdruck gebracht worden. Dennoch hat sich die Mehrheit bislang nicht zu einer Ablehnung durchringen können, sondern sich vielmehr für die Einfügung eines § 17 ausgesprochen, durch den die Verordnung bereits zum 30. Juni 1985 außer Kraft gesetzt wird. Dieser von der Mehrheit der Länder vorgeschlagene Weg ist zwar gegenüber der uneingeschränkten Zustimmung als das kleinere Übel anzusehen. Er macht aber nur zu deutlich, daß der Bundesregierung mit der Verordnung eine Fehlleistung ersten Ranges unterlaufen ist. Ich wage die Voraussage, daß diese Rechtsverordnung in juristischen Seminaren den Studenten als abschreckendes Beispiel gesetzgeberischer Flickschusterei vorgeführt werden wird.

Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Allerdings geht der Vorschlag der Mehrheit nach unserer Auffassung nicht weit genug. Es dürfte wohl einleuchten, daß der zu Recht von allen beklagte, mit erheblichem Personal- und Sachkostenbedarf verbundene bürokratische Mehraufwand gerade in den ersten Jahren der Einführung der Verordnung besonders hoch sein wird. Und diesen Aufwand sollen wir für anderthalb Jahre inszenieren?

Aus diesem Grunde tritt Nordrhein-Westfalen nach wie vor für die Ablehnung der Verordnung ein. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß für die Änderung des dem Entwurf der Rechtsverordnung zugrundeliegenden § 18 b beim 8. BAföG-Änderungsgesetz Gelegenheit ist.

Meine Damen und Herren, in seiner Antrittsrede als **Präsident des Bundesrates** hat der bayerische Ministerpräsident, Herr Strauß, am 28. Oktober dieses Jahres sinngemäß u. a. ausgeführt: Der Bundesrat ist ein eigenständiges Verfassungsorgan und keine „Jasagemaschine“. Wörtlich fuhr er fort:

Seine Aufgabe ist es nicht, zu allem ja zu sagen. Und wenn er auch einmal nein sagt, ist das bestimmt nicht ein Akt der Obstruktion, sondern der kritischen Mitwirkung an Regierungsvorlagen, die der Überprüfung bedürfen, ganz gleich, wie die Bundesregierung zusammengesetzt ist.

Wenn wir diese Ausführungen des Bundesratspräsidenten ernst nehmen, können wir als Ländervertreter — unabhängig vom politischen Standort oder Lager — dieser Verordnung nicht zustimmen.

(B)

Vizepräsident Koschnick: Herr Minister Hasselmann gibt die **Erklärung zu Protokoll** *), desgleichen Herr Staatsminister Schmidhuber **). Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 430/1/83 sowie drei Landesanträge in den Drucksachen 430/2/83 bis 430/4/83.

Wir beginnen mit den Empfehlungen und Anträgen zur Änderung der Verordnung und werden dann in einer Schlußabstimmung über die Frage der Zustimmung zu der so geänderten Verordnung befinden. In dieser Schlußabstimmung wird zugleich über den Antrag Hessens auf Ablehnung der Verordnung mitentschieden.

Von den Ausschussempfehlungen in Drucksache 430/1/83 rufe ich auf: Ziffern 1 und 2! Ich bitte um das Handzeichen.

(Frau Dr. Rüdiger [Hessen]: Können wir getrennt abstimmen?)

— Bitte! Ich rufe auf: Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

*) Anlage 11

**) Anlage 12

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Ziffer 10! — Mehrheit.

Damit entfallen der Antrag Niedersachsens in Drucksache 430/2/83 sowie Ziffer 17 der Ausschussempfehlungen.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der soeben festgelegten Maßgabe zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen.

(Hasselmann [Niedersachsen]: Darf ich bitten, die Abstimmung über Ziffer 10 zu wiederholen!)

— Gerne! Auf Wunsch Niedersachsens kommen wir noch einmal zur Abstimmung über Ziffer 10. Ich bitte um das Handzeichen. — Sie haben Glück; das war die Minderheit. Aufpassen lohnt sich immer!

Jetzt ist über den Antrag Niedersachsens in Drucksache 430/2/83 abzustimmen. — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 17 der Ausschussempfehlungen.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer der **Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der soeben festgelegten Maßgabe zustimmen** will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist das so **beschlossen**.

Wir kommen nun zu den Vorschlägen für eine EntschlieÙung. Ich rufe auf: Ziffer 11 der Ausschussempfehlungen! — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 12! — Mehrheit.

Ziffer 13! — Mehrheit.

Ziffer 14! — Mehrheit.

Ziffer 15! — Mehrheit.

Wir kommen dann zum Antrag Niedersachsens in Drucksache 430/3/83. Bei Annahme entfällt Ziffer 16 der Ausschussempfehlungen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann bleibt über Ziffer 18 der Ausschussempfehlungen abzustimmen. Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat die **EntschlieÙung in der soeben festgelegten Fassung angenommen**.

Wir kommen zu Punkt 43 der Tagesordnung:

Verordnung über das Anerkennungsverfahren nach dem Dritten Abschnitt des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes (**Kriegsdienstverweigerungsverordnung — KDVV**) (Drucksache 456/83).

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 456/1/83. Wir stimmen über die Ziffern 1 bis 13 gemeinsam ab. — Berlin und Bremen werden sich der Stimme enthalten, Nordrhein-Westfalen ebenfalls.

(C)

Vizepräsident Koschnick

- 1) Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen.
— Das ist mit Mehrheit angenommen.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen, der Verordnung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.**

Punkt 46 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
Richtlinien für die Aufstellung von **wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen** (Drucksache 393/83)

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 393/1/83 sowie ein Antrag Niedersachsens in Drucksache 393/2/83.

Wir beginnen mit den Ausschußempfehlungen. Wer stimmt Ziffer 1 zu? — Das ist die Mehrheit.

Bei Ziffer 2 liegt zu Buchstabe e der abweichende Antrag Niedersachsens vor, der der Ausschußempfehlung vorgeht.

Wir stimmen daher zunächst über Ziffer 2 Buchstaben a bis d ab. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Nun zum Antrag Niedersachsens in Drucksache 393/2/83. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Buchstabe e der Ausschußempfehlungen.

Wir kommen dann zu den Ziffern 4 und 5 der Ausschußempfehlungen. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der soeben festgelegten Maßgabe zugestimmt.**

Meine Damen und Herren, die Tagesordnung der heutigen Sitzung ist damit abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 16. Dezember 1983, 9.30 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 13.29 Uhr)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

(D)

Einsprüche gegen den Bericht über die 528. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

S. 454

.) Anlage 1

Umdruck 10/83

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 529. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 2

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. Oktober 1978 über den **Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen** sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof (Drucksache 487/83)

II.

Zu dem Gesetzentwurf die in der Empfehlungsdruksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:

Punkt 14

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1984 (**ERP-Wirtschaftsplan-gesetz 1984**) (Drucksache 443/83, Drucksache 443/1/83)

III.

Gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 17

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Zweiten Protokoll** vom 21. Juni 1983 zur **Änderung des Vertrags** vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der **Französischen Republik** und dem **Großherzogtum Luxemburg** über die **Schiffbarmachung der Mosel** (Drucksache 445/83)

IV.

Von der Vorlage Kenntnis zu nehmen:

Punkt 18

- a) **Viertes Hauptgutachten der Monopolkommission 1980/81** (Drucksache 305/82)
- b) **Stellungnahme der Bundesregierung zum Vierten Hauptgutachten der Monopolkommission 1980/81** (Drucksache 423/83)

V.

(C)

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme abzugeben** oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 19

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Mitteilung der Kommission an den Rat:

Auf dem Wege zu einer **Gemeinschaftsfinanzierung von Innovationen** in Klein- und Mittelbetrieben

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, zur **Finanzierung von Innovationen** in der Gemeinschaft beizutragen (Drucksache 318/83, Drucksache 318/1/83)

Punkt 20

- a) Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Mitteilung der Kommission an den Rat mit Vorschlägen für eine **ausgewogene Politik im Bereich der festen Brennstoffe** (Drucksache 316/83, Drucksache 390/1/83)

- b) Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Gewährung einer **finanziellen Unterstützung** der Gemeinschaft zugunsten der **Industrien, die feste Brennstoffe erzeugen** (Drucksache 390/83, Drucksache 390/1/83) (D)

Punkt 22

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die **Verwendung von Mietfahrzeugen im Güterkraftverkehr**

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den **Straßengüter-Werkverkehr** zwischen den Mitgliedstaaten

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 11/60 über die **Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen** gemäß Artikel 79 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drucksache 276/83, Drucksache 276/1/83)

Punkt 23

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über das **Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr** zwischen den Mitgliedstaaten (Drucksache 334/83, Drucksache 334/1/83)

(A) **Punkt 24**

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Ersten Richtlinie des Rates über die **Aufstellung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im Güterkraftverkehr** zwischen Mitgliedstaaten (Drucksache 347/83, Drucksache 347/1/83)

Punkt 25

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) des Rates zur **Änderung der Berichtungskoeffizienten**, die in **Italien** auf die **Dienst- und Versorgungsbezüge** der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind (Drucksache 372/83, Drucksache 372/1/83)

Punkt 26

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Annahme des ersten europäischen **strategischen Programms für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Informationstechnologie (ESPRIT)** (Drucksache 321/83, Drucksache 321/1/83)

(B)

Punkt 27

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführendes **Forschungsprogramm (1984—1987)** (Drucksache 336/83, Drucksache 336/1/83)

Punkt 28

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine **finanzielle Unterstützung** im Rahmen eines **mehrfährigen Verkehrsinfrastrukturprogramms** (Drucksache 403/83, Drucksache 403/1/83)

Punkt 29

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates
— zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die **Sicherheit von Spielzeug**
— über die gemeinschaftlichen technischen Sicherheitsnormen zu den **mechanischen und physikalischen Eigenschaften von Spielzeug**

— über die gemeinschaftlichen technischen Sicherheitsnormen zur **Entflammbarkeit von Spielzeug** (Drucksache 378/83, Drucksache 378/1/83)

Punkt 30

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine besondere **Finanzhilfe für Griechenland im sozialen Bereich** (Drucksache 414/83, Drucksache 414/1/83)

Punkt 31

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über den **Standard-Austausch-Verkehr** (Drucksache 387/83, Drucksache 387/1/83)

Punkt 32

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über den **passiven Veredelungsverkehr** (Drucksache 388/83, Drucksache 388/1/83)

Punkt 42

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den **grenzüberschreitenden Huckepackverkehr** (Drucksache 457/83, Drucksache 457/1/83)

VI.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 34

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über gesetzliche **Handelsklassen für Rindfleisch** (Drucksache 415/83)

Punkt 37

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über aus **Früchten hergestellte Lebensmittel** (Drucksache 405/83)

Punkt 38

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den **Finanzausgleich** zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr **1982** (Drucksache 427/83)

Punkt 40

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von **Anwärtersonderzuschlägen an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst** (Drucksache 455/83)

Punkt 41

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des **Lärmschutzbereichs** für den **militärischen Flughafen Büchel** (Drucksache 425/83)

Punkt 44

Vierte Verordnung zur Änderung der **Musterrungsverordnung** (Drucksache 460/83)

Punkt 45

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über **Tierseuchennachrichten** (Drucksache 407/83)

Punkt 47

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die **Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien 1981** — LStÄR 1984 — (Drucksache 458/83)

VII.

In die Veräußerung einzuwilligen:

Punkt 48

Veräußerung des bundeseigenen Geländes an der **Schleißheimer Straße in München** an die Landeshauptstadt München (Drucksache 424/83)

VIII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 49

Bestellung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates der **Kreditanstalt für Wiederaufbau** (Drucksache 419/83, Drucksache 419/1/83)

Punkt 50

Vorschlag für die **Benennung eines Mitglieds** des Stiftungsrates der **Stiftung für ehemalige politische Häftlinge** (Drucksache 449/83, Drucksache 449/1/83)

Punkt 51

Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds des **Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn** (Drucksache 461/83, Drucksache 461/1/83)

Punkt 52

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des **Verwaltungsrates der Deutschen Bundespost** (Drucksache 489/83, Drucksache 489/1/83)

IX.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 53

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 490/83)

(C)

Anlage 2**Erklärung**

von Frau Minister **Griesinger**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 14** der Tagesordnung

Baden-Württemberg weist darauf hin, daß im Entwurf des **ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1984** erneut darauf verzichtet wird, die Fördermittel für Vertriebene und Spätaussiedler gesondert einzusetzen. Die Landesregierung bedauert dies, nachdem der Bundesrat bereits im Zusammenhang mit den Beratungen über den Entwurf des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1983 eine entsprechende Bitte geäußert hatte.

Baden-Württemberg geht davon aus, daß diesem Anliegen im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens Rechnung getragen wird.

Anlage 3**Erklärung**

von Parl. Staatssekretär Frau **Karwatzki** (BMJFG)
zu den **Punkten 4 und 5** der Tagesordnung

Vor dem Hintergrund der Beratungen der Ausschüsse des Bundesrates und ihrer Empfehlungen zu den Regierungsentwürfen eines **Krankenpflegegesetzes** und eines **Hebammengesetzes** halte ich es für sinnvoll, für die Bundesregierung noch einmal die wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen, die zu den beiden Gesetzentwürfen geführt haben.

Zunächst zum Regierungsentwurf eines neuen Krankenpflegegesetzes: Seit über einem Jahrzehnt wird von allen Beteiligten über eine umfassende Neuordnung der Berufe in der Krankenpflege nachgedacht und diskutiert. So hatte bereits anlässlich der Verabschiedung des Dritten Änderungsgesetzes zum Krankenpflegegesetz von 1965 der Deutsche Bundestag im Jahre 1972 die Bundesregierung darum gebeten, eine grundsätzliche Neuordnung der Ausbildung in der Krankenpflege vorzubereiten. Auch die Gesundheitsministerkonferenz hatte sich verschiedentlich in diesem Sinne geäußert.

Seitdem sind zahlreiche Regelungsvorschläge und Modelle erörtert und wieder verworfen worden. Der die Ausbildung in der Krankenpflege und im Hebammenbereich regelnde gemeinsame Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege und den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers aus der 8. Legislaturperiode (BT-Drucksache 8/2471) ist insbesondere an seiner engen Verknüpfung mit dem Berufsbildungsgesetz gescheitert, das in wichtigen Bereichen nicht zu den gewachsenen eigenständigen Strukturen der Krankenpflege- und Hebammenausbildung paßte und zu verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten, insbeson-

(D)

- (A) dere im Hinblick auf die kirchlichen Träger von Krankenpflegeschulen, geführt hätte, die über 40 % der vorhandenen Pflege- und Ausbildungskapazitäten unterhalten. Einen weiteren Grund bildete der Wunsch des Bundesrates, die Krankenpflegeausbildung sowie die Hebammenausbildung in jeweils eigenständigen Gesetzen zu regeln.

Der Entwurf eines neuen Krankenpflegegesetzes aus der 9. Legislaturperiode (BT-Drucksache 9/1922) trug bereits dem Anliegen des Bundesrates nach jeweils getrennten Berufsgesetzen Rechnung. Er enthielt jedoch in seinen Abschnitten IV und V über den Ausbildungsberater und die beratenden Ausschüsse noch Regelungen, die auf breite Ablehnung im Bundesrat stießen. Der Regierungswechsel im Oktober 1982 bot Gelegenheit, einen Entwurf zu erarbeiten, mit dem diese Bedenken ausgeräumt werden sollen.

- (B) Der vorliegende Regierungsentwurf eines Krankenpflegegesetzes ist das Ergebnis einer erneuten, umfassenden Abstimmung mit den Beteiligten. Die Bundesregierung ist davon überzeugt, daß neben der seit Juli 1979 überfälligen Umsetzung der EG-Richtlinien für die Krankenpflege und der ebenso dringenden Anpassung an das Europäische Krankenpflege-Übereinkommen mit diesem Gesetz die grundsätzlichen Probleme — Qualitätsverbesserung der Ausbildung sowie Verbesserung des Rechtsstatus der Krankenpflegeschüler bei gleichzeitiger Fortführung des bewährten Ausbildungssystems an finanziell gesicherten, in das Krankenhaus integrierten Krankenpflegeschulen — optimal auf der Grundlage einer breiten Übereinstimmung mit den Beteiligten gelöst werden. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hofft gleichermaßen, daß die von ihm bereits im Juni dieses Jahres dem Bundesrat zugeleitete und von diesem vorerst zurückgestellte Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufe in der Krankenpflege (BR-Drucksache 188/83) bald aufgegriffen wird und möglichst gleichzeitig mit dem Gesetz zur Verabschiedung kommt.

Auch die Notwendigkeit einer Neuordnung des Hebammenrechts und die Novellierung des aus dem Jahre 1983 stammenden Hebammengesetzes sind unbestritten. Der Gesetzentwurf enthält dem Krankenpflegegesetz rechtssystematisch nachgestaltete Vorschriften sowohl über die Zulassung zum Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers als auch über den Rechtsstatus der Hebammenschülerinnen und der Schüler sowie über die Geburtshilfe als der Hebamme und dem Entbindungspfleger vorbehaltene Tätigkeit. Aus gesundheitspolitischen Gründen wird diese Tätigkeit gegenüber dem alten Reichsgesetz um die Überwachung des Wochenbettverlaufs erweitert.

Der Gesetzentwurf sieht aus verfassungsrechtlichen Erwägungen als wesentliche Neuerung neben der Berufserlaubnis für „Hebammen“ auch eine solche für den „Entbindungspfleger“ vor. Mit der Zulassung von Männern zum Beruf des Entbindungspflegers wird in der Bundesrepublik Deutschland eine Regelung geschaffen, wie sie in einigen europäischen Ländern, wie Dänemark, Norwegen,

Schweden, Finnland, Island, Niederlande und Großbritannien, bereits besteht.

Die Aufnahme einer dem § 3 des alten Hebammengesetzes entsprechenden Vorschrift über die Pflicht der Schwangeren sowie des Arztes, im Falle der Geburt eine Hebamme hinzuzuziehen, erschien der Bundesregierung schon in der 8. Legislaturperiode aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht möglich. Dennoch möchte ich gerade deshalb zum Ausdruck bringen, daß die Bundesregierung der Hinzuziehungspflicht nach wie vor eine erhebliche gesundheitspolitische Bedeutung beimißt. Daher wird § 3 des alten Gesetzes durch das neue Hebammengesetz nicht aufgehoben. Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß es Sache der Länder sein wird, diese Verpflichtung künftig als eigene Rechtsnorm auszugestalten. Sollte der Bundesrat der Empfehlung des federführenden Ausschusses, soweit dieser die Wiederaufnahme der Hinzuziehungspflicht für den bei der Entbindung anwesenden Arzt vorschlägt, zustimmen, wird die Bundesregierung die Möglichkeit der bundesrechtlichen Regelung im Rahmen der Gegenäußerung prüfen.

Zu erwähnen ist, daß der Gesetzentwurf nicht mehr zwischen einer freiberuflichen Tätigkeit und einer Tätigkeit als angestellte Hebamme unterscheidet. Demzufolge verzichtet er auf die Niederlassungserlaubnis als Voraussetzung für eine freiberufliche Tätigkeit. Künftig steht daher eine Niederlassung als freiberuflich tätige Hebamme jeder Hebamme mit einer Berufserlaubnis offen.

Die Anhebung der Vorbildung sowie die Verlängerung der Ausbildung der Hebammen/Entbindungspfleger von zwei auf drei Jahre, die bereits in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen vom 3. September 1981 geregelt ist und mit diesem Gesetz auf eine neue Grundlage gestellt wird, berücksichtigt die Anforderungen der EWG-Richtlinien. Die Umsetzung der Richtlinie über die Anerkennung der Diplome und Prüfungszeugnisse durch dieses Gesetz in deutsches Recht ist seit dem 23. Januar 1983 fällig, während die Koordinierungsrichtlinie bereits durch die genannte Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen in deutsches Recht umgesetzt ist.

Anlage 4

Erklärung

von **Minister Hasselmann** (Niedersachsen)
zu **Punkt 6** der Tagesordnung

Der Gesetzesantrag der Freien und Hansestadt Hamburg zu Artikel 2 verfolgt ein berechtigtes Anliegen. Es ist unbestreitbar, daß die für die Hauptverhandlung in **Strafverfahren** geltenden Prinzipien der Öffentlichkeit und der Unmittelbarkeit auch Nachteile in nicht unerheblichem Ausmaß zur Folge haben können.

Der Antrag Hamburgs geht indessen zu weit, da in unverhältnismäßigem Umfange in den — verfas-

) sungsrechtlich hoch anzusiedelnden — Grundsatz der Öffentlichkeit eingegriffen würde, der zu den Essentialien des öffentlichen Vertrauens zur Rechtsprechung der Gerichte gehört. Andererseits dürfte ihm eine verkürzte Sicht der Problematik zugrunde liegen. Nachteile sind nicht nur für das Opfer der Straftat zu besorgen, sondern gleichermaßen für andere am Verfahren Beteiligte oder durch das Verfahren sonst betroffene Personen. Peinlichkeiten und Belastungen sind etwa vorstellbar für die Eltern eines schwerer Straftaten angeklagten Heranwachsenden, deren Erziehungsmethoden in der Hauptverhandlung in oft überaus belastender Weise hinterfragt werden, oder für die Angehörigen von Getöteten.

Daher wird nicht nur für das Opfer, sondern auch für diese Personen umfassend zu prüfen sein, ob deren Belangen in Zukunft besser Rechnung getragen werden kann. Diese Prüfung wird breit anzulegen sein, wobei die Erfahrungen der Praxis in angemessenem Umfang Berücksichtigung finden müssen und auch andere als die mit dem Gesetzesantrag Hamburgs bezeichneten Strafverfahren einbezogen werden sollten.

Anlage 5

Erklärung

von Staatsminister Schmidhuber (Bayern)
zu Punkt 10 der Tagesordnung

Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen hatten in der Vergangenheit entscheidenden Anteil daran, daß städtebauliche Mißstände beseitigt und das äußere Erscheinungsbild zahlreicher Städte und Gemeinden verbessert werden konnten.

Aber auch der Wirtschaft und dem Arbeitsmarkt haben die Maßnahmen der Stadterneuerung kräftige und nachhaltige Impulse gegeben. Daran ist gerade in einer Zeit zu erinnern, die unter dem zwingenden Gebot zur Sanierung der öffentlichen Haushalte steht und in der der Rotstift auch vor investiven Ausgaben nicht haltmacht. Um so bemerkenswerter ist es deshalb, daß die Bundesregierung bei der Städtebauförderung nicht nur von Kürzungen abgesehen, sondern den Verfügungsrahmen im Städtebauförderungsprogramm im Jahr 1982 von 220 auf 280 Millionen DM angehoben hat. Der Haushaltsausschuß des Bundestages hat für das Jahr 1985 beschlossen, das Städtebauförderungsprogramm auf 300 Millionen DM fortzuschreiben.

Aber nicht allein durch Anhebung der Fördermittel, sondern auch durch deren möglichst wirkungsvollen Einsatz gilt es die wirtschaftsbelebende Kraft der Investitionen in die Sanierung und Entwicklung der Städte und Gemeinden zu nutzen. Diesem Ziel dient die Änderung des Städtebauförde-

runsgesetzes, die wir unterstützen. Die bisherigen (C) Regelungen bereiten im Vollzug häufig Schwierigkeiten. Vor allem ihr kompliziertes bodenrechtliches Instrumentarium hat die Gemeinden vielfach von Sanierungsmaßnahmen abgehalten oder in eingeleiteten Verfahren deren Durchführung und Abwicklung erschwert.

Eine grundlegende Verbesserung und vor allem Vereinfachung des Gesetzes, bei der die Erfahrungen der Praxis berücksichtigt werden, sind unerlässlich. Das soll durch das vom Bundesbauminister angekündigte Baugesetzbuch, mit dem eine Gesamtreform des Städtebaurechts beabsichtigt ist, geschehen.

Wir unterstützen dieses Vorhaben. Wir sind uns auch bewußt, daß eine Vielzahl von Teiländerungen der Baugesetze das große Ziel einer Reform des Städtebaurechts aus einem Guß gefährden würde. Die Änderungen des Bundesbaugesetzes und der Baunutzungsverordnung in den Jahren 1976 und 1979 sind ein warnendes Beispiel dafür, wie in ihren Einzelheiten durchaus sinnvolle, aber nicht den Gesamtzusammenhang beachtende Einzeländerungen das Baurecht eher komplizieren als vereinfachen.

Wir wollen uns deshalb bei dieser Vorschaltnovelle bewußt darauf beschränken, den Einsatz der Städtebauförderungsmittel einfacher und flexibler zu gestalten. Dabei übersehen wir nicht, daß es auch in anderen Bereichen des Baurechts Verbesserungsvorschläge gibt. So strebt Bayern eine Verlagerung des Erschließungsbeitragsrechts und Enteignungsrechts in die Zuständigkeit der Länder an. (D) Die Industrie und ein Teil der Kommunen schlagen eine Ergänzung der planungsrechtlichen Instrumente für die Gemengelage zwischen Wohnen und Gewerbe vor. Alle diese im einzelnen durchaus sinnvollen Vorschläge müssen in die Gesamtüberprüfung des Städtebaurechts einbezogen werden. Sie können aber nicht schon bei dieser Vorschaltnovelle berücksichtigt werden. Mit punktuellen Änderungen des Bundesbaugesetzes ist es dabei nicht getan.

In die Gesamtrevision der Städtebauförderung muß vor allem auch der Abbau der Mischfinanzierung einbezogen werden. Als Vorstufe hierzu würden wir es begrüßen, wenn schon in der Vorschaltnovelle das Bundesprogramm mit seinem unnötigen Abstimmungsaufwand entfallen könnte. Die Aufstellung eines maßnahmebezogenen Bundesprogramms hat in der Vergangenheit erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht. In Zukunft muß damit gerechnet werden, daß die Zahl der mit Bundesfinanzhilfen geförderten Maßnahmen erheblich steigen wird, da auch kleinere Maßnahmen der erhaltenden Stadterneuerung mit dem Ziel der Beseitigung von Mängeln angemeldet werden können. Zur Vermeidung zusätzlichen Verwaltungsaufwands halten wir es für geboten, Finanzhilfen des Bundes in Zukunft auf der Grundlage der in den Finanzrahmen des Bundes eingepaßten Länderprogramme zu verteilen und auf eine maßnahmebezogene Zuweisung der Bundesmittel zu verzichten.

- rapie. Die Anzahl der Gerätetypen überschreitet derzeit nicht die Zahl 10.

Den Landesausschüssen von Ärzten und Krankenkassen, die bereits jetzt die Beratung der kassenärztlichen Bedarfspläne zur Aufgabe haben, soll — ebenfalls in Anknüpfung an diese Aufgabenstellung — eine Entscheidungsfunktion bei der Anschaffung oder Nutzung eines medizinischen Großgeräts übertragen werden. Ihnen obliegt die Feststellung, daß gegebenenfalls die beabsichtigte Anschaffung eines solchen Großgeräts mit den Standortaussagen nicht in Einklang zu bringen ist. Für diesen Fall stellen sie fest, daß eine Vergütung von Leistungen, die mit diesem Gerät erbracht werden sollen, nicht zu Lasten der Solidargemeinschaften der gesetzlichen Krankenversicherung gehen können. Es handelt sich hierbei um eine Sanktion, die zur Sicherung und Durchsetzung der in gemeinsamer Selbstverwaltung entwickelten Standortüberlegungen notwendig ist.

Bedenken verfassungsrechtlicher Art im Hinblick auf die Berufsfreiheit nach Artikel 12 des Grundgesetzes sind gegen sie nicht gegeben. Es handelt sich allenfalls um eine Regelung der Berufsausübung, in die unter überwiegenden Gesichtspunkten des Gemeinwohls eingegriffen werden kann. Die Sicherung des wirtschaftlichen Einsatzes solcher Geräte und damit letztlich der Schutz der Solidargemeinschaften vor ungerechtfertigter und überhöhter Kostenbelastung haben hierbei Vorrang. Während der Ausschlußberatungen wird dies noch im einzelnen zu erörtern sein.

Anlage 7

Erklärung

von Frau Minister **Griesinger**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Baden-Württemberg begrüßt den von der EG-Kommission vorgelegten Richtlinienvorschlag für eine weitere Herabsetzung des zulässigen **Geräuschpegels bei Kraftfahrzeugen** im Bereich der EG-Mitgliedstaaten. Es sieht in der vorgeschlagenen Regelung einen weiteren bedeutsamen Schritt zur Lärmbekämpfung im Kraftfahrzeugbereich.

Um die Zustimmung der anderen Mitgliedstaaten und damit ein baldiges Inkrafttreten der Richtlinie nicht zu gefährden, sollte derzeit von einer Verschärfung des Richtlinienvorschlags nach Möglichkeit abgesehen werden. Die Landesregierung weist auch darauf hin, daß es jetzt notwendig ist, die schädlichen Automobilabgase kurzfristig und EG-weit drastisch zu vermindern. Auch Baden-Württemberg hält eine weitere Verschärfung der Lärmgrenzwerte für erforderlich. Sie sollte in Stufen erfolgen.

Anlage 8

Erklärung

von Frau Senatorin **Maring** (Hamburg)
zu **Punkt 35** der Tagesordnung

Hamburg stimmt der Verordnung zu. Dabei wird davon ausgegangen, daß es sich nur um eine Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten einer neuen Approbationsordnung handeln kann. Die beabsichtigte Einführung einer Praxisphase in der Approbationsordnung für Ärzte läßt die Grundlage für eine besondere Vorbereitungszeit der Kassenärzte entfallen.

Anlage 9

Erklärung

von Staatsminister **Schmidhuber** (Bayern)
zu **Punkt 35** der Tagesordnung

Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der **Zulassungsordnung für Kassenärzte** hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der kassenärztlichen Versorgung zu sichern. Die Bundesregierung verfolgt damit ein berechtigtes Anliegen. Es steht außer Zweifel, daß die ärztliche Ausbildung derzeit nicht den Anforderungen entspricht, welche die Patienten von einem jungen Arzt, der seine Praxis aufnimmt, erwarten dürfen. Die während der Ausbildungszeit vermittelten praktischen Kenntnisse sind nach allgemeiner Erfahrung unzureichend. Vor allem fehlt es an der praktischen Ausbildung am Patienten. (D)

Natürlich sollte das Defizit an praktischen Kenntnissen vor und nicht nach der Approbation behoben werden. Auf der anderen Seite wissen wir aber, daß der Mangel an praktischer ärztlicher Ausbildung während der Ausbildungszeit trotz der bereits geleisteten Vorarbeiten auf diesem Gebiet nicht von heute auf morgen, jedenfalls nicht schnell genug, behoben werden kann. Die Änderung der Bundesärzteordnung und der Approbationsordnung wird noch etwas Zeit in Anspruch nehmen.

Bis die rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine verbesserte Ausbildung vor der Approbation geschaffen sind, müssen wir uns mit zeitlich befristeten Lösungen behelfen: mit der Verbesserung der ärztlichen Ausbildung während der Vorbereitung auf die Zulassung zum Kassenarzt.

Die Bundesregierung hat in den Ausschlußberatungen erklärt, daß unter Einschluß der Stellen bei den niedergelassenen Kassenärzten Praxisstellen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen werden. Die Kassenärztlichen Vereinigungen wollen sich, wie sie zugesagt haben, nachhaltig dafür einsetzen, daß eine ausreichende Zahl von Vorbereitungsstellen bei niedergelassenen Ärzten angeboten wird. Im Vertrauen auf diese Erklärungen gehen wir davon aus, daß mit der Verlängerung der Vorbereitungszeit keine grundgesetzwidrigen Zulassungsbeschränkungen eingeführt und auch keine nennenswerten zusätzlichen Belastungen auf

- (A) die Haushalte der Länder und Kommunen zukommen werden.

Wir könnten weder zusätzlichen, verfassungsrechtlich bedenklichen Zulassungsschranken zustimmen, noch kommt für die Bayerische Staatsregierung als berufslenkende Maßnahme eine Beendigung der Kassenzulassung mit Erreichen des 65. Lebensjahres in Frage. Vorschläge in dieser Richtung wird es aus Bayern nicht geben.

Anlage 10

Erklärung

von Senator **Prof. Dr. Scholz** (Berlin)
zu den **Punkten 35 und 36** der Tagesordnung

Der Senat von Berlin hat gegen die Verordnungen verfassungsrechtliche Bedenken. Sie richten sich dagegen, daß unterschiedliches Recht für junge Ärzte geschaffen wird, je nachdem, ob sie ihre Ausbildung im Inland oder im EG-Ausland abgeschlossen haben. Sie richten sich ferner dagegen, daß mit einer Verlängerung der Vorbereitungszeit auf 18 Monate eine zusätzliche Praxisphase im Anschluß an das medizinische Studium nur für künftige Kassenärzte, nicht aber für alle anderen jungen Ärzte, gefordert wird. Sie richten sich schließlich dagegen, daß keine Sicherheit für das Vorhandensein einer ausreichenden Zahl von Stellen für die Ableistung der Vorbereitungszeit besteht und daß sich so das Erfordernis einer 18monatigen Vorbereitungszeit unter dem verfassungsrechtlichen Aspekt des Art. 12 GG als objektive Zulassungssperre darstellen könnte.

(B)

Angesichts dieser verfassungsrechtlichen Bedenken sieht sich der Senat von Berlin nicht in der Lage, den Verordnungen zuzustimmen. Im Hinblick auf den Übergangscharakter der vorliegenden **Zulassungsordnungen** ist es nach Auffassung des Senats von Berlin um so vordringlicher, daß eine für die Ärzteschaft insgesamt befriedigende Regelung der Ausbildung durch ein schnellstmögliches Inkrafttreten der beabsichtigten Änderungen der Bundesärztlehrordnung und der Approbationsordnung für Ärzte sichergestellt wird.

Berlin enthält sich daher der Stimme.

Anlage 11

Erklärung

von Minister **Hasselmann** (Niedersachsen)
zu **Punkt 39** der Tagesordnung

Die vom Finanzausschuß empfohlene Berichtsfrist zum 31. Dezember 1984 (Ziffer 16 der Drucksache 430/1/83) ist zu kurz, weil die Prüfungsämter die Rangfolgeberechnungen erst vornehmen können, wenn die Prüfungsergebnisse eines ganzen Jahres vorliegen. Erst nach dem 1. Januar 1985 sind deswegen zusammenfassende Berichte der Prü-

fungsämter, Stellungnahmen der Länder und eine Berichterstattung der Bundesregierung möglich.

Die Berichterstattung muß andererseits spätestens zum 31. März 1985 erfolgen, wenn die Verordnung zum 30. Juni 1985 außer Kraft treten soll (Ziffer 10 der Drucksache 430/1/83). Denn nur dann kann der Bericht der Bundesregierung Grundlage einer Anschlußregelung sein. Der vom Ausschuß für Kulturfragen vorgeschlagene Berichtstermin 1987 (Ziffer 17 der Drucksache 430/1/83) wäre dafür zu spät.

Im übrigen faßt dieser Antrag die Anforderungen, die vom Ausschuß für Kulturfragen und vom Finanzausschuß an den Bericht der Bundesregierung gestellt werden, zusammen.

Anlage 12

Erklärung

von Staatsminister **Schmidhuber** (Bayern)
zu **Punkt 39** der Tagesordnung

Die Bayerische Staatsregierung bedauert, daß die Bundesregierung bei der Ausgestaltung der Verordnung über den **leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungsdarlehen** die zahlreichen schweren Bedenken, welche die Länder, aber auch andere Beteiligte erhoben haben, nicht berücksichtigt hat.

Wir haben die große Sorge, daß die von der Bundesregierung vorgeschlagene Erlaßregelung, die auf die ersten 30 v. H. der Geförderten abstellt, zu einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand führt, die Studiendauer verlängert, von den Studenten wegen willkürlicher Ergebnisse als ungerecht empfunden wird und letztlich das Leistungsprinzip, dem die Regelung eigentlich dienen will, in Mißkredit bringt.

Wenn die Staatsregierung der Verordnung dennoch zustimmt, dann nur aus dem einen Grund, damit ab 1. Januar 1984 überhaupt ein Teilerlaß möglich ist und eine Regelungslücke vermieden wird.

In der Sache halten wir nach wie vor eine Erlaßregelung für besser, weil einfacher, wirksamer und gerechter, bei der ein Teil des Darlehens denjenigen Studenten erlassen wird, die ihr Studium am schnellsten abschließen. Nach den Erfahrungen der Hochschulen sind die Schnellsten meist auch die Besten. Auch angesichts der überfüllten Hochschulen verdient ein rascher Studienabschluß besonders honoriert zu werden.

Da die Teilerlaßregelung sobald wie möglich neu gestaltet werden muß, treten wir für eine Befristung der Verordnung bis zum 31. Dezember 1985 ein. Bis dahin können die Erfahrungen aus dem Jahr 1984 ausgewertet werden.

- (A) die Haushalte der Länder und Kommunen zukommen werden.

Wir könnten weder zusätzlichen, verfassungsrechtlich bedenklichen Zulassungsschranken zustimmen, noch kommt für die Bayerische Staatsregierung als berufslenkende Maßnahme eine Beendigung der Kassenzulassung mit Erreichen des 65. Lebensjahres in Frage. Vorschläge in dieser Richtung wird es aus Bayern nicht geben.

Anlage 10

Erklärung

von Senator **Prof. Dr. Scholz** (Berlin)
zu den **Punkten 35 und 36** der Tagesordnung

Der Senat von Berlin hat gegen die Verordnungen verfassungsrechtliche Bedenken. Sie richten sich dagegen, daß unterschiedliches Recht für junge Ärzte geschaffen wird, je nachdem, ob sie ihre Ausbildung im Inland oder im EG-Ausland abgeschlossen haben. Sie richten sich ferner dagegen, daß mit einer Verlängerung der Vorbereitungszeit auf 18 Monate eine zusätzliche Praxisphase im Anschluß an das medizinische Studium nur für künftige Kassenärzte, nicht aber für alle anderen jungen Ärzte, gefordert wird. Sie richten sich schließlich dagegen, daß keine Sicherheit für das Vorhandensein einer ausreichenden Zahl von Stellen für die Ableistung der Vorbereitungszeit besteht und daß sich so das Erfordernis einer 18monatigen Vorbereitungszeit unter dem verfassungsrechtlichen Aspekt des Art. 12 GG als objektive Zulassungssperre darstellen könnte.

Ansichts dieser verfassungsrechtlichen Bedenken sieht sich der Senat von Berlin nicht in der Lage, den Verordnungen zuzustimmen. Im Hinblick auf den Übergangscharakter der vorliegenden **Zulassungsordnungen** ist es nach Auffassung des Senats von Berlin um so vordringlicher, daß eine für die Ärzteschaft insgesamt befriedigende Regelung der Ausbildung durch ein schnellstmögliches Inkrafttreten der beabsichtigten Änderungen der Bundesärzteordnung und der Approbationsordnung für Ärzte sichergestellt wird.

Berlin enthält sich daher der Stimme.

Anlage 11

Erklärung

von Minister **Hasselmann** (Niedersachsen)
zu **Punkt 39** der Tagesordnung

Die vom Finanzausschuß empfohlene Berichtsfrist zum 31. Dezember 1984 (Ziffer 16 der Drucksache 430/1/83) ist zu kurz, weil die Prüfungsämter die Rangfolgeberechnungen erst vornehmen können, wenn die Prüfungsergebnisse eines ganzen Jahres vorliegen. Erst nach dem 1. Januar 1985 sind deswegen zusammenfassende Berichte der Prü-

fungsämter, Stellungnahmen der Länder und eine Berichterstattung der Bundesregierung möglich.

Die Berichterstattung muß andererseits spätestens zum 31. März 1985 erfolgen, wenn die Verordnung zum 30. Juni 1985 außer Kraft treten soll (Ziffer 10 der Drucksache 430/1/83). Denn nur dann kann der Bericht der Bundesregierung Grundlage einer Anschlußregelung sein. Der vom Ausschuß für Kulturfragen vorgeschlagene Berichtstermin 1987 (Ziffer 17 der Drucksache 430/1/83) wäre dafür zu spät.

Im übrigen faßt dieser Antrag die Anforderungen, die vom Ausschuß für Kulturfragen und vom Finanzausschuß an den Bericht der Bundesregierung gestellt werden, zusammen.

Anlage 12

Erklärung

von Staatsminister **Schmidhuber** (Bayern)
zu **Punkt 39** der Tagesordnung

Die Bayerische Staatsregierung bedauert, daß die Bundesregierung bei der Ausgestaltung der Verordnung über den **leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungsdarlehen** die zahlreichen schweren Bedenken, welche die Länder, aber auch andere Beteiligte erhoben haben, nicht berücksichtigt hat.

Wir haben die große Sorge, daß die von der Bundesregierung vorgeschlagene Erlaßregelung, die auf die ersten 30 v. H. der Geförderten abstellt, zu einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand führt, die Studiendauer verlängert, von den Studenten wegen willkürlicher Ergebnisse als ungerecht empfunden wird und letztlich das Leistungsprinzip, dem die Regelung eigentlich dienen will, in Mißkredit bringt.

Wenn die Staatsregierung der Verordnung dennoch zustimmt, dann nur aus dem einen Grund, damit ab 1. Januar 1984 überhaupt ein Teilerlaß möglich ist und eine Regelungslücke vermieden wird.

In der Sache halten wir nach wie vor eine Erlaßregelung für besser, weil einfacher, wirksamer und gerechter, bei der ein Teil des Darlehens denjenigen Studenten erlassen wird, die ihr Studium am schnellsten abschließen. Nach den Erfahrungen der Hochschulen sind die Schnellsten meist auch die Besten. Auch angesichts der überfüllten Hochschulen verdient ein rascher Studienabschluß besonders honoriert zu werden.

Da die Teilerlaßregelung sobald wie möglich neu gestaltet werden muß, treten wir für eine Befristung der Verordnung bis zum 31. Dezember 1985 ein. Bis dahin können die Erfahrungen aus dem Jahr 1984 ausgewertet werden.

S. 1. 12

BUNDES RAT

Stenographischer Bericht

529. Sitzung

Bonn, Freitag, den 25. November 1983

Inhalt:

- | | | | |
|--|--------|--|-------------------|
| Amtliche Mitteilungen | 415 A | | |
| Zur Tagesordnung | 415 C | | |
| Glückwünsche zum Geburtstag von Minister Professor Dr. Friedhelm Farthmann | 423 A | | |
| 1. Gesetz zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern (Drucksache 494/83, zu Drucksache 494/83) . . . | 415 D | 3. Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz — KrPflG —) — Antrag des Landes Berlin — (Drucksache 384/83) | |
| Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung | 415 D | | in Verbindung mit |
| Späth (Baden-Württemberg) | 417 B | | |
| Koschnick (Bremen) | 420 A | 4. Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz — KrPflG —) (Drucksache 446/83) | |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 GG | 421 C | | und |
| 2. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof (Drucksache 487/83) | 421 C | 5. Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers (Hebammengesetz — HebG —) (Drucksache 447/83) | 421 D |
| Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG | 455* A | Fink (Berlin) | 422 A |
| | | Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen) . . | 423 A |
| | | Schmidhuber (Bayern) | 424 B |
| | | Frau Karwatzki, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit | 457* C |
| | | Beschluß zu 3: Einbringung des Gesetzesentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der angenommenen Änderungen | 425 A |

- Beschluß** zu 4: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 425 A
- Beschluß** zu 5: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 426 B
6. Entwurf eines ... **Strafrechtsänderungsgesetzes** (... StrÄndG) — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg — (Drucksache 411/83) 426 B
- Frau Leithäuser (Hamburg) 426 B
- Gaddum (Rheinland-Pfalz) 427 C
- Prof. Dr. Scholz (Berlin) 428 B
- Hasselmann (Niedersachsen) 458* D
- Beschluß:** Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag — Annahme der Begründung — Annahme einer EntschlieÙung . . . 429 A
7. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes** — Antrag der Länder Berlin und Schleswig-Holstein — (Drucksache 248/83)
- Mitteilung:** Absetzung von der Tagesordnung 415 D
8. Entwurf eines Dreißigsten Gesetzes zur **Änderung des Lastenausgleichsgesetzes** — Antrag des Landes Schleswig-Holstein — (Drucksache 428/83) . . . 429 A
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag 429 A
9. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Abwasserabgabengesetzes** — Antrag des Landes Hessen — (Drucksache 385/83)
- Mitteilung:** Vertagung und Zurückverweisung an die Ausschüsse 415 D
10. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Städtebauförderungsgesetzes** — Antrag des Landes Niedersachsen — (Drucksache 291/83) 429 B
- Franke (Berlin), Berichterstatter . . . 429 B
- Schnipkoweit (Niedersachsen) . . . 430 A
- Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen) . . . 430 D
- Frau Griesinger (Baden-Württemberg) 432 A
- Schmidhuber (Bayern) 459* A
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer EntschlieÙung . . . 433 B
11. Entwurf eines Siebten Gesetzes zur **Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes** (7. AFG-ÄndG) — Antrag der Länder Hamburg und Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 493/83) . . 433 C
- Frau Maring (Hamburg) 433 C
- Geil (Rheinland-Pfalz) 435 A
- Mitteilung:** Zuweisung an die Ausschüsse 436 B
12. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes** — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 495/83) 436 B
- Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen) . . . 436 B
- Mitteilung:** Zuweisung an die Ausschüsse 437 D
13. EntschlieÙung des Bundesrates zur **Verminderung des Schadstoffausstoßes von Feuerungsanlagen** — Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 466/83) 438 A
- Späth (Baden-Württemberg) . . . 438 B, 445 C
- Frau Dr. Rüdiger (Hessen) . . . 441 D, 447 C
- Prof. Dr. Farthmann (Nordrhein-Westfalen) 443 C
- Mitteilung:** Zuweisung an die Ausschüsse 448 A
14. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1984 (**ERP-Wirtschaftsplangesetz 1984**) (Drucksache 443/83) 421 C
- Frau Griesinger (Baden-Württemberg) 457* C
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 455* A
15. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Eichgesetzes** und des Gesetzes über **Einheiten im Meßwesen** (Drucksache 441/83) 448 A

- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 448 B
16. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Titels III der Gewerbeordnung** und anderer gewerberechtlicher Vorschriften (Drucksache 440/83) 448 B
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 448 C
17. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Zweiten Protokoll** vom 21. Juni 1983 zur **Änderung des Vertrags** vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der **Französischen Republik** und dem **Großherzogtum Luxemburg** über die **Schiffbarmachung der Mosel** (Drucksache 445/83) 421 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 455* B
18. a) **Viertes Hauptgutachten der Monopolkommission 1980/81** (Drucksache 305/82)
- b) **Stellungnahme der Bundesregierung zum Vierten Hauptgutachten der Monopolkommission 1980/81** (Drucksache 423/83) 421 C
- Beschluß:** zu a) und b): Kenntnisnahme 455* B
19. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Mitteilung der Kommission an den Rat:
- Auf dem Wege zu einer **Gemeinschaftsfinanzierung von Innovationen** in Klein- und Mittelbetrieben
- Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, zur **Finanzierung von Innovationen** in der Gemeinschaft beizutragen (Drucksache 318/83) 421 C
- Beschluß:** Stellungnahme 455* C
20. a) Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Mitteilung der Kommission an den Rat mit Vorschlägen für eine **ausgewogene Politik im Bereich der festen Brennstoffe** (Drucksache 316/83)
- b) Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die **Gewährung einer finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten der Industrien, die feste Brennstoffe erzeugen** (Drucksache 390/83) 421 C
- Beschluß:** zu a) und b): Stellungnahme 455* C
21. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur **Änderung der Richtlinie 70/157/EWG über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen** (Drucksache 327/83) 448 C
- Frau Griesinger (Baden-Württemberg) 461* B
- Beschluß:** Stellungnahme 448 C
22. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die **Verwendung von Mietfahrzeugen im Güterkraftverkehr**
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den **Straßengüter-Werkverkehr** zwischen den Mitgliedstaaten
- Vorschlag einer Verordnung des Rates zur **Änderung der Verordnung Nr. 11/60 über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen** gemäß Artikel 79 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drucksache 276/83) 421 C
- Beschluß:** Stellungnahme 455* C
23. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur **Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten** (Drucksache 334/83) 421 C
- Beschluß:** Stellungnahme 455* C

24. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Ersten Richtlinie des Rates über die **Aufstellung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im Güterkraftverkehr** zwischen Mitgliedstaaten (Drucksache 347/83) 421 C
Beschluß: Stellungnahme 455* C
25. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) des Rates zur **Änderung der Berichtigungskoeffizienten**, die in Italien auf die **Dienst- und Versorgungsbezüge** der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind (Drucksache 372/83) 421 C
Beschluß: Stellungnahme 455* C
26. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Annahme des ersten europäischen **strategischen Programms für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Informationstechnologie (ESPRIT)** (Drucksache 321/83) 421 C
Beschluß: Stellungnahme 455* C
27. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführendes **Forschungsprogramm (1984—1987)** (Drucksache 336/83) 421 C
Beschluß: Stellungnahme 455* C
28. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine **finanzielle Unterstützung im Rahmen eines mehrjährigen Verkehrsinfrastrukturprogramms** (Drucksache 403/83) 421 C
Beschluß: Stellungnahme 455* C
29. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates
— zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die **Sicherheit von Spielzeug**
— über die gemeinschaftlichen technischen Sicherheitsnormen zu den **mechanischen und physikalischen Eigenschaften von Spielzeug**
— über die gemeinschaftlichen technischen Sicherheitsnormen zur **Entflammbarkeit von Spielzeug** (Drucksache 378/83) 421 C
Beschluß: Stellungnahme 455* C
30. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine besondere **Finanzhilfe für Griechenland im sozialen Bereich** (Drucksache 414/83) 421 C
Beschluß: Stellungnahme 455* C
31. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über den **Standard-Austausch-Verkehr** (Drucksache 387/83) 421 C
Beschluß: Stellungnahme 455* C
32. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über den **passiven Veredelungsverkehr** (Drucksache 388/83) 421 C
Beschluß: Stellungnahme 455* C
33. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine gemeinschaftliche Aktion zum **verstärkten Schutz des Waldes** in der Gemeinschaft gegen **Brände und saure Niederschläge** (Drucksache 339/83) 448 D
Beschluß: Stellungnahme 449 A
34. Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über gesetzliche **Handels-**

- klassen für Rindfleisch** (Drucksache 415/83) 421 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 456* D
35. Dritte Verordnung zur Änderung der **Zulassungsordnung für Kassenärzte** (Drucksache 251/83) 449 A
- Frau Maring (Hamburg) 461* C
- Schmidhuber (Bayern) 461* C
- Prof. Dr. Scholz (Berlin) 462* A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 449 B
- Prof. Dr. Scholz (Berlin) 462* A
36. Vierte Verordnung zur Änderung der **Zulassungsordnung für Kassenzahnärzte** (Drucksache 252/83) 449 B
- Prof. Dr. Scholz (Berlin) 462* A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 449 C
37. Verordnung zur Änderung von Verordnungen über aus **Früchten hergestellte Lebensmittel** (Drucksache 405/83) 421 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 456* D
38. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den **Finanzausgleich** zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1982 (Drucksache 427/83) 421 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 456* D
39. Verordnung über den **leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungsdarlehen** (BAföG-TeilerlaßV) (Drucksache 430/83) 449 C
- Pfeifer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft 449 C
- Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen) 450 D
- Hasselmann (Niedersachsen) 462* B
- Schmidhuber (Bayern) 462* C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer Entschließung 452 C
40. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von **Anwärtersonderzuschlägen an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst** (Drucksache 455/83) 421 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 456* D
41. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des **Lärmschutzbereichs für den militärischen Flughafen Büchel** (Drucksache 425/83) 421 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 456* D
42. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den **grenzüberschreitenden Huckepackverkehr** (Drucksache 457/83) 421 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 455* C
43. Verordnung über das Anerkennungsverfahren nach dem Dritten Abschnitt des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes (**Kriegsdienstverweigerungsverordnung — KDVV**) (Drucksache 456/83) 452 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 453 A
44. Vierte Verordnung zur Änderung der **Musterungsverordnung** (Drucksache 460/83) 421 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 456* D
45. Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über **Tierseuchennachrichten** (Drucksache 407/83) 421 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 456* D
46. Allgemeine Verwaltungsvorschrift **Richtlinien für die Aufstellung von wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen** (Drucksache 393/83) 453 A

- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 453 C
47. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die **Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien 1981 — LStÄR 1984 —** (Drucksache 458/83) 421 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 7 GG 456* D
48. Veräußerung des bundeseigenen Geländes an der **Schleißheimer Straße in München** an die Landeshauptstadt München (Drucksache 424/83) 421 C
- Beschluß:** Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung 457* A
49. Bestellung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates der **Kreditanstalt für Wiederaufbau** (Drucksache 419/83) 421 C
- Beschluß:** Minister Hermann Schnipkoweit (Niedersachsen) und Minister Prof. Dr. Reimut Jochimsen (Nordrhein-Westfalen) werden erneut bestellt 457* B
50. Vorschlag für die **Benennung eines Mitglieds** des Stiftungsrates der **Stiftung für ehemalige politische Häftlinge** (Drucksache 449/83) 421 C
- Beschluß:** Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 449/1/83 457* B
51. Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds des **Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn** (Drucksache 461/83) 421 C
- Beschluß:** Minister Dr. Rudolf Eberle (Baden-Württemberg) wird vorgeschlagen 457* B
52. Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des **Verwaltungsrates der Deutschen Bundespost** (Drucksache 489/83) 421 C
- Beschluß:** Minister Dr. Walter Henn (Saarland) wird vorgeschlagen 457* B
53. Verfahren vor dem **Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 490/83) 421 C
- Beschluß:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 457* B
54. Entwurf eines Gesetzes zur **Sicherung des wirtschaftlichen Einsatzes von medizinisch-technischen Großgeräten** in der kassenärztlichen Versorgung — Antrag der Länder Bremen, Hessen und Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 499/83) 438 A
- Frau Dr. Rüdiger (Hessen) 460* A
- Mitteilung:** Zuweisung an die Ausschüsse 438 A
- Nächste Sitzung** 453 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Vizepräsident Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister der Freien und Hansestadt Bremen

Vizepräsident Zeyer, Ministerpräsident des Saarlandes — zeitweise —

Schriftführer:

Dr. Vorndran (Bayern)

Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Späth, Ministerpräsident

Frau Griesinger, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Schmidhuber, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Dr. Vorndran, Staatssekretär im Staatsministerium der Justiz

Berlin:

Prof. Dr. Scholz, Senator für Bundesangelegenheiten

Franke, Senator für Bau- und Wohnungswesen

Fink, Senator für Gesundheit, Soziales und Familie

Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister

Kahrs, Senator für Rechtspflege und Strafvollzug und Senator für Bundesangelegenheiten

Hamburg:

Frau Maring, Senatorin, Bevollmächtigte der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Frau Leithäuser, Senatorin, Justizbehörde

Hessen:

Börner, Ministerpräsident

Frau Dr. Rüdiger, Minister für Bundesangelegenheiten

Niedersachsen:

Dr. Albrecht, Ministerpräsident

Hasselmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Möcklinghoff, Minister des Innern

Schnipkoweit, Sozialminister

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Posser, Finanzminister

Dr. Haak, Minister für Bundesangelegenheiten

Prof. Dr. Farthmann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Frau Donnepp, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Vogel, Ministerpräsident

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Gaddum, Minister für Bundesangelegenheiten
Bevollmächtigter des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund

Geil, Minister für Soziales, Gesundheit und Umwelt

Saarland:

Zeyer, Ministerpräsident

Prof. Dr. Becker, Minister für Rechtspflege und Bundesratsangelegenheiten

Schleswig-Holstein:

Dr. Dr. Barschel, Ministerpräsident

Dr. Schwarz, Justizminister und Minister für Bundesangelegenheiten

Von der Bundesregierung:

Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Vogel, Staatsminister beim Bundeskanzler

Franke, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Frau Karwatzki, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit

Dr. Jahn, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Pfeifer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft

Dr. Fröhlich, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

Baden, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

von Loewenich, Staatssekretär im Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau